HV.
H.Germ.
482

HV.
H. Germ.
482

1818. Mehr Noten als Text

Germ. 482

H.V.
H. Germ. 482

Mehr Noten als Text

zu der

Denkschrift

über das

Verfahren des römischen Hofs

bei der Ernennung

des

Generalvikars Freiherrn von Wessenberg

zum

Nachfolger im Bißthum Konstanz

und zu

dessen Verweser

und die dabei von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog

von Baden genommenen Maßregeln.

Karlsruhe, 1818.

---

vom g. R. Andreas Frey zu Bamberg

HISTORISCHER VEREIN BAMBERG

Germanien, 1818.

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Vorrede.

Mit mancherlei Empfindungen nahm der Verfasser dieser Noten die pomphafte Ankündigung der erst bemerkten Denkschrift in die Hand, mit gespannter Erwartung durchging er diese Denkschrift selbst, und mit wahrer Heißbegierde durchblätterte er das beigefügte Urkundenbuch; aber wie groß war sein Staunen, als er geendigt hatte, daß er so wenig befriedigt wurde. Beim ersten Durchlesen traute er sich kaum, und durchging das Buch zum zweitenmale. Das zweitemal drang sich ihm der Gedanke auf: das Buch sey eine Satyre auf den Frei-

herrn von Wessenberg. Er fand die Beschuldigungen, die dem Hrn. Generalvikar von Wessenberg gemacht wurden, so wichtig, die darauf gegebenen Antworten so fade, die von ihm gemachten Schritte so bedenklich und gewagt, die Behauptung derselben so anmassend, die nachkommenden Entschuldigungen so schwach, den Ton so stolz, daß er sich nicht bereden konnte, daß diese Denkschrift aus der Feder des Hrn. Generalvikars oder seiner Freunde geflossen seyn könnte. Der Verfasser der Noten würde auch auf diesen Gedanken feste geblieben seyn, wenn ihm nicht in dieser seiner Ueberzeugung die Aufschrift seines aus dem Buchhandel erhaltenen Exemplars: Originalausgabe, C. F. Müller, etwas irre gemacht hätte, und wenn nicht mehrere Ankündigungen in gelehrten und politischen Blättern die Authenticität des Werkes versichert, ja der diplomatische Schritt — indem diese Denkschrift dem deutschen Bundestage übergeben wurde — alle Bedenklichkeiten verscheucht

hätte. Der Freiherr von Wessenberg macht seine Sache, was sie doch nicht ist, zur Sache der deutschen Kirche, zur Nationalangelegenheit. Es gelingt ihm eine protestantische Regierung in einer rein katholischen Sache in sein Interesse zu ziehen, und sie zu bewegen, sich seiner durch weltliche Manutenenzdekrete thätig anzunehmen; ein Theil des Klerus der Diöcese ficht für ihn pro aris et focis, da der andere durch Terroristen unterdrückt wird; das Volk ist in banger Ungewißheit, und im innern Kampfe mit sich, welchem Hirten es folgen solle; der Vorgang ist notorisch und folgenreich. Er wirkt tief in die katholische Kirchenverfassung ein, und weder die Staats- noch Kirchengewalt — weder Priester, noch Laye kann hiebei gleichgültig seyn. Er ist also einer näheren Prüfung so bedürftig, als würdig. In den Noten zu dieser Denkschrift soll diese auf Grundsätze geschehen, deren Gerechtigkeit nach dem allgemeinen Staats- und nach dem besondern katholischen Kirchenrechte

selbst von billigen Protestanten nicht dürfte mißkannt werden Ich schicke daher den Text voran, und lasse die Noten folgen. Tolle, lege!

Denkschrift

über das

Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des General-Vikars, Freiherrn von Wessenberg, zum Nachfolger im Bißthum Konstanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Seiner königl. Hoheit von Baden genommenen Maßregeln.

Als das Epochenjahr *1) 1803 in den politischen Verhältnissen der katholischen Kirche in Deutschland den Umschwung herbeigeführt hatte, wodurch

*1) Wahrhaft ein Epochenjahr für die katholische Kirche! aber ein unglückliches! Nachdem die Fürstbischöfe die Last eines neunjährigen Krieges mit Anstrengung aller Kräfte vorzugsweise, und getreu ihren Pflichten, vom Baseler Frieden an beinahe allein aushielten, so hatten sie schon durch

die Güter und Bißthümer der Bischöfe, Kapiteln, Stifter und Klöster sich in Staatsgut verwan-

---

den Rastatter Kongreß und dessen Projekte den Vorgeschmack gewonnen, welches Loos Ihnen am Ende bereitet werden dürfte. Das wandelbare Kriegsglück zeigte ihnen zwar in der Mitte der Verhandlungen einen milderen Strahl: aber er war vorübergehend; and das darauf folgende Jahr 1800 desto nachtheiliger. Zu Lüneville wurde 1801 die totale Säkularisation des katholischen Kirchenguts in Deutschland dekretirt, und durch den jüngsten Reichsdeputationsschluß von 1803 ausgeführt. Die Frage: über die Rechtlichkeit dieser Maßregel mag hier, als nicht an ihrem Orte, ausgesetzt werden. Die Thatsache, und die Art, wie sie ausgeführt wurde, bildet ein Tableau dar, welches dem Freunde der Religion manche Thräne entlockt, der Patriot im jedem Lande mit Abscheu betrachtet, und der Kosmopolit in späteren Jahren als beinahe unglaublich ansehen wird. Wer sollte es glauben, daß von dem Gebäude, an welchem tausend und mehrere Jahre gebaut und verziert worden ist, beinahe keine Spur mehr vorhanden ist? Ueberall in dem katholischen Deutschlande, wo man den Blick hinwirft, erregen die zerstörten Kultanstalten eben die niederschlagende Empfindung, welche die zerstörten Ritterburgen des Mittelalters erregen. Nur ist hiebei der Unterschied nicht zu ver-

delt; *2) als durch spätere Staatsverträge neue Erwerbungen mit jenen von 1803 vereint, Bestandtheile von sechs Diöcesen, Konstanz, Straßburg, Speyer, Würzburg, Mainz und Worms unter den Scepter Sr. königl. Hoheit des Großherzogs von Baden gebracht hatten, war es Allerhöchstdemselben stets eine der wichtigsten Regie-

---

gessen, daß diese Ruinen dem Auge des Wanderers nur von ferne — an der Spitze der Berge, oder in den Schluchten tiefer Thäler — aufstoßen, diese aber oft das ästhetische Gefühl desselben mitten in den Städten und angenehmsten Gegengenden beleidigen.

*2) Nicht ganz unbedingt geschah dieß. Der §. 35 des jüngsten Reichsdeputationsschlusses bestimmte ausdrücklich, daß dieß Kirchengut in die Domänen der Erbfürsten, nur gegen die Verbindlichkeit die nothwendigen katholischen Kultanstalten mit neuer Dotation herzustellen, übergehen sollte: Wie wenig man aber daran dachte, dieser Verbindlichkeit zu entsprechen, spricht die Geschichte laut aus. In einem Zeitraume von 15 Jahren ist beinahe noch gar nichts geschehen, und die katholische Kirche wird in Deutschland immer noch, wie die Irländische von Großbrittannien, behandelt.

rungsangelegenheiten, *3) alle daraus entquellenden Verhältnisse der Personen und Sachen im li-

---

*3) Der Reichsdeputationsschluß hatte §. 62 zwar bestimmt, daß die Diöcesen in Deutschland in ihrem bisherigen Zustand, bis von Reichswegen, eine andere Einrichtung würde getroffen werden, verbleiben sollen; allein auch an diese Disposition kehrte man sich wenig. Jeder mächtige Landesfürst adoptirte die Maxime, die in seinem Lande existirende katholische Kirche mit demselben zu schliessen. Durch Anwendung derselben wurden die alten Grenzen der Diöcesen durchbrochen, und zerrissen, die bischöfliche Gerichtsbarkeit tief verletzt und zweifelhaft gemacht, der Klerus und die Layen sehr oft in ihrem Gewissen beunruhiget. Arg wurde es hiemit, als 1806 durch den rheinischen Bund, die Souveränität proklamirt wurde. Die Krone Baiern betrat hierin in Tyrol und Franken immer einzig den legalen Weg, nämlich jede Abänderung mit Genehmigung des Papstes vorzunehmen; wo aber der hochseelige Fürst-Primas Einfluß hatte, gerirte er sich als deutscher Papst. Die Einsetzung eines Vikariats für Trier, die Trennung einiger Parzellen der Diöcesen Speier, Straßburg und Würzburg, und der aber nicht ganz zum Ausgange geführte Versuch mit Ellwangen beweisen dieses. Es ist Schauder erregend, sich der Illegalitäten, die hiebei begangen worden sind, zu erinnern.

beralsten Geiste (?) *4) und im Einklange mit den Vorschriften des Reichsdeputations-Rezesses von 1803 sowohl, als den allgemein gültigen Grundsätzen des Kirchenstaatsrechts *5) zu handhaben,

---

*4) Von einem liberalen Geiste, den die protestantische Regierungen der katholischen Kirche in den neu erworbenen Staaten sollen haben angedeihen lassen, findet sich keine Spur, und man lasse die Katholiken in diesen Ländern reden! Wer sich hievon in Bezug auf die katholische Kirchenverfassung überzeugen will, lese von Roth: Privatgedanken über das Recht deutscher Landesherren gegen Religion und Kirche, nach der heutigen deutschen Staats- und Kirchenverfassung, mit Hinsicht auf das künftige deutsche Konkordat. Bamberg und Würzburg 1805.

*5) Nicht nach den gültigen, sondern nach den geltenden Grundsätzen des Kirchenstaatsrechtes muß die Kirche behandelt werden. Erstere werden beinahe immer durch die Influenz eines schwankenden Zeitgeistes erzeugt; letztere gründen sich auf die unveränderliche Base der Wahrheit. Gewisse Grundsätze, die dem Wohle der Kirche nicht zusagen, hat zwar eine gewisse Parthei zu allgemein gültigen zu erheben gesucht, nie werden sie aber im Ganzen als geltende angenommen werden können.

und der neuen Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten so viel an Ihnen lag, *6) entgegen zu führen. Man darf sich deshalb auf die vor den Augen der Welt liegenden Bestimmungen und Uebereinkünfte in Bezug auf die pensionirte höhere Geistlichkeit, und auf Staatsgesetzgebung, *7) namentlich das Organisations-Edikt vom 11. Febr. 1803: über die Religionsübung, jenes vom 14. Febr. 1803, über die Behandlung der Stifter und Klöster, auf die katholische Kirchenkommissionsordnung vom 31. Okt. 1803, und auf das erste Kon-

---

*6) Hiemit brüsten sich W., Br. und andere, daß die großherzoglich badische Regierung ihre Bereitwilligkeit, die Kirchenangelegenheiten der Katholiken in Ordnung zu bringen, an Tag gelegt habe; aber mit dem päpstlichen Stuhl nicht habe ins Reine kommen können. Allein verba sunt! Man machte nie diesem Stuhle Anträge, in die er eingehen konnte. Die katholischen Hofkanonisten, denen die Regierung das Ohr leihet, sind selbst diejenigen, die jede Annäherung vereiteln. Ihr Bestreben, ein Schisma zu veranlassen, liegt am Tage.

*7) Müßte wohl das protestantische Kirchenstaatsrecht gemeint seyn, nicht das katholische!

stitutions-Edikt über die kirchliche Verfassung vom 14. Mai 1807 berufen. *8)

Es war der badischen Regierung zu seiner Zeit sehr willkommen, über alle diese Anordnungen und Fürsorgen die Zufriedenheit des römischen Stuhls auf direkten und indirekten Wegen zu vernehmen, und als im J. 1807 der päpstliche Nuntius, della Genga, die Absicht Sr. Heiligkeit ankündete, unmittelbar mit der großherzoglichen Regierung über die Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in Unterhaltung zu treten, so erklärte letztere ihren lebhaften Wunsch von ihrer Seite

---

*8) Ich kenne diese Verordnungen, und habe sie mit großer Aufmerksamkeit durchgelesen. Wenn nun freilich in denselben jene Intoleranz nicht ist, die zwei Jahrhunderte früher Verordnungen dieser Art würde charakterisirt haben; wenn man gerne einräumt, daß die badische Regierung gegen ihre katholischen Unterthanen loyaler als die W. N. D. verfährt, so kann man doch nicht behaupten, daß den Katholiken in jenen Edikten mehr wäre zugestanden worden, als was ihnen nicht hat verweigeret werden können. Wie beinahe überall, so auch hier, fallen für die Kirchenfreiheit nur dürftige Brodsamen ab.

alles dazu beizutragen. *9) Jene Ankündigungen sind indessen erfolglos, *10) die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland unbestimmt geblieben, wie solche seit 1803 standen, und so wie

---

*9) So lange die badische Regierung noch durch den tief denkenden und moderaten geh. R. Brauer, der Protestant war, berathen war, wurden noch immer humane und billige Grundsätze aufgestellt. Seitdem aber die Katholiken H . . . und B . . . in die katholischen Kirchenangelegenheiten einen Einfluß haben, ist dieß der gegentheilige Fall. Wer sich von dem Geiste dieser Männer, wie er in ihren Schriften sich ausdrücklich bekannt gemacht hat, näher unterrichtet, wird den Schlüssel zu ihrem Benehmen finden.

*10) Das mit dem päpstlichen Nuntius della Genga 1807 zu Stuttgard von Seite Würtembergs unterhandelte Konkordat hatte einen so guten Fortgang, daß das hierüber ausgefertigte Instrument bereits vom Könige zu Würtemberg selbst unterzeichnet war; allein auf einmal gerieth es ins Stocken. Die Ursachen wurden verschieden angegeben — manche zum Nachtheile des päpstlichen Stuhls. Allein es ist offiziell bekannt, daß der gewaltige Napoleon, der weder Frieden in den Staaten, noch in der Kirche wollte, sein Veto einlegte, und die Sache rückgängig machte.

das Ableben der Bischöfe, von deren Sprengel Bestandtheile unter badische Hoheit gekommen sind, bald nur noch den Fürstprimas als Bischof von Konstanz, und für jene Diöcestheile, welche durch den Uebertrag des Stuhles von Mainz nach Regensburg unter demselben als Erzbischof standen, übrig ließ; so ging es klar zu Tage, daß mit dem Tode desselben die katholische Kirche Badens ohne Bischof seyn würde, und die mehr als 700,000 betragende Anzahl der Katholiken, folglich der Ausflüsse jener kirchlichen Verrichtungen entbehren würde, welche nach katholischen Kirchensatzungen in den Wirkungskreis der Bischöfe gehören. *11) Das

*11) Wenn es der großherzoglich badischen Regierung Ernst gewesen wäre, die Angelegenheit der Mehrzahl ihrer katholischen Unterthanen in Bezug auf ihre kirchlichen Verhältnisse ins Reine zu bringen, so hätte man nur die Wege, die die Geschichte bezeichnet, betreten, und die nach dem katholischen Kirchenrechte geltenden Grundsätze zur Hand nehmen dürfen. Grundsätze, wie sie Häberlin in der Schrift: An die Souveräne der rheinischen Konföderation: Ueber das Recht, ihren Staaten eigene Landbischöfe und eine eigne Diöcesan-Einrichtung nach Gutfinden (?) zu geben 1813, aufstellt, sind freilich nicht geeignet, zum Ziele zu führen!

hohe Alter und die wankende Gesundheit des Hrn. Fürsten-Primas ließ die Nähe dieses Ereignisses ahnden, welches denn auch nicht lange ausblieb, und es konnte Sr. königl. Hoheit nicht gleichgültig seyn, *12) es unvorbereitet eintreten zu lassen. Vermöge der Souveränitätsrechte, *13) welche Allerhöchstdenselben zustehen, war es keinem Zweifel unterworfen, daß es in Ihrer Befugniß lag, deshalb Fürsorge zu treffen, und als der nun verewigte Fürst-Primas amtlich *14) den Wunsch zu

---

*12) Das Loos der katholischen Kirche in Deutschland erstreckte sich nicht bloß über das Großherzogthum Baden, sondern war allgemein. Ein Bischof starb nach dem andern, und hinterließ dem Aerar seine beträchtliche Sustentation. Millionen floßen durch den Tod der pensionirten Geistlichen jeder Klasse den Staatskassen zu, der deutsche Episkopat und Klerus ist beinahe ausgestorben, und was thut man jetzt noch, diesen traurigen Zustand abzuwenden?

*13) Nicht bloß vermöge der Souveränitätsrechte, sondern der heilig übernommenen Pflicht, und feierlichen Verbindung!

*14) Der verlebte Fürst-Primas fand sich während der traurigen Katastrophe, die seine Regierungsjahre in der deutschen Kirche bezeichnete, mehr-

erkennen gab, daß ihm in der Person seines Generalvikars, des Freiherrn, Ignaz Heinrich von Wessenberg, als des Würdigsten (?) ein Nachfolger werden möchte, mußte es Sr. königl. Hoheit zur willkommenen Ueberzeugung gereichen, daß auf den Erledigungsfall der bischöfliche Stuhl von Konstanz durch einen Geistlichen, den bewährte Eigenschaften des Geistes und Herzens längst auszeichneten, würdig besetzt würde. Ihr Ernennungsrecht bedarf keiner Ausführung. *15) Sie besitzen es

---

malen amtlich aufgefodert, sich der deutschen Kirche überhaupt, und der Ihm anvertrauten insbesondere anzunehmen. Aber terra arida! der Feigenbaum brachte keine Früchte! Wer möchte verkennen den Werth der Worte des Friedens, die er 1811 nicht unkräftig für die katholische Kirche sprach. Aber sie verhallen ohne Wirkung! Wahrhaft! dieses nicht gemeine Genie hatte bei seiner ungemeinen Thätigkeit den Segen des Allwaltenden nicht!

*15) Sehr apodiktisch gesprochen! Ich glaube, die Sache hätte doch noch große Bedenklichkeit. Zuerst höre man einen selbst den Politikern unverdächtigen Zeugen, den gerühmten van Espen (jus eccl. p. I. tit. XIII. de elect. et nominat. episc.) Ueber die Art und Weise, wie die Bißthümer in der Kirche bestellt wurden, drückt er sich so aus: populus electioni olim interveniebat,

gleich allen Regenten unabhängiger Staaten, als Ausfluß der höchsten Staatsgewalt, (?) wie es der

---

idque ex apostolica traditione descendit. Eadem disciplina erat saeculo 5. tam in ecclesia graeca, quam latina. Serius in ecclesia latina, quam graeca. Saeculo nono superstes fuit etiam in his partibus. In hac electione tamen praecipuas partes habebant episcopi. Poterant episcopi electum a populo interdum rejicere. Poterant etiam sine praevia plebis electione ordinare episcopum. Saecula 11mo electio erat adhuc penes populum et clerum. Saeculo 12. (1122 per Concordatum Henriciano — Calixtinum) coepit transire ad capitula cathedralia. Saeculo 13 penes capitula cathedralia erat electio episcopi, exclusis etiam suffraganeis; per reservationes pontificias capitulis jus illud fuit ademtum. Verum reservationes illae non ubique receptae fuerunt, aut probatae; ideo pro restituendis electionibus inita sunt concordata inter romanum pontificem et principes Germaniae. In his concordatis quoad electiones episcoporum haec habentur: „Placet nobis, quod in me-„tropolitanis, et cathedralibus, etiam imme-„diate non subjectis ecclesiis, et monasteriis „immediate subjectis sedi apostolicae, fiant „electiones canonicae, quae ad dictam „sedem deferantur. Quas etiam ad tempus

Besitzstand der Staaten Europens beurkundet, und es konnte nur als ein erwünschtes Zeugniß der Richtigkeit der Auswahl gelten, daß der Diözesan-

---

„constit. felicis record. Nicolai Papae III. „quae incipit: Cupientes expectabimus, „et elapso dicto termino, si non praesentatae, „v. si praesentatae minus canonicae fuerint, „providebimus, et si canonicae fuerint, eas „confirmabimus, nisi ex rationabili et evi„denti causa, ac de dictorum fratrum Cardi„nalium consilio de dignori et utiliori per„sona duxerimus providendum, proviso, „quod confirmati praedicti et per nos provisi „Metropolitanis suis et aliis praestent debita „iuramenta, et alia, ad quae de jure tenentur,“ Dieß war seit der Entstehung des Christenthumes, die gesetzliche und ordentliche Art, Bischöfe zu setzen. Eine anomalische und außerordentliche war es, wenn die Fürsten zu diesen kirchlichen Stellen benannten, und hiezu gehörte immer eine besondere Konzession — Indult — von der oberen oder obersten kirchlichen Autorität. Die badischen Hofkanonisten widersprechen daher der Geschichte, den Kanonen und selbst dem geltenden Kirchen-Staatsrechte, wenn sie dem Fürsten dieß Recht aus landesherrlicher Macht beilegen.

Klerus,*16) die Kapitularen des ehemaligen Domkapitels zu Konstanz, das Ordinariat, und die Gesammtheit der Diöcese der getroffenen Wahl huldigten.

Wenn Se. königl. Hoheit der Großherzog von der einen Seite den unveräußerlichen Umfang ihrer Regenten-Befugniß erkannten und übten, indem Dieselbe bei der durch den Reichsdeputationsrezeß vom J. 1803. §. 62 begründeten Unthunlichkeit einer förmlichen Wahl durch ein Domkapitel, wie es ehemals, und jetzt nicht mehr in Deutschland bestand, *17) im Jahre 1816 den General-

---

*16) Möchte schwer zu erweisen seyn! Ich kenne die Stimmung des Diöcesan-Klerus so ziemlich genau und rein, und wahr ist sie angegeben, in dem Sendschreiben eines Layen aus der Diöcese Konstanz an den dortigen Klerus rc. 1818. Dagegen war man in dieser Denkschrift nicht im Stande, mehr als die Unterschrift von 41 Geistlichen aufzubringen, die die Ernennung des Hrn v. Wessenberg zu ihrem Bischofe wünschen! Sind diese der ganze Klerus?

*17) Bestand kein Domkapitel mehr, so konnte auch der Regent kein Recht, welches dasselbe hätte, üben. Die Domkapitel sind rein kirchliche Institute. Nur die Kirche kann sie kreiren, und mit den nothwendigen Befugnissen ausrüsten; wenn

vikar v. Wessenberg der Nachfolge in dem Bißthum Konstanz versicherten; so waren Höchstdieselbe von der andern weit entfernt, dem Stuhle zu Rom zu entziehen, was dabei des heil. Stuhles ist, und überließen daher dem Bischofe, für seinen Koadjutor die kirchliche Gutheißung bei dem Papste zu erwirken, wenn es auch unleugbar ist, daß es eine Zeit in der katholischen Kirche gab, wo es solcher päpstlichen Gutheißungen nicht bedurfte. *18) Diese Bestätigung erfolgte nicht, son-

---

gleichwohl ihre legale Existenz nicht ohne Beziehung auf den Staat ist, von dem sie als rezipirte Körperschaften angesehen werden. Allein diese Kapitel waren bisher nur politisch, nicht kirchlich aufgelöst, daher hat auch der päpstliche Stuhl das Recht des Domkapitels zu Konstanz, sich einen Kapitelsvikar zu wählen, nicht widersprochen.

*18) In Deutschland gehört nach den Konkordaten §. 5. die Wahl eines Koadjutors dem Domkapitel, so, daß der Neugewählte, wie bei erledigtem Stuhle blos dem Papste zur Bestätigung vorgeschlagen wird. Sie ist anticipata electio, und muß daher ganz nach jenen Formen behandelt werden. Seit 1298 ist die Aufstellung eines Koadjutors zum Reservatfall geworden, der durch die Konkordate gesetzlich gemacht worden ist. Wer

dern die römische Kurie beobachtete das tiefste Schweigen, bis bei eingetretenem Tode des Fürst-primas Karl Theodor von Dalberg, Bischofs von Konstanz, die Kapitularen des ehemaligen Domkapitels dieser Diöcese in einem Schreiben an den heil. Vater die Wahl des Freiherrn v. Wessenberg zum Kapitular-Vikar zu wissen thaten. *19) Man enthält sich hier der Erörterung, wie ferne diese

will und kann ein solches Gesetz mit einem soliden Grund anfechten? Wohin sollte der Grundsatz führen: Man darf alles, was einmal nicht war, nun aber ist, umstoßen! Auch in Baden war ehemal kein so wohl organisirtes Ministerium, und die alten Marggrafen haben alle Regierungszweige mit ein Paar Räthen geführt, wer wollte hieraus schließen, daß man dem jetzigen Ministerium, weil es ehemals nicht war, keine Folge zu leisten habe? Doch die rechtlichen Grundsätze zur Widerlegung dieser ganzen Behauptung enthält die Schrift: Ueber die Ernennung des Herrn Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Koadjutor und Koadministrator des Bißthumes Konstanz. Rom, 1816.

*19) Daß die Bestätigung nicht erfolgen werde, wußte Jeder, der mit dem Geschäfte bekannt war, voraus. Selbst Dalberg und Wessenberg, wenn sie nicht gar zu auffallend befangen waren, muß-

den Gesetzen, und Verordnungen des Großherzogthums unterworfene Kapitularen des ehemaligen Domstifts befugt seyn konnten, für sich mit Rom ins Benehmen zu treten, mithin ohne Anzeige und Anfrage bei der Staatsbehörde diesen in die Staats-Kirchenverhältnisse tief eingreifenden Schritt zu thun, weil die Thatsache nur als geschichtlicher Uebergangspunkt auf das Benehmen der römischen Kurie dienen sollte.*20) Durch ein Breve vom 15. März v. J. verwarf die Kurie unter Beschuldigungen, in allgemeinen Ausdrücken gefaßt (ob gra-

---

ten es gewußt haben, daß sie vergebens um Bestätigung nachsuchten. Allein sie wollen absichtlich das Wasser trüben, um einen gedeihlichen Fischfang machen zu können; der Papst sah aber tiefer, schwieg, und legte das petitum ad acta.

*20) Credat judaeus Apella! Die Domkapitularen von Konstanz haben sich bisher nicht so gezeigt, daß man sie fähig oder würdig halten konnte, das Bißthum Konstanz zu leiten. Bisher zeigten sie sich entweder vom Hrn. von Wessenberg, oder der badischen Regierung impulsirt, handelten nie selbstständig. Es ist daher die gegründetste Vermuthung vorhanden, daß sie auch diesen Schritt nicht ohne Vorwissen der badischen Regierung unternommen haben; oder warum hat diese Regie-

vissimas causas) den Gewählten, befahl dem Kapitel, einen Würdigeren zu wählen, und verordnete, daß kein römisches geistliches Tribunal von jenem geübte Handlungen, oder erlassene Schreiben beachten solle. *21) Auf Schleichwegen *22) ward dieses, allerdings merkwürdige, Breve in die öf-

---

rung nicht Widerspruch dagegen eingelegt? Die Mittel, dachte man wahrscheinlich, heiligen den Zweck, und man wollte auf diesem neuen Weg ein haltbares Terrain finden, das man verloren hatte.

*21) Das ist Stylus curiae. Hätte wohl Hr. von Wessenberg in der Diöcese Konstanz, wenn sich ein Anderer gegen ihn als Generalvikar aufgeworfen hätte, anders gehandelt? und zwar optimo jure.

*22) Die Regierungen wachten bisher mit Argusaugen auf alles, was von dem Oberhaupte der Kirche kam, und ließen schlechterdings nichts weder ein- noch auspassiren. Wenn man dann den Umweg wählte, und durch einen befreundeten Nachbarstaat so eine Verordnung zur Publizität zu bringen suchte, so nennt man dieß einen Schleichweg. Wenn in bürgerlichen Sachen der Geladene sich der Einhändigung der Ladung entziehet, so kann sie ihm auf den Tisch gelegt, oder an die Thüre angeheftet werden!

fentlichen Blätter gebracht, die großherzoglich badische Regierung aber von allen diesen von Rom aus nicht der mindesten Anzeige gewürdiget, sondern alles so behandelt, als sey das Bißthum keinem Landesherrn unterthan. *23) Vermuthlich wollte man fürs erste die Wirkung dieses Breve abwarten, welche dann auch nicht ausblieb; aber schwerlich nach dem Sinne der römischen Kurialisten, sondern, wenn es dieses Zeugnisses noch in unserer Zeit bei solcher Sache bedurft hätte, zur

*23) Der Papst hat sein Breve an das Domkapitel zu Konstanz geschickt, welches ihm die Wahl des Freiherrn v. Wessenberg als Kapitelsvikar notifizirt hatte. An wen hätte er es sonst schicken sollen? An das großherzogliche Ministerium? Hatte doch dieses sich der Sache bisher gar nicht öffentlich angenommen? und was würde die Regierung gethan haben, wenn sie dieß erhalten hätte? Sie würde es, wie andere Breven, unterdrückt haben! — an die Diöcesanen? Dann würde man den Papst beschuldigt haben, einen Aufruhr erregen zu wollen. Der Pabst konnte also gar nicht anders handeln, als er gehandelt hat. Ist es unter der Hand in die öffentlichen Blätter gekommen, so war es gewiß nicht Rom, welches diesen Weg wählte, sondern es waren es die Freunde der guten Sache, die den nemlichen Weg betraten, den vorhin die Freunde des Hr. v. W. betraten. Sollte dieser Weg nicht gerecht seyn?

Genugthuung der mißachteten Regierung. *24) In jedem Fall bedurfte ein Kapitularvikar nach den Satzungen des tridentinischen Konzils, keiner päpstlichen Bestätigung. *25) Einem ernannten Nachfolger aber in ein Bißthum darf die päpstliche Bestätigung nicht auf unerwiesene allgemein hingeworfene Beschuldigungen und Anklagen verweigert, sondern es mußte, wie der allgemeine Begriff von Recht *26) schon mit sich bringt, das kanonische

---

*24) Weit sind Se: päpstl. Heiligkeit davon entfernt, die badische Regierung zu mißachten. Sie nahm ja die Miene an, sich nicht direkte einmischen zu wollen. Hätte nur die großherzogliche Regierung, oder vielmehr, die dieselbe leitenden kathl. Hofkanonisten den Papst nicht mißachtet?

*25) Daß es dieser bedurfte, führt die Schrift: die gegenwärtige Lage der Diöcese Konstanz ꝛc. §. 10. und 11. mit unwiderlegbaren Gründen aus, die der Gegentheil noch nie widerlegt hat. Eigentlich hatte für diesen außerordentlichen Fall das Domkapitel gar kein Recht, einen Vikar aufzustellen; es war provisio apostolica nothwendig.

26*) Welches Recht: göttliches? Da heißt es: nemo sumat sibi honorem, nisi qui vocatur tanquam Aaron, geistliches? hier ist der ambitus verboten, weltliches? ist nicht anwendbar.

Recht erheischet', und die Fürsten = Konkordate (?) bedingen, der Beschuldigte vorerst mit seiner Rechtfertigung gehört, und das Erkenntniß über das Daseyn kanonischer Hindernisse durch Richter seiner Nation (?) — judices in partibus geschöpft werden *27)

Die geistliche Obergewalt, so wenig, als irgend eine weltliche, darf nie ungehört verdammen — nie ohne Sachkunde aburtheilen — die doch

---

*27) Der Deduzent muß die deutschen Konkordate kaum kennen, sonst hätte er nicht schreiben können, daß dieselben die Bestätigung bedingen, oder judices in partibus, wenn die Wahl angestritten wird, verlangen. Die Stelle ist Nro. 15. zitirt. Nichts kömmt von dem einem, so wie von dem andern, vor. Im gegenwärtigen Fall, der Ernennung des Freiherrn von W. zum Koadjutor des Bißthums Konstanz war alles illegal. Der Bischof konnte sich eigenmächtig keinen Koadjutor annehmen; das Kapitel wählte nicht, und wurde um seine Beistimmung gar nicht befragt; die Einwilligung des Landesherrn setzt die Richtigkeit der kanonischen Formen voraus, und ist ohne diese auch ohne Werth. Es mußte daher dieser Versuch des Fürst=Primas eben so mißlingen, als ihm jener mißlang, den er durch die Ernennung des Hrn. Kard. Fesch zum Koadjutor in der Primatialwürde machte.

nimmermehr aus einseitigen — im finsteren schleichenden Anklagen hervorgehen kann. *28) Wohin sollte es mit der Kirche, mit der Freiheit der deutschen Nation, mit der Würde ihrer Regierungen, mit Ehre und Sicherheit ihrer einzelnen Bürger kommen, wenn aus dem fernen Rom ein Verwerfungsmachtspruch genügte, um Regentenhandlungen zur Ohnmacht zu zwingen, und das ganze bürgerliche Daseyn der Besten (?) im Volke — der Ersten (?) in seiner Kirche zu untergraben? *29)

---

*28) Wollte Gott! W. hätte nie den Fehler, den er anderen vorwerfen will, selbst begangen! Kein spanisches Inquisitionsgericht hat mit seinen Schlachtopfern so despotisch, so willkührlich gehandelt, als W. mit Jenen, die Abneigung gegen die deutsche Liturgie, die er einführte, zeigten! Die Anzeige des lüderlichsten Vikars war genug, auch den vortrefflichsten Mann auf das ungerechteste deswegen zu behandeln. Er war unerbittlicher Großinquisitor, und hat sich nicht entblödet, Geistliche von Würde, Charakter, und der gediegensten Gelehrsamkeit vor sein Tribunal zu rufen, und ihnen, wie ein Bachant zu begegnen, wenn sie ihre Knie nicht vor dem Idol seiner deutschen Liturgie beugen wollten.

*29) Eine derbe Verläumdung, die nur ein W. und Konsorten auszustoßen fähig sind! Gegen Rom,

konnte die römische Kurie erwarten, man werde einem Breve Wirkung verstatten, welches nach Form und Inhalt schlechthin das placetum regium nie erhalten konnte *30) oder glaubte sie, daß es dessen nicht bedürfte? — daß man in Baden von der Linie des Regentenrechtes zurücktreten werde, welche die trefflichsten und in ihrer ge-

---

und seine Bannstrahlen, hat man dermalen noch nicht die mindeste Klage zu führen. W. erschien persönlich in Rom. Es wurde ihm der ehrenvollste Weg zur Vertheidigung eröffnet, selbst der Kardinalstaatssekretär trat mit ihm unmittelbar in Kommunikation, warum harrte er nicht aus? Haben je W. und Br. einen armen Inkulpaten, der unter ihre Inquisition kam, ihre Kreaturen und Schmeichler ausgenommen, so milde behandelt?

*30) Warum nicht? Form und Inhalt betreffen einen rein kirchlichen Gegenstand, nämlich: die Würdigkeit eine Person, die einer Kirche vorstehen soll? Wer kann anders hierüber ein kompetentes Urtheil fällen, als das Oberhaupt der Kirche! Der Gegenstand lag so entfernt aus aller direkten Berührung mit dem Staate, als es daraus liegen würde, wenn die Kirche die Anstellung eines Staatsdieners dem Regenten untersagen wollte, weil er keine gute religiös-christliche Gesinnungen an Tag gelegt hätte!

ziemenden Verehrung für das Haupt der katholischen Kirche unwandelbarsten Regierungen längst standhaft gezogen und vertheidigt haben? — oder sollte man, wie ehemals im Mittelalter, den Deutschen, deren Land man einst vorzugsweise in Rom das Land des Gehorsams — terram obedientiae — nannte, weniger Rechte gestatten wollen als den Völkern und Fürsten anderer Zungen? *31)

Voller gerechter Verehrung für die Person und Tugenden Sr. Heiligkeit des Papstes Pius VII.

---

*31) Die katholische Kirche hat nie, und kann nicht das placetum anerkennen. Als Reich der Wahrheit hat sie den Befehl erhalten, ihren Glauben auch mit Widerspruch der weltlichen Obrigkeit zu verbreiten, im festen Vertrauen auf Gottes Beistand, daß die Wahrheit doch siegen werde. Wie im Glauben, so ist es auch in allen übrigen reingeistlichen Gegenständen. Wird sie gewaltsam in manchen gehindert, so darf sie zwar keine gewaltsame Mittel der weltlichen Gewalt entgegensetzen, aber sie darf sich auch nicht hindern lassen, ihren Zweck zu verfolgen. Die Kirche bedarf daher eines placet nicht, wenn sie gleich demselben in manchen nicht wesentlichen Sachen Achtung und Gehorsam erweiset. So hätte auch W. sich verhalten sollen. Er ist dem päpstlichen Stuhle im Glaubens- und Disziplinarpunkte verdächtig geworden; mit Achtung

glaubten Sr. königl. Hoheit der Großherzog doch nicht darüber vergessen zu dürfen, was Sie sich selbst und Ihrem Volke schuldig sind, obwohl Sie stäts die hohe Erwartung hegten, daß die Güte und christliche Milde dieses frommen Fürsten der katholischen Kirche, der Gerechtigkeit einen Weg bahnen werde, um so unerwartet hervorgerufene Hindernisse des Friedens, und der Eintracht der katholischen Glaubensgenossen, so wie des apostolischen Stuhls, und der weltlichen Fürsten zu beseitigen. *32) Es ist in dem oben erwähnten groß-

---

und Gehorsam hätte er daher dem päpstlichen Breve begegnen sollen. So sucht er aber sein Heil in Grundsätzen, die von der Kirche nicht angenommen werden können.

*32) Die Gesinnungen des päpstlichen Stuhls gegen den höchstseelig verlebten Bischof von Konstanz so wohl, als gegen den Hrn. v. W., waren entweder der großherzoglich badischen Regierung bekannt, oder nicht? waren sie es: so war es weder delikat, noch anstandsmäßig, den Hrn. v. W. in unbedingten Schutz zu nehmen, ohne die Gründe näher zu erforschen, die eine Exklusive begründen könnten! waren sie es nicht: so handelte Hr. v. W. nicht aufrichtig gegen eine Regierung, die sich Seiner annahm, und hat sich dadurch selbst aller Unterstützung unwürdig gemacht. Aber, sagt

herzoglichen Konstitutionsedikt über die kirchliche Verfassung §. 20 ausdrücklich erklärt, daß

die Kirchengewalt der katholischen Kirche von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer Glaubenseinigkeit nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung, die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden soll, daß die nähere Verfassungseinrichtung dem Konkordat mit dem römischen Hofe vorbehalten bleibe, wozu man der Einleitung bisher vergebens entgegen gesehen habe, aber nach wie vor dazu bereit sey. *33)

---

man, die dem Hrn. v. W. gemachten Vorwürfe sind ohne Grund! Allein wer hat mehr Recht, die Rechtglaubigkeit eines Mannes zu beurtheilen: der der kathl. Religion ohnehin nicht zugethane Regent? — oder das allgemeine Oberhaupt der Kirche? Eben als ich dieses schreibe, erhalte ich die Materialien zu diesem Urtheile, in der Schrift: Wessenberg auf der Kehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers Wessenberg und das päpstliche Breve. Germanien 1818. Ex fructibus eorum cognoscetis eos.

*33) Man entferne nur jene Räthe, die sich bisher in ihren mündlichen und schriftlichen Aeusserungen so nachtheilig und respektlos gegen den

Gleiche Gesinnungen beseelen auch jetzt noch die Regierung des badischen Staats; allein in der angedeuteten Erwartung darf dieselbe keine Rückschritte zu — längst als unhaltbar und irrig erkannten Grundsätzen, *34) die man in Deutschland mit dem Namen der Ultramontanischen oder Kurialistischen zur Genüge bezeichnet, wider sich gestatten, und ihnen sich unterwerfen *35) dünkte

päpstlichen Stuhl benommen, und sich sehr verdächtig wegen ihrer Glaubensgrundsätze gemacht haben; und man wird bald den §. 20 des angezogenen Edikts in Ausübung bringen können.

*34) Durch welche kompetente Autorität sind sie als irrig erklärt worden? Werkmeister bezweifelt, ja läugnet in seinem Thomas Freikirch die Unfehlbarkeit der Kirche; aber er spricht seine eigene Unfehlbarkeit in seinen Schriften aus, und will nie geirret haben! Man gibt sich Partheinamen — Ultramontaner, Transmontaner — und jede will ausschließend Recht haben. Eheu! quid homines sumus!

*35) Es ist eine ganz verwerfliche Maxime, auf Grundsätzen, die man einmal angenommen hat, auch bei besserer Belehrung hart und steif zu bestehen. Veritati litandum est! sonst trifft die Anschuldigung ein: daß man sich von Vorurtheilen — praeconceptis opinionibus — blenden lasse.

Sr. königl. Hoheit eine Verletzung — nicht allein Ihrer Regentenrechte, sondern auch ihrer Verpflichtung als deutscher Bundesfürst, dessen Beispiel man zum Nachtheil der Gesammtheit der übrigen Glieder geltend zu machen streben könnte. *36)

So schmeichelhaft und willkommen es daher auch Sr. königl. Hoheit gewesen, durch den eigens abgeordneten päpstl. Nuntius in der Schweiz, Monsignore, Carlo Zen, Erzbischof von Calcedonien, ein päpstliches Breve vom 21. Mai v. J. zu erhalten, worin Se. Heiligkeit den Gesinnungen und Handlungen Allerhöchstderselben Gerechtig-

---

Und am Ende sind dann wir Deutsche, wohl anders, als die Römer? Man wirft diesen Steifheit vor, und wir wollen auch so seyn. Oesterreich und Baiern haben bereits schon eine rühmliche Ausnahme gemacht; Preussen und Hannover dürften gegen die Handlungsweise dieser deutscher Bramarbas diesem Vorgange nachfolgen.

*36) Wahrhaftig eine eitle Angabe! Was eigentlich einige deutsche Bundesfürsten wollen, legt der Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen. Jena bei Friederich Fromann 1818 dar. Die Tendenz dieser Schrift ist zerstörend für die katholische Kirche, wie ich in einer eigenen Schrift zeigen werde.

keit widerfahren läßt, und die Ihre Bereitwilligkeit zur Organisation des katholischen Kirchenwesens in dem Großherzogthume bezeugt, so schmerzlich mußte es dem Großherzoge fallen, daß darin abermal auf der ungehörten Verurtheilung des Generalvikars von Wessenberg gewissermaßen als Bedingung, ohne welche nicht, beharrt wurde. *37) Es wird zwar angeführt, daß aus ganz Deutschland

---

*37) Aber dem Papste darf es nicht schmerzlich fallen, von dem großherzoglich badischen Ministerium — nicht dem Großherzoge selbst — einen Mann in Schutz genommen zu sehen, gegen den ein jeder wahre Katholik sich erheben wird? Was konnte in dieser verwickelten Sache das großherzogliche, größtentheils aus Gliedern protestantischer Konfession, bestehende Ministerium, gerechteres und billigeres thun', als andere bischöfliche Vikariate, und zwar solche, die nicht von dem gleichen Revolutionsgeiste influenzirt sind, zu hören? dieß würde doch so weit geführt haben, sich auch mit den Gegengründen bekannt machen zu könuen; aber so wurde die Sache blos einseitig gegriffen. Die Gegenschriften, die erscheinen, kamen im Badischen nicht zur Publizität, ja die Parthei W. beherrscht den ganzen Rhein, und unterdrückt durch ihre Emissäre alles, was ihr entgegen dahin kömmt. O heilige Inquisition!

Beschwerden gegen denselben, dessen irrige Lehre, böses Beispiel, und verwegene Widerstrebungen gegen die Befehle des apostolischen Stuhls eingelaufen, und mit den bewährtesten Beispielen belegt worden seyn, weshalb der Papst bereits am 12. Nov. 1814 dem verewigten Bischof, Karl Theodor von Konstanz, befohlen habe, ihn des Generalvikariats zu entlassen; *38) allein es bleibt nach wie vor unverkennbar, daß mit diesem schreienden Verfahren weder den Grundsätzen des Rechts, noch der alten Verträge genügt sey; *39) und so gewiß Se. kön. Hoheit die Angelegenheit der katholischen Kirche Ihrer Lande, und noch mehr — jener von ganz Deutschland, von der besonderen des

---

*38) Warum hat denn der verewigte Karl Theodor dieses Breve nicht bekannt gemacht? Schien ihm die Anfoderung unbillig; so hätte er Gegenvorstellungen machen, und wenn diese nicht fruchteten, den Weg der Publizität ergreifen sollen. Allein Rom war immer offner, als der Fürst-Primas. Letzterer selbst verhehlte dem deutschen Publikum alles.

*39) Der alten Verträge! wer hielt doch diese? wer glaubt sich in Deutschland daran gebunden? wer hätte auch nur öffentlich behaupten dürfen, daß sie existirten?

Bißthumsverwesers *40) von Konstanz zu trennen wußten, so müßten Sie demungeachtet, auch wenn es nicht zugleich auf Ihre eigene Rechte ankäme, dem letzten schon als Ihrem Unterthanen Schutz gegen Willkühr und fremde Gewalt angedeihen lassen; müssen verlangen, daß ihm rechtliches Gehör in rechtlicher Form werde, und so lange dieß nicht geschieht, ihn bei Ehren und Würden, und damit zugleich die Staatsgewalt bei ihren Rechten erhalten. *41) In diesem Sinne haben Se. königl. Hoheit am 16. Jan. v. J. eine Antwort an Se. päpstliche Heiligkeit erlassen, worin auf das Unstatthaft des Verfahrens aufmerksam gemacht, und erklärt ist, daß die provisorische Verwaltung des Bißthums bis zu etwaigen rechtsgültigen Verur-

---

*40) Seit der Existenz des rheinischen Bundes sind Kirchenangelegenheiten nur Angelegenheiten der Territorien, nicht der deutschen Nation, und selbst durch die Bundesakte ist dieser Standpunkt im wesentlichen, wie sich aus den Benehmen Baierns darlegt, nicht verändert worden.

*41) Dieß rechtliche Gehör ist dem Hrn. v. W. in bester Form ertheilt worden. Er selbst liefert die Verhandlungen in den Beilagen N. V. VI. VII. VIII. IX. X. Sie sind vollständig. Er selbst hatte sich seinen Richter gewählt. Seine Schuld ist es,

theilung in den Händen des Freiherrn von Wessenberg verbleiben müsse. *42) Zugleich ist die Angabe des Breves gerügt: Es mache Konstanz eine jener Diöcesen aus, welche der Nuntiatur in

wenn er seinen definitiven Urtheilsspruch nicht abwartete. Will er etwa, wie Luther a papa non rite informato, ad melius informandum provoziren? und wenn er auch darin sein Heil nicht finden sollte, ad concilium universale? wenn dieses selbst zu Stande kommen würde, so würde sich er so wenig, wie Luther demselben unterwerfen. Patet exitus!

*42) Setzt man die Einwendungen voraus, die der päpstliche Stuhl gegen die Würdigkeit des Herrn v. W. gemacht hat, und die der großherzoglichen badischen Regierung nicht unbekannt waren, so wird es doch jedem auffallen, daß man auf dieser Person als Kapitelsvikar bestand. Der Papst sagt: jam diu est, cum multae nobis, gravissimaeque sunt causae, propter quas summopere queramur de canonico capitulari constansiensi Ignatio Henrico de Wessenberg Vicario quondam capitulari demortui Caroli Theodori administratoris ecclesiae Constansiensis. Posteaquam saepius Archiepiscopum administratorem monuimus de pravitate Vicarii sui, contra quem undique ex Germania delatae ad nos querimoniae sunt; denique cum re diligenter in-

Luzern untergeordnet seyn. Diese Behauptung wird in ihrer Folgewichtigkeit niemand entgehen. Es wird hiemit dem in Deutschland oft versuchten Nuntiaturwesen eine neue Straße eingeebnet, um deutsche Bißthümer unter römische Nuntien zu bringen.

So über jedem Zweifel grundlos diese angebliche Unterordnung ist, so offenkundig ist im Gegentheil vielmehr, daß das Bißthum Konstanz in der Schweiz große Diöcestheile seit Urzeiten (?) besessen und verwaltet habe, welche jetzt der römische Hof eigenmächtig losriß, und es möchte etwa gut seyn, hier zu bemerken, daß Baden bereits durch einen eigenen Vertrag mit der Schweiz 1804 sich verglichen, der letzteren 300,000 Gul-

---

vestigata, ac accurate, matureque perpensa constaret, nobis de ejus perversis doctrinis, pessimis exemplis, ac temerariis obluctationibus adversus apostolicae sedis jussiones, quae omnia certissimis probata sunt documentis, et cum animadverteremus nec hominem ad saniorem frugem redire, nec Caroli Theodori auctoritate ullam tantis malis medicinam afferri, coacti sumus etc.

den aus den Bißthumsgefällen allda zur Errichtung eines eigenen Bißthums und Kapitels zu bezahlen — daß folglich keinerlei Ansprüche weiter von dort aus an das konstanzische Bißthum in Baden zu machen sind.

Gleichzeitig mit dieser Antwort an Se. Heiligkeit ist der Manutenenzbeschluß durch das großherzogliche Ministerium des Innern dem Ordinariate zu Konstanz, dem Diöcesan-Klerus und den betreffenden weltlichen Staatsbehörden eröffnet worden. *43)

Mit völliger Ruhe konnten nun Se. königl. Hoheit, nachdem Höchstdieselben auf diese Weise die Staats- und Kirchen- so wie die persönlichen Rechte provisorisch gewahrt hatten, die Wirkung ihrer so gegründeten als gemäßigten Vorstellungen

*43) Wie der Vergleich mit der Schweiz wegen künftiger Dotation eines eigenen Bißthums mit dem am 17. Juni 1817 für Hrn. v. W. erlassenem Manutenenzdekrete in Verbindung komme, mag sich schwer zu erklären seyn. Auf keinen Fall kann eine weltliche Stelle, weder eine geistliche Gerichtsbarkeit ertheilen, noch darinn manuteniren. Dieß ist ein bellarminischer Grundsatz im Staatsrechte, und führt zur Verkehrung alles Rechtes.

abwarten, und man hätte sogar zweifelhaft *44) seyn können, ob nicht das Maaß der Nachgiebigkeit und Defferenz überschritten wurde, als der Generalvikar Freiherr v. Wessenberg seinen Entschluß eröffnete,

sich selbst nach Rom zu begeben, theils um Sr. päpstlichen Heiligkeit seine persönliche Ehrfurcht zu bezeigen, theils um über die ihm unbekannten Anschuldigungen ehrerbiethigste Aufklärungen zu ertheilen,

und Se. königliche Hoheit die Vollführung dieses Entschlusses zu genehmigen geruhten.

Die Betrachtung konnte nicht entgehen, daß die Rechte der germanischen Kirche einer Untersuchung und Entscheidung durch Richter deutscher Nation vor einer solchen ausländischen Partikularbehandlung bei weitem den Vorzug geben, und sol-

---

*44) Die Reise Ws. nach Rom war wahrhaft kein Akt der Demuth, sondern eines imponirenden Stolzes; vergl. Raisonirender Ueberblick der zwischen dem päpstlichen Stuhl und dem bischöflich konstanzischen Generalvikar Freiherrn von Wessenberg obwaltenden Irrungen 1818.

che im Grund ganz entbehrlich machen. *45) Auch ist es nie die Absicht gewesen, auf diese Rechtsordnung nur im Mindesten zu verzichten. *46) Aber der sehnliche Wunsch, die gleichsam aufge-

---

*45) Es ist unverdienter Vorwurf gegen den päpstlichen Stuhl, ihm keine Gerechtigkeit zuzutrauen, wenn er die Personen frei wählen darf, die einen Rechtsstreit, oder eine ihm gemachte Denunziation untersuchen sollen. Hat doch jeder, den es gilt, das Recht, wie gegen eine jede richterliche Person, so auch gegen eine kommissarische seine Perhorrescenzgründe vorzulegen, und in meritis causae, wenn die Sache illüster ist, wie bei dem Hrn. v. W., wird ja ohnehin alles in Schriften und öffentlich verhandelt. Warum will man daher nur deutsche qualifizirt halten, die Sache untersuchen zu können? Kann Rom nicht mit eben dem Grunde die Deutschen als judices in propria causa verwerfen? War Maltiz mit Luthern glücklicher, als Cajetan?

*46) Wo ist das Gesetz, welches diese Rechtsordnung vorschreibt? und wenn es vorhanden wäre, so ist es favor partium, auf welchen die Partheien Verzicht leisten können; und Hn. v. W. hat diesen wirklich faktisch und rechtlich geleistet.

drungenen *47) Mißhelligkeiten mit dem heiligen Stuhl bald möglichst beigelegt zu sehen, so wie auch die stets rege Geneigtheit, Sr. päpstlichen Heiligkeit Beweise Ihrer unbegränzten persönlichen Hochachtung zu geben, und endlich das zuversichtliche Vertrauen, daß für die anerkannten Eigenschaften des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg volle Gerechtigkeit werde lebendig werden; *48) — dieß waren die Gründe, welche Se.

---

*47) Aufgedrungene Mißhelligkeiten! Es ist ganz richtig, daß diese Mißhelligkeiten aufgedrungen sind; aber nur kömmt es auf die Frage an: von welcher Seite? Wie? wenn ein Ministerium die Frechheit hätte, ein vom Fürsten kassirtes Subjekt einige Zeit nachher zu einer noch höheren Stelle, als es zuvor inne hatte, in Vorschlag zu bringen; was würde der Fürst, was würde das Volk davon halten? Die Anwendung macht sich von selbst. Bei dieser Angabe wird man an die Fabel vom Lamme und Wolfe erinnert. Wer trübt hier das Wasser? das Lamm oder der Wolf? und kann man dann nicht passend anwenden: atque ita correptum lacerat injusta nece?

*48) Hr. v. W. muß ungeheuer für sich ein genommen seyn, wenn er sich im Ernste vorstellte, seine persönliche Erscheinung habe den heil. Vater und seine ganze Kurie umstimmen, und al-

königl. Hoheit vermochten, den vom Generalvikar von Wessenberg in Antrag gebrachten Versuch persönlicher Verhandlung zuerst zu gestatten. *49)

Generalvikar von Wessenberg langte am 18. Juli 1817 zu Rom an, und konnte es nach sieben Wochen dahin bringen, *50) daß eine Note des Kardinals-Staatssekretärs vom 2. September die-

---

les Nachtheilige niederschlagen müssen. Cadet superbus, et corruet. Jer. 50, 32.

*49) Sonderbar! eine weltliche Regierung nimmt sich in einer reingeistlichen Sache eines Geistlichen an, und sieht es als eine Vergünstigung an, daß sie dem Beschuldigten gestattet, sich bei seinem geistlichen Richter zu stellen. Heil. Gregor! — VII — du hast der weltlichen Macht den Weg gezeigt, wie sie sich in der Kirche festsetzen könne, so wie man dir vorwirft, daß du dich im Staate habest festsetzen wollen.

*50) Wahrhaft eine sehr kurze Zeit! wenn man den inhaltsschweren und mannichfaltigen Gegenstand betrachtet. Saß wohl in dem Kerker der bischöflichen Kurie zu Konstanz kein Inkulpat längere Zeit? Und Hr. v. W. scheint durch diese Zeit eben nicht viel verlohren zu haben, indem er wahrscheinlich seine Blüthen aus Italien sammelte, die er uns mitgebracht hat.

jenigen Punkte auseinander setzte, welche ihm die Verwerfung vom 15. Mai 1817 zugezogen hatten. Sie waren zweierlei Art, einmal betrafen sie irrige Lehre und Gesinnung, und dann die Verwaltung des Bißthums. Auf eines und das andere antwortete Generalvikar von Wessenberg unter dem 12. d. M., und da er hiebei dem Oberhirten der katholischen Kirche die ganze Fülle kindlicher Verehrung bezeugte, so rechtfertigte er zugleich das ihm gewordene Vertrauen durch feste und ungemischte Wahrung der deutschen Staats- und Kirchenrechte.

Es ist eben so wichtig als merkwürdig, daß die Replik vom 16. Oktober über die persönlichen Vorwürfe, die kirchlichen Vergehen irriger Lehre, leise hinweg glitt, und desto nachdrücklicher bei allem denjenigen stehen blieb, was man während der Verwaltung des Bißthums in dem Konflikt zwischen Papal- und Episkopal-Gewalt, und in der Beziehung von Staat zur Kirche, dem heil. Stuhl nachtheiliges, vorgreifendes und präjudizirliches, dem Angeben nach, hatte entdecken können. *51)

---

*51) Wie wenig Grund diese ganze Behauptung habe, werde ich in den Noten zu den Beilagen

Generalvikar von Wessenberg konnte die Vertheidigung der Staats- und Kirchenrechte den Souveränen und dem Episkopate Deutschlands überlassen, *52) — eben so konnte er das stillschweigende (!?!) Anerkenntniß seiner persönlichen Würdigkeit *53) mit dem wiederholten Ausdruck kindlicher und inniger Verehrung erwiedern, aber jene doppelte Zumuthung des päpstlichen Stuhls,

daß er die Stelle eines Bißthumsverwesers niederlege, und zugleich in einer öffentlichen Erklärung, Reue über sein bisheriges Betragen bezeuge, und Änderung desselben verspreche,

---

V. VI. VII. VIII. IX. X. zeigen, aus welchen sich darlegen wird, wie schwach die Vertheidigung des Hrn. v. W. ausgefallen ist.

*52) Welche Rechte der Souveräne Deutschlands, und des deutschen Episkopats sind denn gekränkt? der Papst beschuldigt einen Bißthumsverweser irriger Lehre, und Fehlern in der Diöcesenverwaltung. Er zeigt dieß seinem Bischofe, und dem Landesherrn an. Der Angeschuldigte kontestirt sogar litem. Nachdem er aber merkt, daß das Urtheil gegen ihn ausfallen könne, so geht er davon, und beklagt sich über Rechtsverletzung. Wo ist auch nur die geringste Spur davon zu finden?

*53) Propria laus sordet.

knüpfte sich so wesentlich an die oben hinreichend bezeichnete irrige Grundsätze und stets widersprochene Anmaßungen der römischen Kurie, daß selbst der höchste Grad persönlicher Verläugnung von einem standhaften und unerschütterlichen Beharren auf der äußersten Gränzlinie der Pflicht, und der moralischen Würde nicht abzuhalten vermöchte *54)

Wenn Se. königl. Hoheit früher in einer allgemeinen Beschuldigung durchaus kein Motiv finden konnten, den Generalvikar von Wessenberg seinem würdigen und ersprießlichen Wirkungskreis zu entziehen, *55) so muß die nun unläugbar gewordene Thatsache, daß dieselbe nicht, wie man hätte unterstellen müssen, persönliche Gebrechen und

*54) Die ganze Geschichte nach ihrem Gange, ihren Entwicklungen und ihrem Streben ist auch der Deutung suszeptibel, daß wohl Stolz, heftige Begierde nach einer Insul, inkurable Reformations- und Herrschsucht die Triebfeder dieser Handlungsweise seyn könne.

*55) Die Beschuldigungen hätte die großherzogliche Regierung im Detail erfahren können, wenn sie solche zu wissen verlangt hätte. Diese Regierung kennt sie nun genau. Was thut sie? sie verachtet sie. Heißt dieß die Gränzlinie der Pflicht und moralischen Würde einhalten und beobachten?

Fehler betreffen, sondern daß man in der That vom Anfang an in der Person das Amt angegriffen, und die festen Grundsätze der ersteren nur habe beseitigen wollen, um dem letztern das System der römischen Kurie anzupassen — so muß diese Wahrnehmung Höchstdieselbe durchaus in dem früheren Beschlusse bestärken, *56)

den Generalvikar Freiherrn von Wessenberg in der Ausübung seines wichtigen geistlichen Amtes zu erhalten, und auf alle Weise zu schützen, und hiemit sogar den bestimmten Befehl zu verbinden, sich durch keinerlei Einmischung

---

*56) Man kann nicht klar einsehen, was mit dem gesagt seyn soll: „daß man in der Person „das Amt angreifen, und die festen „Grundsätze der ersteren habe beseitigen wollen, um letzteres dem Systeme „anzupassen." Das Amt ist das abstractum, die Person das Concretum. Das abstractum bleibt immer die Idee, das Concretum ist die Anwendung und Ausführung. Die Idee bleibt unverrückt; aber in der Anwendung und Ausübung können Exzesse bemerkbar werden. An wen hat man sich dann zu halten? die großherzogliche Regierung weist auf das Abstractum hin, und will das Concretum ausser dem Spiele belassen, was nicht seyn kann.

und Eingelenke, und durch Nichts, was sich nicht durch klares Recht der Kirchensatzungen und festbegründete Observanz über allen Zweifel erhoben hat, in derselben stören und beschränken zu lassen. *57)

Die römische Kurie hat von diesem einzelnen Falle den Anlaß genommen, für das Verhältniß

---

*57) Diese Erklärung hat keinen anderen Sinn, als: Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas! Das ganze Großherzogthum Baden, in dem sich 700,000 katholische Unterthanen befinden, soll einem Bißthumsverweser gehorchen, der nur 41 Unterschriften für sich hat, worunter 20 sind, die testes inhabiles et valde suspecti sind, ein Zeugniß für Hrn. v. W. zu geben. Frage man mehr, als 300 Pfarrer und Kuraten, und sie werden anders reden. Ein christkatholisches Volk soll sich einen geistlichen Vorstand gefallen lassen, gegen den es längst mit Mißtrauen erfüllt ist, und den es, am gelindesten geurtheilt, als einen zweideutigen Katholiken betrachtet? Welche Gewaltschritte! welche nachtheilige Verfügung! welcher Angriff auf die Gewissensrechte der Katholiken ist dieß! Wenn ein katholischer Fürst seine protestantischen Unterthanen zwingen wollte, eine bischöfliche Kurie, auch unter der Vorgabe, daß ihr der Fürst das ihm zustehende jus episcopale delegirt habe, als

des deutschen Episcopats, besonders in seiner Beziehung zu der päpstlichen Gewalt, ein System zu entwickeln, das — so wie es aus den Anlagen erkennbar — die allgemeine und ernstliche Aufmerksamkeit der deutschen Souveräne auf sich ziehen muß — ein System, das so tief in die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche eingreift, daß Se. königl. Hoheit die bisherige Angelegenheit des Bißthums Konstanz nunmehro für eine allgemeine Kirchen-Angelegenheit deutscher Nation ansehen, jeden Ihrer Schritte hiernach zu bemessen, für heilige Pflicht erachten, und — von dieser Ansicht geleitet — sich gedrungen fühlen, den bisherigen Hergang der Sache unter Beifügung der wichtigsten Urkunden vorläufig zur Kenntniß einer hohen Bundesversammlung zu bringen. *58)

---

ihre geistliche Stelle anzunehmen, welche Beschwerde würde erhoben werden! und die großherzogliche Regierung will durch ihr Manutenenzdekret die Diöcesanen von Konstanz zwingen, einen Bißthumsverweser anzuerkennen, den das Oberhaupt der Kirche verwirft, der sich selbst intrudirt, und der bloß als konstitutionell von weltlicher Autorität sich darstellt? O Toleranz! O Gewissensfreiheit!

*58) In dieser ganzen Geschichte hat der päpstliche

Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baden haben in dem Sinne dieses höheren, wichtigeren Standpunkts sich bereits an mehrere andere deutsche Höfe zur Verabredung gemeinsamer Grundsätze angeschlossen, und Höchstdieselben erkennen als unverbrüchliche Obliegenheit Ihres Regentenamtes, das abgedrungene System der Vertheidigung, *59)

Stuhl, oder, wie es gewissen Herren zu sagen beliebt, die römische Kurie kein anderes System entwickelt, als welches der ihr gebührende Supremat, die Konkordate deutscher Nation, die Konzilienschlüsse, die uniforme Praxis der Kirche mit sich brachten. Wenn man die Freiheit der deutsch-katholischen Kirche nicht in Ungebundenheit und Lostrennung von dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche setzen will, so kann man keine Spur entdecken, wie diese Freiheit verletzt seyn könnte. Will man darinn schon eine Verletzung dieser Freiheit finden, wenn der Papst einen deutschen Katholiken fragt: Wessen Glaubens bist du? so darf man allerdings annehmen, in Deutschland giebt es keine Katholiken mehr.

*59) Dieß wird wirklich ein Kampf mit Windmühlen! Der Papst fodert nichts, als Ordnung in der Konstanzer Diöcese; er will daher einen Mann entfernt haben, der ihm aus Gründen verdächtig ist; diesen Mann will die Regierung in Schutz

mit dem tief gefühlten Bedürfniß einer eifrigen und ununterbrochenen Vorsorge in die engste Verbindung zu setzen, somit kein Mittel zu versäumen, der Kirche den Frieden, den Gemüthern Beruhigung, und dem ausgestreuten Saamen des Guten ferneres Gedeihen zu verschaffen.

Karlsruhe, am 17. Mai 1818.

---

nehmen, in einer Sache in Schutz nehmen, die zu ihrem Ressort gar nicht geeignet ist, und dieß nennt sie dann das Vertheidigungssystem ergreifen. Wo ist eine gegründete Ursache hiezu aufzufinden? Man wird doch nicht behaupten wollen, Hr. v. W. könne gar keine Fehler haben, und stehe unter keiner kirchlichen Obrigkeit? wenn er Fehler haben kann, und deren beschuldigt wird, wenn sein kirchlicher Vorstand ihn deßwegen anspricht, ist dieß ein Angriff auf den Staat? hat deßwegen der Staat nothwendig sich in Vertheidigungsstand zu setzen, und gar Repressalien zu gebrauchen?

Beilagen

zur

Denkschrift, das Bißthum Konstanz betreffend.

Vorbemerkung.

Da es nothwendig ist, wenn man über die Sache des Hrn. v. W. ein ganz richtiges Urtheil fällen will, auch die Urkunden zu beleuchten, die zu seiner Rechtfertigung der Denkschrift beigefügt worden sind; der volle Abdruck aber derselben gegenwärtige Schrift theils zu voluminös machen würde, theils, da sie schon abgedruckt sind, der weitere Druck überflüssig seyn dürfte, so habe ich es für hinlänglich angesehen, den Inhalt derselben anzugeben, und jene, die in wichtiger Beziehung auf den gegenwärtigen Streit stehen, in fortlaufenden

Zahlen bloß ihrem Inhalte nach anzuzeigen, und gleichfalls mit Noten zu beleuchten.

I.

Päbstliches Breve an das Domkapitel zu Konstanz in Betreff der Wahl des Freiherrn von Wessenberg zum Bißthums-Verweser.

Der Pabst verwirft die unbesonnene — inconsideratam — Wahl des Kapitels zu Konstanz in der Person des Frhrn. von Wessenberg, als Kapitels-Vikars ob gravissimas Causas. Er macht den Kapitularen noch den Vorwurf, daß er diese Wahl um so weniger erwartet hätte, als es ihnen nicht unbekannt habe seyn müssen, daß er weder den Hr. v. W., noch seinen Substituten Reininger, an dieser Stelle haben wolle, sondern beide removirt wünsche. Der Pabst fordert daher das Domkapitel auf, ihm andere Personen in Vorschlag zu bringen. Rom, den 15. März 1817. *60)

---

*60) Es ist doch gewiß ein auffallender Schritt, daß es etwa 8 Mitglieder des pensionirten Domkapitels von Konstanz wagen, den Hrn. v. Wessenberg zum Kapitelsvikar zu ernennen. Zu ihrer Entschuldigung läßt sich gar nichts sagen, als die gu-

II.

Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit an Se. königliche Hoheit den Großherzog von Baden.

Se. päpstliche Heiligkeit ersucht Se. königl. Hoheit, sich der katholischen Unterthanen Ihrer Staaten anzunehmen, und ihren kirchlichen Zustand

---

ten 8 Männer haben gar nicht gewußt, wovon es sich handelt; oder Hr. v. W. hat ihre Gutmüthigkeit getäuscht. Sey es der eine, oder der andere Fall, so kömmt wenig dabei heraus; immer waren sie blinde Werkzeuge. Gerecht sind daher die Vorwürfe, die ihnen über ihre Handlungsweise das päpstliche Breve macht. Es ist baare Diskretion, daß der Papst nicht zwar die Wahl — doch aber das Wahlrecht anerkannt hat, welches er dermalen hätte ansprechen, und wo er selbst hätte verfügen können. Allein hierinn hat die so verschlagene römische Kurie ad hominem argumentirt. Baden hatte seit 14 Jahren an die Existenz eines konstanzischen Domkapitels nicht mehr gedacht, und dem, der diese Existenz behauptet hätte, wäre von Seite der Regierung ein fiskalischer Prozeß an den Hals geworfen worden. Jetzt, da man dem Hrn. v. W. aufhelfen will, giebt man gerne zu, daß das todterklärte Kapitel aus einem 14jährigen Schlafe sich erhebe,

zu ordnen. Der Papst erklärt hiebei, daß er wegen der vielen Klagen, die gegen den Hrn. v. W. bei Ihm geführt worden sind, demselben kein Vertrauen schenken könne, daß er den verlebten Bischof Karl Theodor in einer eigenen Zuschrift vom 2. Nov. 1814 dieselben bereits bekannt gemacht, und, wiewohl fruchtlos, darauf angetragen habe, ihn von der Stelle eines Generalvikars zu entfernen; daß unerachtet das Domkapitel dieß alles gewußt habe, dasselbe doch diesen Hrn. v. W. als Kapitelsvikar vorgeschlagen habe. Er sey daher gezwungen gewesen, diese Wahl zu verwerfen. Der Papst bittet daher den Großherzog, seine Verfü-

---

und an Formen anbinde, die man längst als abgewürdigt erklärt hat. Die Klugheit Sr. päpstl. Heiligkeit stößt sich an diese Einleitung nicht, sie erkennt das Wahlrecht an, und verwirft den Gewählten. Was konnte anders geschehen? worüber hat sich die badische Regierung, da sie sich gegen das Wahlrecht des Kapitels nicht verwahrt hat, zu beklagen? Aber, sagt man, die Ausübung des Wahlrechts ist schon eine Vermessenheit! Andere Kapitel oder Ordinariate, die seit der Säkularisation das Unglück hatten, ihre Bischöfe zu verlieren, haben sich, selbst — mit Beistimmung der verschiedenen Souveräne — Vicarios apostolicos erbeten. Und dieß war Recht!

gungen zu unterstützen, und dadurch Ruhe und Frieden herzustellen. Datum in arce Gandulphi 12. Martii 1817. *61)

III.

Antwort Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden auf das vorstehende Breve.

Der Großherzog äußert seine Bereitwilligkeit, den Zustand der katholischen Kirche in den badischen Landen ordnen zu wollen; den Anfang hiezu habe er dadurch schon gemacht, daß er der Ernennung des Hrn. v. W. zum Koadjutor in der Diöcese Konstanz seine Beistimmung gegeben habe, wundert sich aber, wie der Papst gegen die Konkordate der

---

*61) Konnte der Papst wohl anders verfahren, als er wirklich verfahren ist? Derselbe setzt zuerst den Bischof, und das Domkapitel in Kenntniß de pravitate vicarii, de perversis ejus doctrinis etc. Weder der Bischof, noch das Kapitel achten die päpstlichen Warnungen. Der Papst schickt nun seinen Nuntius in der Schweiz, Carlo Zen, Erzbischof von Chalcedonien, an das Hoflager des Großherzogs selbst, und giebt die Ursachen an, warum er den Hrn. v. W. weder als Bischof, noch als Kapitelsvikar bestätigen könne. Was kann gerechteres gefodert werden?

deutschen Nation *62) dem Hrn. v. W. sowohl die Bestätigung als Koadjutor, als auch jene als Kapitelsvikar habe abschlagen können. Man setzt eine Beschwerde darinn, daß man dem allgemein geachteten, und hochverdienten Freiherrn v. Wessenberg, ohne ihn gehört zu haben, in der Stelle eines Kapitelsvikars die Bestätigung versagt habe. Man könne deswegen dem päpstlichen Breve seinen Beifall nicht geben, und müsse so lange den Verurtheilten dagegen in Schutz nehmen, bis er nach

---

*62) Es ist sonderbar, daß sich das großherzogliche Ministerium auf die Konkordate der deutschen Nation berufen mag. Gelten diese noch; so ist die ganze Säkularisation kein Rechts- sondern ein Machtwerk, und dann wird es schlimm mit der bona fides aussehen, mit welcher das katholische Kirchengut seit 15 Jahren besessen wird. Existirt der Kirchenzustand noch, wie vor der Säkularisation; warum hat das Kapitel den Koadjutor nicht gewählt? Warum war es 15 Jahre todt? Wenn die Konkordate hier anwendbar sind, warum läßt man kein dem Papste durch dieselben erworbenes Recht, z. B. der alternativa mensium, gelten?

den Konkordaten rechtlich untersucht, und wegen kanonischer Ursachen verurtheilt seyn wird. Karlsruhe, den 16. Juni 1817. *63)

IV.

Schreiben des großherzoglich-badischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Hacke, an Se. Eminenz den Kard. Staatssekretär, Consalvi.

Ist eine Empfehlung des Freiherrn v. W., der sich entschlossen hat, sich persönlich in Rom zu stellen. Karlsruhe, den 25. Juni 1817.

---

*63) Es ist nicht zu mißbilligen, daß sich die weltliche Regierung eines Unterthanen annimmt, der über Mißhandlungen, die er von einem Dritten und Auswärtigen leiden soll, beklagt. Daher haben wir im Kirchlichen die apellatio ab abusu, im Weltlichen gegen Auswärtige die Retorsion oder gar Repressalien. Allein immerhin muß dieß in gehörigen Schranken ausgeübt werden. Hr. v. W. ist nicht ungehört verurtheilt. Der Papst konnte gegen ihn in contumaciam verfahren. Schon vor 2 Jahren wurden ihm die Klagen bekannt, die gegen ihn im Punkte der Lehre, und der Diöcesanverwaltung angebracht worden sind; der Papst soll, wie versichert wird, und sehr

V.

Erste Note Sr. Eminenz des Hrn. Kard. Staatssekretärs Consalvi, an den Bißthumsverweser, Freiherrn v. Wessenberg, aus den Gemächern des Quirinals vom 2. September 1817.

VI.

Antwort des Herrn Bißthumsverwesers, Freiherrn v. Wessenberg, auf die erste Note des Hrn.

---

wahrscheinlich ist, sogar ein eigenes Breve an ihn selbst gerichtet haben; aber weder der Bischof, noch der Generalvikar achteten dieses. Da weder der Erstere, noch der Letztere dieser Ermahnungen achteten, da, wie der Papst sagt, weder der Letztere ad saniorem frugem zurückkehrte, noch der Erstere ullam tantis malis medicinam brachte, was hatte der Papst übrig, als zu dieser Exclusive zu schreiten? Der Großherzog konnte sich allerdings um seinen Unterthanen verwenden, aber wie? Er war es der Achtung Sr. päpstl. Heiligkeit schuldig, genauere Informazion zu erholen, den Beschuldigten anzuweisen, sich vor seinem kompetenten Richter zu stellen, und dort erst seinen Urtheilsspruch zu erwarten. Erst wenn dieser erfolgt ist, kann von verletzten bürgerlichen Rechten die Rede seyn.

Kardinals Staatssekretärs Consalvi, vom 12. September 1817.

VII.

Zweite Note Sr. Eminenz des Hrn. Kardinals Staatssekretärs Consalvi, an den Herrn Bißthumsverweser, Freiherrn v. Wessenberg. Aus den Gemächern des Quirinals, am 16. Oktober '1817.

VIII.

Antwort des Bißthumsverwesers, Freiherrn v. Wessenberg, auf die 2te Note des Herrn Kardinal Staatssekretärs Consalvi, vom 18. Nov. 1817.

IX.

Dritte Note Sr. Eminenz des Herrn Kard. Staatssekretärs Consalvi, an den Hrn. Bißthumsverweser, Freiherrn v. Wessenberg. Aus den Gemächern des Quirinals, vom 11. Dez. 1817.

X.

Antwort des Bißthumsverwesers, Freiherrn v. Wessenberg, auf die 3te Note des Herrn Kardinals Staatssekretärs Consalvi. Rom, 16. Dez. 1817. (64*

---

*64) Da diese Verhandlungen zwischen dem Kardinal Staatssekretär und dem Freiherrn von Wessenberg die bei weitem wichtigsten Aktenstücke in dieser Sa-

che sind, so glaubt man zur näheren und kürzeren Uebersicht derselben sie nicht besser darstellen zu können, als in der Form eines rechtlichen Bedenkens, welches irgend ein alter ehrwürdiger Schöppenstuhl Deutschlands darüber ausstellen konnte; daher

Rechtliches Bedenken

in

Denuntiationssache des Konstanzischen Bißthums-Verwesers

Freiherrn von Wessenberg

dessen Lehre und Gesinnung in Glaubenssachen, dann Verwaltung der Diöcese Konstanz betreffend.

Als uns ein Aktenfaszikel von N. V. VI. VII. VIII. IX. X. in oben bemerkter Sache, um hierüber ein rechtliches Bedenken zu erstatten, zugestellt worden ist, so haben wir nach genauer Erwägung der Akten, gepflogener gemeinsamer Berathung, einstimmiger Meinung, folgendes rechtliches Bedenken erstatten zu müssen, uns bewogen gefunden:

§. 1.

Geschichte.

Im Jahre 1815 wurde der Freiherr von Wessenberg, seit 1802 Generalvikar des Bißthums Konstanz, von dem nun hochselig verlebten Fürstprimas, als Bischof von Konstanz, zu seinem Koadjutor und Koadministrator in beregtem Bisthume ernannt, zu welchem Akte die großherzoglich-badische Regierung, in wieferne die Diöcese Konstanz über die großherzoglichen Staaten sich erstreckte, ihre Beistimmung gab. Diese Ernennung wurde von dem Bischofe von Konstanz Sr. päpstl. Heiligkeit selbst bekannt gemacht, und um die Bestätigung des ernannten Koadjutors gebeten. Allein diese Bitte hatte nur eine ganz negative Wirkung. Von Rom aus schwieg man ganz stille, wenigstens ist nichts offiziell bekannt geworden; ja die Sache schien ganz auf sich zu beruhen, bis im Jahr 1817 der Herr Bischof von Konstanz das Zeitliche segnete. Das Domkapitel der nun verwaißten Kirche glaubte die Sorge für dieselbe übernehmen und hiebei nach den Vorschriften des Kirchenraths von Trient, ohne alle Rücksicht auf die vor zwei Jahren geschehene Koadjutorswahl, vorschreiten zu müssen. Es wählte daher einen Kapitelsvikar in der Person des bisherigen Generalvikars Freiherrn

von Wessenberg, und machte von der getroffenen Wahl die Anzeige an Se. päpstliche Heiligkeit. Hierauf erfolgte von dieser Seite unter dem 12. März v. J. die Antwort dahin, daß diese Wahl nicht könne angenommen werden, daß Se. päpstl. Heiligkeit den Erwählten ob gravissimas causas nicht bestätigen werde, in dem er bei den Katholiken in keinem guten Rufe stehe; ja es wird dem Domkapitel noch dazu der Vorwurf gemacht, wie vermessen diese Wahl sey, indem demselben voraus bekannt gewesen sey, daß diese Wahl auf diese Person nicht bestätiget werden könne. Das Kapitel wird daher zur Wahl einer andern Person aufgefodert.

§. 2.

Man übergeht den weitern historischen Verlauf der Sache, der aus öffentlichen Blättern hinlänglich bekannt ist, und hält sich bloß an den rechtlichen Gesichtspunkt, der einzig in der Sache, und zur richtigen Beurtheilung derselben ausgehoben zu werden verdient. Daher kömmt es auf die Frage an:

Sind hinlänglich gegründete Ursachen vorhanden, wegen welcher der Papst dem Bißthumsverweser von Konstanz Freiherrn von Wessenberg die kanonische Bestätigung sowohl als Koadjutor, als in der Folge auch als Kapitelsvikar versagen konnte? und hat sich derselbe nicht dagegen hinlänglich gerechtfertigt?

Es wird jedem Unbefangenen einleuchten, daß die Erörterung dieser Frage das richtige Resultat geben muß. Ob dem Freiherrn von Wessenberg die päpstliche Bestätigung versagt werden könne, oder nicht?

§. 3.

Die Beschuldigungen, die dem Bißthumsverweser von Konstanz Freiherrn v. Wessenberg gemacht worden, sind in der Note enthalten, die ihm (Nrus act. 5.) unter dem 2. Sept. 1817 von Sr. Eminenz dem Herrn Kard. Consalvi zugestellt worden ist. Nach einem Eingange, in welchem gefodert wird, daß Hr. v. W. sich nicht mehr als Kapitelsvikar gerire, sondern der päpstl. Bulle vom 15. März Folge leiste, werden die Anklagen gegen denselben auf zwei Hauptpunkte reduzirt — auf verderbte Lehre — auf begangene Fehler in der Verwaltung der Diöcese.

Ad I. Die Censur der Lehre betreffend, so wird Hr. Generalvikar beschuldigt,

a) daß durch ein Dekret der bischöfl. Kurie zu Konstanz 10. Dez. vom J. 1804 gegen das gemeine Kirchenrecht can. 2. C. 27. q. 2. und das Concilium trident. Sess. 24. cap. 1. verfügt worden sey, daß die Einwilligung der Aeltern zu den Sponsalverträgen ihrer Kinder als wesentlich nothwendig erklärt werde, welches Dekret ohnerachtet es von dem

päpstlichen Stuhl mißbilligt worden ist, doch nicht zurückgenommen worden sey;

b) daß in dem Hirtenbrief vom Jahre 1805 dem Vorschlage des Pfarrers-Vakter in Betreff der Nothwendigkeit der Taufe der Neugebohrnen in den Privatwohnungen, was doch den allgemeinen Vorschriften der Kirche zuwider sey, großes Lob gesprochen worden sey;

c) daß durch ein Dekret vom 3. Dez. 1808 die gemischten Ehen 1stens gebilligt, 2tens bei denselben nachgesehen wird, daß die in solchen Ehen erzeugten Kinder auch in der akatholischen Religion können erzogen werden; und 3tens wegen der Einweihung solcher Ehen Vorschriften gegeben werden, die den heiligsten Vorbehalten und Kautelen, welche von der Kirche — im Fall der Dispense — festgesetzt sind, entgegen laufen;

d) daß sich der Hr. Generalvikar erlaubt habe, den berüchtigten P. Thaddaeus Dereser, nach seiner Verdammung von Sr. päpstl. Heiligkeit im J. 1790, und ohnerachtet das Verdammungsurtheil ihm bekannt war, annoch zu vertheidigen, ja durch eine förmliche Sentenz seine Rechtfertigung auszusprechen, und dadurch selbst wenig Respekt, ja bestimmte Verachtung gegen das obig angeführte päpstliche Breve zu bezeigen. Da durch 2 päpstliche Breven dessen Lehre verboten war, und sowohl

der Hr. Generalvikar, als auch der Herr Fürst-Primas durch eine eigene zu Aschaffenburg niedergesetzte Kommission solche doch vertheidigten, so werde hiedurch offenbar dem Urtheile des Erzbischofs ein Vorzug vor dem des Papstes eingeräumt, ja jenes diesem unläugbar vorgezogen, wie aus dem Grunde erhellt, welcher in den Worten liegt: postquam hae accusationes a legitimo archiepiscopo, cui inquisitio hujus rei competebat, fundamento destitutae inventae fuerunt. Dieß sey aber der Erblehre der katholischen Kirche von dem Primate Petri und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, so wie der Decision der Synode zu Florenz zuwider;

e) daß sich derselbe erlaubt habe, in der Pfarrkonkursprüfung vom J. 1806 die Fragen aufzugeben: An pontificatus ab episcopo romano avelli queat? — an is, salvo ecclesiae systemate, commutari queat in Patriarchatus? welche Fragen nach den Verhältnissen der Zeit, in welcher sie aufgeworfen wurden, nur widrigen Verdacht gegen das Ansehen des päpstlichen Stuhls erregen konnten;

f) Daß der Hr. Generalvikar sich erlaubt habe, eine wegen ihres Inhalts ärgerliche, und zur Indignation der Gläubigen gehaltene Rede des Exmönchs und Vikars zu Grezenbach, Aloys Hekelsmüller, die auch die Regierung von Solothurn

und das Kapitel von Schönenwerth verwarf, als enthaltend puram et sanam sacrosancti Evangelii doctinam zu charakterisiren;

g) daß aus den von dem Hrn. v. W. gutgeheißenen und genehmigten Büchern hervorgehe, wie seine Lehre beschaffen sey. So würden 1) in den Jahrbüchern der Kurie von Konstanz, die unter der besonderen Leitung und Aufsicht des Hrn. Generalvikars gedruckt werden, im 8ten Hefte, Jahrgang 1810: Coopers Briefe als reinen Katholizismus enthaltend dargestellt, was doch nicht seye. So würden auch 2) folgende Sätze darinn behauptet: *a*) daß es Kommentare der heil. Schrift gebe, aus denen sich zeige, daß die ersten Kapitel des Mathaeus und Lukas unterschoben seyen, welche Behauptung natürlich dahin führe, die göttliche Empfängniß Jesu Christi im Schooße Mariens, die in dieser Stelle enthalten ist, in Zweifel zu ziehen; *b*) daß die für die Unfehlbarkeit der Kirche aufgestellten Beweise, obgleich stark, doch leicht widerlegt werden könnten; *c*) daß die Definition der katholischen Kirche, wie sie Kanisius gebe, abgeschmackt, und eine Geburt der Anhänger des römischen Stuhls seye; *d*) daß die katholische Kirche keines Oberhirtens, und sichtbaren Hauptes bedürfe; *e*) daß die Unfehlbarkeit der Kirche von Jesus der ganzen Gemeinde der Glaübigen, welche die wahre Kirche bilden, verliehen worden seye; *f*) daß die höchste Autorität

des römischen Papsts gefährlich, und dem trojanischen Pferde ähnlich sey, als von welcher unermessene Uebel in den alten Zeiten hergekommen seyen; *g*) daß dem Papste der Primat der Jurisdiktion keineswegs zustehe, sondern nur einzig der Primat der Ehre; *h*) daß die katholische Lehre: extra ecclesiam catholicam non est salus: der christlichen Liebe zuwider, falsch und irrig sey; *i*) daß die Lehre von der Transsubstantiation ungereimt seye; *k*) daß der Ritus der Messe theatralisch und hofmäßig, *l*) die Anrufung der Heiligen abergläubisch, *m*) die katholische Lehre vom Fegfeuer phantastisch, und *n*) die Verehrung der Bilder abgöttisch seyen; *o*) daß es kein Wunder sey, daß der servus servorum Dei in der Bulla coenae so viele Insolenzen ausgespien habe; *p*) daß vielmehr zu verwundern seye, daß man sie übertragen habe; *q*) daß die Väter des Kirchenraths von Ephesus eine Gotteslästerung ausgesprochen haben, als sie entschieden, daß die heil. Jungfrau Maria die wahre Mutter Gottes sey. Dadurch, daß diese Jahrbücher von dem Hrn. G. Vikar gutgeheißen und gelobt worden seyen, welche diese verkehrten auf das Verderben der katholischen Lehre gerichteten Sätze und Behauptungen enthielten, habe er sie zu den Seinigen gemacht und angenommen.

Zweitens. Unter den Büchern, die vom Hrn. von W. selbst verfaßt worden seyen, befinde sich h) das

Werk: die deutsche Kirche, welches von Irrthümern und solchen Grundsätzen und Maximen voll seye, die schismatisch sind, oder doch zum Schisma führen können.

Drittens: i) Das Werkchen betitelt: argumenta solatii pro matribus christianis, quae ob fatum prolium, quas mortuas enixae sunt, in mundo altero, anguntur etc., welches denselben zugeschrieben wird, enthalte mehrere propositiones falsas, erroneas, temerarias, piarum aurium offensivas, scandalosas, contrarias verbo dei, tum quoque definitionibus conciliorum generalium, ja kätzerische in Bezug auf die Erbsünde, daß

Endlich k) von anderen zu schweigen, dem Herrn Generalvikar noch der Akt der Kurie zu Konstanz vom 30. Jan. 1815 zur Schuld gereiche, worin sich gegen die mittelst apostolischer Gewalt geschehene Losreissung der Schweizer Kantone von dem Bißthum Konstanz erklärt wird, in welcher Erklärung gleichfalls propositiones tum in obvio sensu, tum attenta sententiarum complexione, respective falsae perniciosae, auctoritatis romani pontificis lesivae et ad minus erroneae vorkommen. Wenn auch dieser Aufsatz nicht unmittelbar aus der Feder des Hrn. Generalvikar floß, so habe er sich doch den Inhalt desselben eigen gemacht, theils weil er

nicht gegen diesen, nachdem er ihm bekannt geworden war, sich verwahrte, theils dem Breve vom 17. Sept. 1816, welches anfängt: divini honoris, worin dem Domkapitel der Widerruf aufgelegt war, als Kapitular keine Folge geleistet habe.

Als Fehler in der Verwaltung der Diöcese werden aufgeführt:

I. Die dekretirte Abwürdigung nicht weniger Feiertäge und Vigilien, die durch die allgemeinen Gesetze der Kirche festgesetzt waren.

II. Die von der bischöflichen Kurie aus eigener Gewalt ertheilten Dispensen im Fasten- und Abstinenzgebote, besonders am Samstage, und den 4 Quatemberzeiten, die nicht zurückgerufen worden seyen, nachdem Se. päpstliche Heiligkeit durch ein Breve vom 4. Febr. 1809 diese Dispensen sogar mißbilliget hatten.

III. Der aktive Antheil, den er an der berüchtigten Uebereinkunft mit der Regierung von Luzern, welche ganz zum Abbruche der Rechte der Kirche sey, genommen habe.

IV. Das von der Kurie zu Konstanz am 3. Oktober 1807 ausgeflossene Dekret, durch welches den Ausfertigungen von Rom ohne vorherige Genehmigung dieser Kurie der Lauf gesperrt werden sollte, wozu der Hr. Generalvikar die Veranlassung gegeben habe.

V. Der den Pfarrern des Bißthums wegen Ablaf-

sen, privilegirten Altären nach Rom untersagte Rekurs.

VI. Die Eingriffe in die Exemtionen und Privilegien der Regularen, deren Abschaffung der Hr. Generalvikar bei den weltlichen Stellen erwirkte, und die er sich selbst, wie bei dem Franziskaner-Kloster zu Appenzell, erlaubt habe;

VII. Die geschehene Einführung der Muttersprache und anderer sehr ärgerlichen Mißbräuche in der Liturgie.

VIII. Die verwilligten Dispensen im Breviergebete.

IX. Die Willkühr, mit welcher der Hr. Generalvikar in Ausübung seiner Gewalt verfuhr, und keine Rücksicht auf die Nuntiatur zu Luzern, auch nach erhaltenen Vorstellungen von dieser Seite, und ohnerachtet die badische Regierung selbst den Rekurs an geistliche Oberen gestattet hatte, machte.

X. Die ungebührlicher Weise, und zum schwersten Aergerniß ertheilten viele Säkularisationen an Religiosen, und zum wahren Abscheu der Guten ausgeflossenen Dispensen super votum solenne castitatis, worin man auf die Vorstellung der Nuntiatur zu Luzern nichts weiter erwiederte, als facultatem dedimus ad vota saecularia transeundi, rati videlicet cum apostolo, melius esse nubere quam uri, welche Ant-

wort aber den Grundsätzen Luthers gleichförmig, beschimpfend, dem Geiste des Apostels, der von freien Menschen rede, entgegen, im Widerspruche mit der Entscheidung des Kirchenraths von Trient sess. 24. cap. 9. seye.

XI. Die unerlaubte Ausdehnung der Amtsgewalt nicht nur bei den aufgezählten Fällen, sondern bei jeden anderen, vorzüglich bei den gegenwärtigen, indem er den Titel eines Kapitelsvikar gegen das päpstliche Verbot fortführe, und dadurch Beweise seines Widerstrebens gegen die Befehle des heil. Stuhls an Tag lege. Der heil. Vater, heißt es daher, könne nach solchen Thathandlungen und bei diesen Grundsätzen den Hrn. Generalvikar bei dieser Stelle nicht ferner dulden, noch bestätigen. Endlich wird noch angezogen: Sr. päpstlichen Heiligkeit seye von geachteten Personen von vielen Seiten her, auch die Beschuldigungen zugekommen, daß der Hr. Generalvikar ein Mitglied der Freimaurer-Gesellschaft seye; daß er bei verschiedenen Höfen in den trübseligen Zeiten mit offenbarer Verläumdung den Nuntius in der Schweiz als Ruhestörer darzustellen gesucht; ja nach der Invasion von Rom es dahin zu bringen sich bemüht habe, daß der Nuntius aus der Schweiz verstoßen, wenigstens in seinen Geschäften gehindert werden sollte; daß er habe zu Luzern verbieten lassen, für den Papst nach seiner kirchenräuberischen Deportation öffentlich zu beten; daß die Stimme aller guten Katholiken sich daher seit vielen Jahren gegen denselben erhoben habe; und daß noch, da er sich jetzt zu Rom befinde, diese

Angebungen fortdauern. Ferner derselbe werde als der Vornehmste unter den Verschwornen in Deutschland gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit gehalten, welches aus seiner eigenen Erklärung vom J. 1814 zu entnehmen seye, die dahin gegangen seye, daß er Bischof ohne den Bischof zu Rom werden wolle, und aus dem Schreiben eines ausgezeichneten Protestanten, welches besonders dessen Person nannte, die in Verbindung mit andern, Deutschland von Rom trennen wolle; daß es die gemeine Meinung seye, daß der Hr. Generalvikar das Breve vom 15. April in mehreren Zeitungen angegriffen, und daß derselbe, wie mit authentischen Zeugnissen bewiesen werden könnte, mit fünf anderen bekannten sehr schlechten Geistlichen das Vorhaben gebildet habe, in dem Zeitraum von zwei Jahren jede Idee von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland zu verbannen, die Ausübung der päpstlichen Gewalt zu vertilgen, und die eines von Rom unabhängigen Patriarchats an diese Stelle zu setzen; daß das Oppositionsblatt von Weimar, nachdem es erklärt; daß von nun an nicht mehr der römische Papst, sondern die heil. Schrift den religiösen Streitigkeiten ein Ende machen; und daß nicht mehr die Kirche, sondern die bloße Vernunft die Auslegerin des Glaubens seyn solle, auf den Hr. Generalvikar als die fähigste Person, diese Absichten zu befördern hinweise, daß selbst die vernünftigsten Protestanten diese Person und Absicht tadeln.

Aus diesen Ursachen habe daher der heil. Vater,

sich gegen den Hrn. Generalvikar nicht anders benehmen können, als er sich bisher benommen habe.

§. 4.

Auf diese wichtige Note erklärte sich unter dem 12. Sept. v. J. (Nrus act. VI.) der Herr Generalvikar im Folgenden:

Nach einem Eingange, worin derselbe bedauret, das Herz Sr. päpstlichen Heiligkeit, wegen den gegen ihn angebrachten Verläumdungen betrübet zu haben, und in der Hoffnung, sich vollkommen gerechtfertiget zu sehen, verfolgt er Punkt für Punkt nach der Reihenfolge die Gegenstände, die in der Note des Hrn. Kardinals enthalten waren.

Etwas weitläuftig erklärt sich der Hr. Generalvikar über die Anforderung des Papstes, seine Kapitelsvikarstelle niederzulegen; er sagt: daß er den Charakter eines Kapitularvikars angenommen und beibehalten habe, hierüber berufe er sich auf das Schreiben des Domkapitels vom 3. Mai 1817, worin dasselbe die Beweggründe zu seiner Wahl Sr. päpstl. Heiligkeit vorgelegt habe. Von einem früheren Breve vom 2. Nov. 1817 an den Herrn Fürst-Primas, worin die Entfernung desselben von der Stelle eines Generalvikars verlangt worden seyn solle, seye weder dem Domkapitel, noch dem Hrn. v. W. etwas bekannt geworden. In dem bemerkten Zeitpunkte, habe er sich sogar zu Wien, theils in den Angelegenheiten seines Prinzipals

theils in jenen der katholischen Kirche in Deutschland befunden. In seiner Abwesenheit habe der Herr Bischof von Konstanz bei Veranlassung der Lostrennung des schweizerischen Antheils dieses Bisthums eine provisorische Veränderung in der Form seiner Diöcesan-Verwaltung vorgenommen, ihm zum Weihbischofe, jedoch mit Beibehaltung seines Präsidiums bei dem bischöflichen Vikariate, ernannt, und die Diöcese seye so verwaltet geworden, daß der Bischof in Regensburg verbleiben, die Protokolle aber dahin geschickt, und die Resolutionen hierauf da, wo er sich befand, ertheilt werden sollten. Der Herr Bischof habe ihn hierauf im J. 1815, mit Beistimmung des Großherzogs von Baden und des Domkapitels zu Konstanz, Sr. Heiligkeit als ihren Coadjutor vorgestellt, wodurch er sich heilige Ansprüche auf seine Dankbarkeit erworben habe.

Zur Rechtfertigung seines Benehmens, fährt er fort: Als der Hr. Bischof von Konstanz das Zeitliche gesegnet hatte, habe er sich sogleich von Frankfurt nach Karlsruhe begeben, um angemessene Maßregeln zur Berichtigung der kirchlichen Angelegenheiten zu sollizitiren. Hier habe er das Schreiben des Domkapitels vom 19. Hornung, worin er mit den schmeichelhaftesten Ausdrücken zum Kapitelsvikar, und in seiner Abwesenheit g. Rath Reiniger zum Provikar ernannt worden seye, erhalten. Er sey in Karlsruhe zur Fortsetzung seiner Geschäfte geblieben. Der Großherzog habe sich so eben entschlossen gehabt, einen Minister nach Rom zu senden, als das päpstliche Breve vom 15. März an

das Domkapitel zu Konstanz erschien, wodurch die beschlossene Abschickung eines Gesandten eingestellt worden seye. Daher habe er sich entschlossen, selbst nach Rom zu reisen, und sey auch nach erhaltener Genehmigung seines Souveräns dahin abgereist. Gewiß habe er durch diesen Entschluß, und durch diese That, seine Ehrfurcht gegen den heil. Stuhl bethätigt. Er habe sich aller persönlichen Ausübung der Bißthumsverwaltung enthalten. Mehr habe er nicht thun können, wenn er nicht die Interessen seines Souveräns, und seines Domkapitels kompromittiren, und einen offenen Streit zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt hervorrufen wollte. Mehr konnte auch das Domkapitel nicht thun, als die geistliche Gerichtsbarkeit zu sich, d. i. zum ganzen Kollegium zurückzunehmen. Diese Darstellung werde geeignet seyn, Se. päpstl. Heiligkeit über seine provisorische Verwaltung des Bißthums zu beruhigen.

Der Herr Generalvikar geht nun weiter fort auf die Beantwortung der Vorwürfe, die ihm gemacht werden, und die schon 1814 seine Entfernung von dem Generalvikariate motivirt haben sollen. Voraus bemerkt er: als ihm der Herr Bischof zu Konstanz das Generalvikariat übertrug, habe er sich ausdrücklich reservirt, 1) alle Verordnungen, Hirtenbriefe, und allgemeine Instruktionen für die bischöflichen Kommissarien, 2) Bittgesuche der Ordenspersonen beiderlei Geschlechts um Säkularisation, oder Dispensen, 3) Uebereinkunft mit den Staatsregierungen, 4) Kor-

respondenzen mit dem römischen Hof und der Nuntiatur zu Luzern. In diesen Sachen mußten Berichte erstattet, und die Entscheidung unmittelbar vom Bischofe eingehohlt werden.

Nach dieser Voraussetzung geht er auf die erste Beschwerde, hinsichtlich der Censur der Lehre über:

a) Die Verordnung vom 10. Dez. 1804 über die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern bei Eheversprechen ihrer Kinder. Die Verordnung sagt er: sey zum Theil schon älter, und vom B. Max. Christoph zum Theil eingeführt worden. Im österreichischen Antheile der Diöcese seyen die Eheversprechen, ganz aufgehoben worden. Diese Verordnung sey aus den wichtigsten Ursachen gegeben worden, und sey dem Dekrete des Kirchenraths von Trient sess. 24 cap. 11 de reform. matrim. wo nur die Rede von der Ehe — Sponsalia de praesenti — nicht von den Eheverlöbnissen — sponsalia de futuro — sey, nicht entgegen. Der Hr. Generalvikar, wenn er seinen Namen unter diese Verordnung setzte, habe dem Kirchenrathe nicht im mindesten entgegen handeln wollen, ihm sey auch hierüber von Niemandem eine Erinnerung geschehen.

b) Die Verordnung wegen der Taufe in den Privatwohnungen vom 20. Aug. 1806 braucht ihrem Inhalte nach nur erwogen zu werden, indem sie

nicht von der Nothwendigkeit, sondern Nützlichkeit unter anständigen Vorsichten spricht, um sich zu rechtfertigen.

c) Das Dekret vom 3. Dez. 1805 oder vielmehr die bischöfliche Instruktion an den Kuratklerus, in Betreff der gemischten Ehen, welche nie öffentlich bekannt gemacht worden ist, erklärt zwar die Gültigkeit dieser Ehen, erinnert aber den Kuratklerus, sich alle Mühe zu geben, dergleichen Ehen zu verhindern, empfiehlt zugleich, sich alle Mühe zu geben, daß die aus denselben zu erzielenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, so wie auch bestimmt vorgeschrieben wird, daß die Einsegnung wegen des Sakramentes von einem katholischen Priester vollzogen werden soll, welche Angaben daher die Verordnung vollkommen rechtfertigen werden.

d) Die Geschichte des P. Thaddäus Dereser seye folgende: Als Professor zu Freiburg in Breisgau habe sich dieser Mann wegen seiner gründlichen Bibelauslegung einen vortheilhaften Ruf erworben; da er hernach nach Luzern gerufen worden seye, so konnte man erwarten, daß er auch dort viel Gutes stiften werde. Das Breve Pius VI. wegen mehreren Lehrern an der hohen Schule zu Bonn, die im Punkte des Glaubens verdächtig seyn sollten, worunter sich auch Dereser befand, war ganz unbekannt. Erst dann erhielt

man Nachricht davon, als von Luzern aus Nachrichten an die Kurie zu Konstanz wegen der Lehre Dereser's kamen, um Untersuchungen hierüber anzustellen. Um diese Angebungen zu unterstützen, berief man sich auf dieses Breve. Nach eingezogenen Erkundigungen ergab sich aber, daß der Hr. Erzbischof von Köln bereits 1790, nach gleichfalls gepflogener Untersuchung, die Angaben, die in dem beregten Breve vorkommen, als ungegründet befunden, daher sich von der Unschuld des angeklagten Deresers überzeugt habe. Ohnehin sah man dieß Breve nicht als ein Endurtheil an, sondern nur als eine Aufforderung zur Untersuchung. Der Hr. Generalvikar will daher weit entfernt gewesen seyn, sich durch die von der Kurie zu Konstanz angestellte Untersuchung, ein Urtheil über den heil. Stuhl anzumassen, und von den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenräthe im Betreffe des Primats abweichen zu wollen. Ohnehin sey die Sache nicht blos zu Konstanz, sondern auch von einer speziellen Kommission zu Aschaffenburg behandelt worden, beiden sey es aber nicht in den Sinn gekommen, daß sie sich durch Entschliessungen, welche die Gerechtigkeit zu verlangen schien, dem Vorwurfe aussetzen könnten, sich wider die Ehrerbietung gegen den heiligen Stuhl verfehlt zu haben.

e) Die Fragen über die Pfarrkonkursprüfung v. J. 1806, hatten die reine Absicht, sich

von den wahrhaft katholischen Gesinnungen über den Primat des heil. Stuhls, der unter den dortigen Klerus herrscht, zu überzeugen. Diejenigen, die dieselben nicht orthodox würden beantwortet haben, würden zu recht gewiesen worden seyn. Bekannt sind die Antworten ohnehin nicht gemacht worden.

f) Die Sache des Vikars von Grezenbach, sey der Nuntiatur nicht richtig vorgestellt worden. Dieser Priester habe blos über Mißbräuche bei Wallfahrten und bei dem Gebete geprediget; gegen ihn erhob sich am folgenden Festtage ein Kapuziner; dadurch entstand Spaltung in der Gemeinde. Einige brachten die Sache an das Stift Schönenwerth, wovon der Vikar abhing; dieses wendete sich, statt an die Kurie zu Konstanz, an die weltliche Regierung zu Solothurn, welche den Vikar absetzte. Der Vikar provocirte dagegen an seinen geistlichen Richter, der ihn natürlich unterstützen mußte; doch hat auch ihm das Vikariat einen Verweis gegeben, und zu mehrerer Pastoralklugheit angewiesen.

g) Die Schriften betreffend, die von dem Hrn. Generalvikar gutgeheissen und genehmiget worden seyn sollen, erklärt sich derselbe vor allen dahin, daß, wenn sich Stellen darin finden sollten, die der Lehre der Kirche nicht gemäß wären, er weit entfernt sey, sie behaupten zu wollen. In

näherem Bezuge ad I. wird erklärt, Coopers Briefe über den Zustand der Katholiken in Irland habe er lediglich aus dem Gesichtspunkte als eine Schilderung des traurigen Zustandes der Katholiken in Irland betrachtet. Weder er, noch der Censor hätten gewußt, daß sie irrige Sätze enthalten; sie würden dann die Einrückung in das Archiv für Pastoralkonferenzen verweigert haben. Er sey bereit, den dogmatischen Theil in dieser Zeitschrift, in wie ferne er irrig sey, widerlegen zu lassen. Er würde es ohnehin gethan haben, wenn der Angeber ihn hierauf aufmerksam gemacht hätte.

ad II. Die kleine Schrift: die deutsche Kirche, sey mit keiner kirchlichen Censur erschienen. Wenn sie Irrthümer enthalte, so sey er weit entfernt, sie gut zu heißen.

ad III. Die kleine Schrift: Argumenta Solatii etc. sey nicht von ihm. Es sey ihm auch ganz unbekannt geblieben, daß dieselbe die Aufmerksamkeit des heil. Stuhls erregt habe. — Er sey weder der Verfasser verschiedener Werke, die von der Kurie zu Konstanz die Genehmigung erhalten hätten, noch der Censor selbst, welches ein anderer Vikariatsrath sey, und diese Genehmigung sey immer, salvo ecclesiae judicio, geschehen.

ad IV. Führt er an, daß er an der Akte, welche

von der Kurie zu Konstanz unter dem 20. Jan. 1815 wegen Trennung der Schweizer-Kantone von dem Bißthume erlassen worden sey, gar keinen Antheil habe. Er sey damals zu Wien gewesen. Der Hr. Bischof habe ihm zwar diese zugeschickt, er aber sie mißbilliget, und der Kurie blos den Rath ertheilt, sich an ihren Bischof zu halten, der auch die Vermittelung bei dem päpstl. Stuhle übernommen habe. Der Hr. Generalvikar geht nun auf die Vorwürfe über, die ihm in der Verwaltung des Bißthums gemacht werden, und zwar:

1) Wegen Verminderung der Festtage, — diese Anordnung sey nicht von ihm, sondern vom Bischofe selbst ausgegangen, der hierin nach der Bulle Clemens XIV. verfahren sey. Die bischöflichen Anordnungen beriefen sich ausdrücklich auf die Entscheidungen des heil. Stuhls.

2) Wegen Dispense in Abstinenzgebote. — Auch dieß sey nicht seine, sondern des Bischofs Handlung. Dem Breve vom 4. Hornung 1809 habe er keinen Widerstand entgegen gesetzt, sondern es seinem Bischofe zugestellt, um eine ehrerbietige Antwort zu ertheilen.

3) Die Uebereinkunft mit der Regierung von Luzern — seye Werk des Bischofs, und der Generalvikar nur so weit dabei betheiliget, als er den Auftrag des Bischofs befolgte. Uebrigens

glaube er durch die Herstellung eines Priester-Seminars, und Einführung der Pfarrkonkurs-Prüfungen der Geistlichkeit in den Kanton Luzern einen großen Dienst geleistet zu haben.

4) Der Beschluß vom 3. Oktober 1807 an die Bischöflichen Kommissärs und Dekane, wegen Indulgenzen und andern Gratien, habe blos die alte Bißthumsübung bestätiget, nach welcher dergleichen Ausfertigungen des römischen Hofs erst vom Bischofe eingesehen werden müssen. Man sey weit entfernt gewesen, dadurch das Ansehen des heil. Stuhls zu vermindern, vielmehr habe man dasselbe erhalten wollen.

5) Bloß um Mißbräuchen vorzubeugen, habe man verordnet, daß die Pfarrer Ablässe und andere Anfertigungen durch das Ordinariat nachsuchen sollen. — Was die Exemtionen und Privilegien der Klöster betreffe, so habe man sich nie von den Dispositionen des Kirchenraths von Trient entfernt, und selbst das Kloster zu Appenzell habe erfahren, daß man ihm bei seinen Streitigkeiten gegen die Kantons-Regierung eine feste Stütze war.

6) Die in der lateinischen Kirche allgemein übliche Liturgie habe man nicht abgeändert, sondern nur den Wunsch zu erkennen gegeben, daß man bei Ausspendung der Sakramente

Ermahnungen und passende Gebete in der Muttersprache beifügen möge. Eben so hätte man nur den Bedacht dahin genommen, den gemeinsamen Volksgesang bei dem öffentlichen Gottesdienste einzuführen. Mißbräuche wurden immer gerüget und abgestellt.

7) Dispensen in Hinsicht des Brevierbetens seyen selten, und nur aus wichtigen Gründen ertheilt worden.

8) Der Rekurs der Unterthanen des Großherzogthums Baden an die Nuntiatur zu Luzern, ist ein Gegenstand der weltl. Regierung, die sich darüber zu erklären habe.

9) Die Secularisationen und Dispensen in voto castitatis habe sede impedita der Bischof selbst in geringer Zahl verwilliget. An der Antwort, die in diesem Bezuge an die Nuntiatur gegeben worden ist, habe derselbe keinen Antheil, und am 3. Jan. 1814, wo diese gegeben wurde, ward die bischöfl. Kurie von dem Bischofe selbst, nicht von dem Generalvikar präsidirt. Uebrigens wäre der Sinn der bischöflichen Kurie kein anderer gewesen, als dieser: daß es dringende Fälle gebe, wo das Seelenheil die Dispense verlangen könne.

10) Die Angebung, daß der Hr. Generalvikar ein Mitglied der Gesellschaft der Freimau-

rer seye, sey völlig grundlos, und unwahr; eben so falsch.

11) Die Angabe, daß er bei einigen Höfen und bei den Ministern von Napoleon den Hrn. Nuntius von Luzern als Aufrührer, Ruhestöhrer und Angreifer der Rechte der Souveraine dargestellt habe.

12) Die Gebete für den heil. Vater bei seiner bedaurungswürdigen Hinwegführung, und für die Befreiung desselben, würde er gerne als einen Beweis von Ehrfurcht gegen denselben gestattet haben, wenn nicht die politische Lage der Schweiz nachtheilige Folgen davon hätte befürchten lassen. Er mußte sich daher darauf beschränken, daß jeder gute Katholik ohnehin dieß thun würde, und daß das Meßbuch und die öffentlichen Gebete Anlässe dazu darböten.

13) Es sey schmerzlich für den Hrn. Generalvikar zu vernehmen, daß alle gute Katholiken Deutschlands gegen ihn gesinnt seyen, und er als der vorzüglichste Verschworne gegen den Mittelpunkt der katholischen Einheit gehalten werde. Also wären die sehr vielen Katholiken Deutschlands vom jedem Range, die ihm ergeben seyen, keine Katholiken! Es sey Anmassung, wenn geheime Angeber die öffentliche Meinung bilden, und dadurch das öffentliche Urtheil beschleichen wollten. Er habe nie Ursache

sache gehabt, das Urtheil Sr. päpstlichen Heiligkeit zu fürchten. Sein Betragen könne ihn gegen den Vorwurf oder Argwohn der Theilnahme einer Verschwörung gegen den Mittelpunkt der Einheit der katholischen Kirche dienen. Dieser Vorwurf könne ihn allein nicht treffen, ohne daß er nicht auch auf die Geistlichkeit zurückfiele, welche ihm Zeichen einer vollkommenen Anhänglichkeit gegeben habe. Allein eben diese Geistlichkeit habe es sich immer zum Ruhme gerechnet, in Sr. Heiligkeit den Nachfolger des heil. Petrus, und Vikars Jesu Christi auf Erden zu verehren, und die Lehre der Kirche über den Primat der Ehre und Jurisdiktion fortzupflanzen. Er könne daher solchen Verläumdern nichts entgegen setzen, als sein Gewissen, sein Betragen, und die Geistlichkeit, die ihn kenne.

14) Derjenige, der angezeigt habe, daß er gesagt habe, ohne Rom Bischof werden zu wollen, sey ein Verläumder, den sein wirkliches Daseyn in Rom widerlege.

15) Der Brief eines ausgezeichneten Protestanten könne gegen ihn zu keinem Beweise dienen.

16) Die Opinion, als habe er verschiedene Artikel in die Zeitungen Deutschlands gegen das Breve vom 16. März einrücken lassen, sey irrig; denn jene Artikel seyen dem Inhalte und der

Farbe des Styls nach sehr verschieden, vielmehr habe er die Redakteure dieser Blätter ersuchen lassen, keine aufzunehmen.

17) Die abscheulichste aller Angebungen sey, daß er, nebst fünf schlechten Geistlichen, deren Namen nur zu sehr bekannt seyen, das entsetzliche Vorhaben gefaßt habe, die Lehre von der Gottheit Jesu Christi aus Deutschland verschwinden zu machen, den Primat des Papstes zu zerstören, und ein von Rom unabhängiges Patriarchat an diese Stelle zu setzen. — Hierauf könne er nichts erwiedern, als daß die Urheber dieser Angebung ehrlose Verläumder seyen.

18) Das weimarische Oppositionsblatt seye ihm wenig bekannt, und zu sehr vom Geiste des Protestantismus geleitet, um bei den Katholiken Glauben zu finden. Die Preßfreiheit in Deutschland bringe es mit sich, daß öffentliche Angestellte oftmals in einem falschen Lichte gezeigt würden. Doch seyen diese Urtheile ephemerisch.

19) Groß sey die Zahl der Protestanten, die ihn mit ihrer Freundschaft beehrten. Jene unter ihnen, die sein Betragen und seine Person tadelten, kenne er nicht. Er müsse bedauern, daß dieses geheim geschehe. Dadurch gehe der Vortheil verlohren, den ein gegründeter Tadel hervorbringen

könne. Auch könne ein falscher Eifer der Unduldsamkeit die Quelle desselben seyn.

Der Herr Generalvikar schließt mit der Bitte, diese Vertheidigung mit Güte und Nachsicht, und als eine Darlegung der Gesinnungen ehrfurchtsvoller Unterwürfigkeit und Ergebung gegen die geheiligte Person Sr. päpstl. Heiligkeit aufzunehmen.

§. 5.

Hierauf erfolgte unter dem 16. Oktober 1817 aus den Gemächern des Quirinals die Antwort.

(N. act. VII.) Nach einem kurzen allgemeinen Eingang erklärt sich der Herr Kardinal-Staatssekretär: Se. päpstlichen Heiligkeit sey verwundert gewesen, daß der Hr. Generalvikar bei der großen Notorietät der Ursachen des Mißvergnügens des heil. Stuhls im Betreffe desselben die Ursachen habe verlangen mögen, um Aufklärung zu geben. Noch höher sey aber Ihre Verwunderung gestiegen, als Sie diese Aufklärungen selber gelesen hätten.

Ohne in eine detaillirte Prüfung der einzelnen Ausführungen einzugehen, wolle man nur errinnern, daß vielleicht der Hr. Generalvikar selbst sich überzeuge, daß er dem Willen des Papstes nicht entsprochen habe, wenn er zu seiner Entschuldigung, wegen Fortführung des Generalvikariats, und Uebernahme der Bißthumsverwesung, anführe, daß er von dem Breve vom 2. Nov. 1814 keine Kenntniß erhalten, und von jenem

vom 15. März nach erhaltener Kenntniß hievon demselben in der Art entsprochen habe, daß er provisorisch für seine Person sich aller persönlichen Ausübung der Bißthumsverwesung enthalten habe. Denn abgesehen davon, daß ersteres Breve sehr bekannt geworden, es also unwahrscheinlich sey, daß es nicht zur Kenntniß des Herrn Generalvikars gekommen seyn sollte, so wird sich derselbe kaum selbst überzeugen, daß das Ansehen des apostolischen Stuhls durch die persönliche Enthaltung von der Ausübung der geistlichen Jurisdiktion hinlänglich geachtet sey. Immer liege hierin ein Ungehorsam, indem derselbe gegen den Inhalt des päpstl. Breve vom 13. März doch diese Jurisdiktion fortbehielte.

Die einzelne Punkte, und zwar die Lehre betreffend:

ad I. Die Verordnung vom 10. Dez. 1814 im Betreff der Nothwendigkeit der Einwilligung der Eltern zu den Eheversprechen ihrer Kinder, sey unwidersprechlich dem gemeinen Kirchenrechte, und dem tridentinischen Kirchenrathe entgegen, und, da sie so laut dagegen spreche, so vermehre jede Entschuldigung nur das Unrecht, und hebe die Beharrung in irrigen Grundsätzen hervor. — Die Bemerkung, die der Hr. Generalvikar gemacht habe, daß das Tridentinum sess. 24. cap. 1. de reform. matrim. nicht von dem Sponsalien, sondern von der Ehe rede, nebst dem, daß sie nicht richtig aufgegriffen sey, trage in der Anwendung auf die fragliche Verordnung nichts aus, in-

dem die Stärke der Einwendung darin bestehe, daß diese Verordnung sowohl dem gemeinen Rechte, als dem Kirchenrathe von Trient entgegen sey, welches immer unleugbar bleibe.

ad II. Im Betreff der gemischten Ehe und der Erziehung der Kinder in der Religion der Eltern reiche der angeführte Vertheidigungsgrund, daß man, ohne den Frieden der Kirche von der bürgerlichen Obrigkeit gestört zu sehen, nicht habe fodern können, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, nicht aus; denn schon die Vorfrage sey schwierig: ob nur die Kurie zu Konstanz die Erlaubniß zu solchen Ehen ertheilen, und Dispensen verleihen könne, die die Religion und Kirche so nahe berühren. Ferner die Instruktion in Hinsicht der Erziehung der Kinder, sey den Lehren und Grundsätzen der Kirche zuwider, und die befürchtete Störung des Friedens der Kirche ein Phantom, da die Bischöfe von Lausanne und Basel anders zu Werke gegangen seyen, ohne den Frieden der Kirche Störungen von Seite der weltlichen Regierungen blos zu stellen.

ad III. Gänzlich unbefriedigend sey die Erklärung ausgefallen, die er wegen der Sentenz für den berüchtigten P. Thaddäus Dereser gegeben habe. Diese Sentenz gegen die Verdammung dieses Mannes von Pius VII. zu Gunsten desselben von dem Hrn. Generalvikar, und einer Kommission zu Aschaffenburg soll von der Gerechtigkeit gefodert worden seyn, theils weil man das päpstliche Breve nicht kannte, theils

weil man es nur als eine Auffoderung zur Untersuchung angesehen habe; allein das Breve hatte eine große Publizität; der Inhalt desselben war klar und bestimmt, und selber das Zugeständniß, daß, wenn es auch ächt sey, es keinen Beweis gegenüber dem Urtheile des Erzbischofs abgeben könne, zeigt das Unbefriedigende der gegebenen Antwort und enthält zugleich den Beweis, daß das Urtheil eines Bischofs in Lehrsachen dem Urtheile des Papstes vorgezogen werden wolle, wodurch man einen klaren Beweis der geringen Achtung gegen den päpstlichen Stuhl und seine Aussprüche an den Tag gelegt habe.

Die Diöcesan-Verwaltung betreffend wird erwiedert:

1) Die Abstellung gebotener Feiertäge und Vigilien liege außer dem Wirkungskreis des Generalvikariats, und doch habe Hr. v. W. in eigenem Namen als Generalvikar unter dem 16. Juli 1806 u. dem 4. Nov d. v. J. dergleichen Verordnungen erlassen. Er berufe sich zwar auf die Verordnung Clemens XIV. v. J. 1771; allein diese Verordnung betreffe den Bischof von Basel für die österreichischen Staaten, nicht das Bißthum Konstanz. Wenn das Breve, welches der Bischof Max. Christoph soll erhalten haben, diese Befugniß ihm mit Inbegriff seiner Nachfolger zugesprochen habe, so hätte dieses angeführt werden sollen. Dieß Benehmen gereichte daher nicht nur allen Guten zum Aergerniß, sondern

veranlaßte die Regierung von St. Gallen gleichen Antrag an den Bischof von Chur zu stellen, der aber diesen Antrag, als seine Gewalt überschreitend, durch die Nuntiatur an Se. päpstl. Heiligkeit gebracht habe.

2) Es könne dem Herrn Generalvikar zu gar keiner Entschuldigung dienen, daß die Säkularisationen und Dispensen in Gelübden in geringer Anzahl, vom Bischofe selbst, und bei verhindertem Rekurs zum heil. Stuhle seyen ertheilt worden. Zwei Reskripte — eines vom 11. Oktober 1810 für den Layenbruder der beschuhten Eremiten, Anton Brand; das andere vom 6. Nov. 1812 für den Franciscaner-Layenbruder, Joseph Bung, von dem Hrn. Generalvikare unterzeichnet, lägen vor: darin finde sich kein Vorbehalt, daß diese Dispensen wegen gehindertem Rekurse ertheilt werden, wie dieß hätte ausgedrückt werden müssen. Dieser Rekurs sey aber gar nicht gehindert gewesen, indem die Nuntiatur zu Luzern mit hinlänglichen Vollmachten während der Abwesenheit des heil. Vaters versehen gewesen seye.

3) Wegen Aenderungen in der Liturgie könne die Entschuldigung von keinem Werthe seyn, daß in der lateinischen Kirche gemein übliche Kirchengebräuche in der Sprache nicht abgeändert worden seyen. Laut widerspräche diesem die große Menge von geschriebenen und beurkundeten Be-

richten, die dem heil. Vater zugekommen seyen. Selbst Monsignor Dalberg habe den Muth nicht gehabt, den Hrn. Generalvikar von dieser Beschuldigung frei zu sprechen. Derselbe könne daher nicht läugnen, Neuerungen eingeführt zu haben, welche den Haß und das Aergerniß des Volks erregten, wie dieß auch der Fall mit der Benediktion des Weihwassers, und jener des Wassers am Feste der Erscheinung des Herrn seye.

4) Der Herr Generalvikar gebe in Hinsicht aller Dekrete, Hirtenbriefe und anderer Akte der Kurie von Konstanz, die ihm zugeschrieben werden, die allgemeine Antwort, daß sie nicht ihm, sondern den Bischofe angehörten. Diese Entschuldigung könne aus dem doppelten Grunde nicht auslangen: weil alle diese Aktenstücke von dem Hrn. Generalvikar selbst unterzeichnet seyen, welches er, wenn er damit nicht einverstanden gewesen wäre, nicht hätte thun dürfen; und weil es bekannt seye, daß er die Kurie zu Konstanz, so wie den Monsignor Dalberg, unumschränkt beherrschte, und Dekrete auch ohne Zustimmung der Mitglieder der Kurie herausgegeben habe.

Endlich wird 5) damit geschlossen, daß es nicht nothwendig seye, in die übrigen Punkte einzugehen, da man mit den vorgebrachten Aufklärungen nicht zufrieden seyn könne.

§. 6.

(N. act. VIII.) In einer weiteren Note vom 18. Nov. 1817 bedauert der Hr. Generalvikar im Eingange, daß es ihm nicht gelungen sey, durch seine gegebenen Aufklärungen Sr. Heiligkeit zu befriedigen. Nachdem er eine lange Reihe von Jahren mit Uneigennützigkeit sich dem Dienste der Kirche gewidmet habe, so müsse es kränkend für ihn seyn, die Ungnade des Vaters der Gläubigen zu erfahren. Unter wortreichen Versicherungen, daß er dem Ansehen der Nachfolger des heil. Petrus nicht zu nahe treten wolle; daß er ihre erhabene Macht als den Mittelpunkt der Einheit betrachte, und mit gänzlicher Verläugnung aller Eigenliebe seine ganze Handlungsweise dem Urtheile der Kirche und ihres Oberhauptes unterwerfe, fügt er bei, daß er wegen besonderen Verpflichtungen, die er gegen das Domkapitel, und die Geistlichkeit des Bißthums Konstanz, gegen seinen Landesherrn, und gegen ganz Deutschland habe, nicht weiter gehen könne, und hiemit seine Vertheidigung schließe.

§. 7.

(N. IX.) Diese letztere Erklärung gab dann die weitere Veranlassung zu noch zweien Erlässen, wovon der erste vom Herrn Kard. Consalvi vom 11. Dez. 1817 ist. Der Herr Kard. äußert darin, daß er die Note des Hrn. v. W. vom 18. Nov. Sr. Hei-

ligkeit vorgelegt habe, daß aber Dieselben mit Befremden die Erklärung desselben vernommen hätten, daß Er von dem begonnenen Schritte nicht zurücktreten, sondern unter bloßer Berufung auf die Reinigkeit seiner Absichten besondere Verpflichtungen geltend machen wolle, die, wenn sie im Einklange mit den Rechten der Kirche und ihres Oberhauptes seyen, denselben kein Hinderniß zur Erfüllung dessen, was er dem Oberhaupte der Kirche schuldig seyn könne, entgegenstellten; wenn sie es aber nicht seyen den ganzen Standpunkt verrückten, und aus einer bloß geistlichen Sache eine weltliche machten, wodurch aber der Hr. Generalvikar selbst beurkunde, daß er in der That in der Widerstrebung gegen den heil. Stuhl fortfahren, und kein Zeichen eines Gehorsams gegen denselben geben wolle. Aus dieser Handlung und aus dem Umstande, daß in den Noten desselben nicht eine einzige bestimmte Mißbilligung desjenigen, was von demselben gegen die Lehren und [illegible]hle der Kirche geschehen ist, kein Zeichen der Reue, und keine Zusicherung in Hinsicht des weiteren Benehmens vorkomme, erhelle, daß er auch auf diesen Lehren und Grundsätzen, wie sie in dem andern Breve vom 2. Nov. 1814 vorgetragen sind, beharre. Das besagte Schreiben habe daher Seiner päpstl. Heiligkeit nicht zum Vergnügen gereichen können.

§. 8.

(N. act. X.) Schlüßlich erklärt hierauf der Herr Generalvikar unter dem 16. Dez. 1817: Wenn von

ihm ein bloß persönliches Opfer seiner Ehrfurcht gegen den päpstl. Stuhl gefodert werde, so werde er es nie versagen, wie selbst dieß schon seine Anwesenheit in Rom beweise, und wie auch daraus hervorgehe, daß er nach erhaltener Kenntniß von dem Breve vom 15. März, unerachtet ihm die Stelle eines Kapitelsvikars von dem Domkapitel mit Gutheißen des Landesherrn übertragen worden sey, sich der Ausübung der geistl. Gewalt enthalten habe; daß er seine vergangene Handlungsweise dem Urtheile der Kirche und ihres Oberhauptes unterwerfe, auch in Ansehung seiner künftigen Handlungsweise es an seinem Eifer, seinen Beifall durch ein Benehmen, welches dem Geiste und den Vorschriften des Evangeliums ganz entspreche, zu verdienen nicht werde fehlen lassen. Allein nach dieser Darlegung seiner persönlichen Gesinnungen stehe er auf der Linie seiner Verpflichtungen gegen den Landesherrn, gegen das Domkapitel, und die Geistlichkeit des Bißthums Konstanz und gegen Deutschland. Diese Stellung biete ihm die wichtigsten Beweggründe dar, zurückzukehren, und seinem Landesherrn Kenntniß von der Lage des Geschäftes zu geben, damit er thun könne, was er angemessen erachten möge, um die Beendigung des Geschäftes beizuführen. Ihm werde kein Opfer zu schwer werden, diese Angelegenheit zur Zufriedenheit aller Interessenten zu schlichten. Es liege ihm unendlich am Herzen, Se. Heiligkeit von der Reinheit und Rechtschaffenheit seines Charakters zu überzeugen.

Gutachten.

Wie oben angegeben worden ist, so hängt die gründliche Beurtheilung der Sache von der Frage ab: Ob Se. päpstliche Heiligkeit gegründete Ursachen hatten, dem Freiherrn v. Wessenberg die Bestätigung als Koadjutor, und in der Folge als Kapitelsvikar zu versagen?

a) Es ist Mittel zum Zweck, daß jede Gesellschaft das Recht haben müsse, ihre Gesellschaftsbeamten entweder nach vorhandenen legalen, oder nach konventionellen Bestimmungen zu instituiren, und hiemit den, jeder einzelnen Stelle, eigenen Wirkungskreis auszuzeichnen, und anzuweisen. Würde man dieß Recht bei einer Gesellschaft nicht anerkennen, oder gar mißkennen wollen, so würde sich jede Gesellschaft von selbst auflösen, und der Begriff davon sich aufheben.

b) Was jeder Gesellschaft von selbst eigen ist, ist und muß auch in der christlichen Kirche seyn. Für diese Einrichtung hat ihr göttlicher Stifter selbst gesorgt, und vermöge seiner Weisheit sorgen müssen. Nicht nur hatte er sich selbst 12 Gehülfen, die er unterrichtete, zu dem Ende beigesellt, um nach seinem Hinscheiden seine Lehre und Kirche fortzupflanzen, sondern kurz vor seiner Himmelfahrt, noch 72 Jünger, die die ersteren unterstü-

tzen sollten. Grundsatz war es: „Nemo sibi sumat honorem, nisi qui vocatur a Deo tanquam Aaron.“ Die Apostel befolgten ihn, und beriefen wieder ihre Nachfolger, wie aus der Tradition bekannt ist.

c) Die Art und Weise, wie diese Berufung geschah, war freilich in verschiedenen Zeiten verschieden. Die Apostel ließen es bei dem ersten Akte sogar auf das Loos ankommen; Paulus benannte in der Folge seinen Titus und Timotheus. Die Presbyter hatten großen Antheil, und die Art der Vokation entwickelte sich, was den Bischof anbetraf, durch die Wahl und bei den übrigen kirchlichen Personen durch die Benennung der Bischöfe, die ohnehin alle Kirchengeschäfte dirigirten.

d) Welche Veränderungen es nach Einsetzung der Metropoliten, Exarchen und Patriarchen bei aufgekommenem Synodalsystem und nach dem Verfalle desselben im Occidente in Bezug auf den Supremat der römischen Papstes — bei den höheren und bei den niederen kirchlichen Stellen nach eingerichtetem Benefizialwesen und eingeführten Patronatrechten gab, ist jedem aus der Geschichte bekannt, und es würde zu weitläufig seyn, dieß in gegenwärtigem Bedenken auseinander zu setzen. Das Resultat hieraus ist, „daß jede zu einer höheren oder niederen Stelle in

der Kirche gerufene, oder ernannte Person der Bestätigung ihres respektiven kirchlichen Oberen unterliege."

e) Allein diese Bestätigung ist nach dem Sinne der Kirche keine bloße Gnadensache — actus gratiae: denn indem die Kirche diesen Akt nach gewissen Formen einführte, war man hier weit entfernt, die Kirchenvorstände zu Despoten zu erheben, und die Individuen ihrer Willkühr, Laune, ihrem Geize oder andern Leidenschaften Preis geben zu wollen. Es sollte diese Befugniß nichts anders seyn, als ein moderamen inculpatae tutelae; sie wurde daher als eine Rechtssache behandelt, und man setzte nicht nur die kanonischen Ursachen fest, aus welchen die Bestätigung konnte verweigert werren, sondern es hatte auch hiebei das Provokationsrecht Statt. — Die kanonischen Ursachen reduziren sich auf physische und moralische Defekte, und sind in dem gemeinen Kirchenrechte theils im ersten, theils im fünften Theile der Dekretalen enthalten, aber mehr exemplikativ, als normativ ausgesprochen, und werden mit den technischen Namen: Irregularitäten, und Verbrechen bezeichnet.

f) Nach dieser theoretischen Grundlage wird sich die vorstehende Frage dahin beantworten: hatte Se. päpstliche Heiligkeit gegründete Ursachen, dem Hrn. Generalvikar von Wes-

senberg die Bestätigung als Koadjutor, und in der Folge als Kapitelsvikar zu versagen?

In der Bulle vom 2. Nov. 1814 hatten Se. päpstliche Heiligkeit bei Gelegenheit eines Schreibens an den, nun verlebten, Fürst-Primas zu Konstanz nicht nur demselben im Allgemeinen Vorwürfe über sein Benehmen in kirchlichen Sachen gemacht, sondern auch die Foderung an denselben gestellt: „Ut ab officio Vicarii generalis ecclesiae constansiensis sine ulla cunctatione famosum illum Wessenberg dimitteret, de cujus perversis doctrinis, pessimis exemplis, et temerariis obluctationibus adversus sedis apostolicae jussiones delata nobis sunt, certissimisque documentis probata, ut sine magna fidelium offensione, et conscientiae nostrae labe tolerare eum diutius nequeamus.“ Auf diese Anschuldigung im Allgemeinen sind speziell die einzelnen Klagpunkte gerichtet, und zwar:

A. In der Lehre — werden die vom Hrn. Generalvikar herausgebenen Ordinationen 1) wegen Einwilligung der Eltern oder deren, die an Eltern Statt sind, zur Gültigkeit der Sponsalien ihrer Kinder — als dem gemeinen Rechte, und dem Kirchenrathe von Trient entgegen, angegeben.

2) der Hirtenbrief von 1805, worin die Taufe der Neugebornen in den Privatwohnungen als lobens-

würdig dargestellt wird als den Vorschriften der Kirche zuwider.

3) Das Dekret vom 3. Dez. 1808 wegen gemischter Ehen als unbefugt für die Gewalt der bischöflichen Kurie — als zu nachgiebig gegen das Wohl der Religion und Kirche, und — als schädlich wegen der Vernachläßigung der Kautelen dargestellt.

Es mag den unpartheiischen Ansichten eines Jeden nicht entgehen, daß diese Ordinationen wenigstens als gewagt erscheinen müssen. — 1) Allgemeine Kirchengesetze haben die Präsumtion ihrer Zweckmäßigkeit für sich. Wenn man die Frage: Ob die Einwilligung der Eltern zur Gültigkeit der Verlöbnißverträge ihrer Kinder (sponsalia de futuro) oder der Ehen derselben (sponsalia de praesenti) de decoro, oder de necessitate sey? nach allgemeinen philosophischen Prinzipien erwägt, so werden die Gründe des Kirchenrechts immer eben so viel, wo nicht in Bezug auf die Rechte noch mehreres, für sich haben, als die Gründe des Civilrechtes, die nur aus den strengen Grundsätzen der Römer von der väterlichen Gewalt geflossen sind, und die das neuere und aufgeklärtere Civilrecht ohnehin verworfen hat. Davon also von Seite eines Bischofes, oder einer bischöflichen Kurie abweichen zu wollen, ist immer eine gewagte Sache, noch gewagter, wenn dieses indirekte die Ehe selbst betrifft. Denn hier statuirt ein solcher Bischof oder eine bischöfl.

Kurie ein neues impedimentum dirimens matrimonii. Nun sind aber die Ehegesetze, in wie ferne sie die Gültig- oder Ungültigkeit der Ehe betreffen, absolut gebietende, oder verbietende Gesetze; diesen sind aber wegen des allgemeinen Wohls, das sie bezielen, und in Bezug auf welches sie die Vermuthung für sich haben, alle Kirchen und Kirchenvorsteher unterworfen, und dürfen sich keine Abweichung dagegen erlauben. Es ist daher eine solche Verordnung, die sich mit dem gemeinen Rechte und dem Tridentinum in Kollision setzt, immer bedenklich. 2) Der Hirtenbrief von 1805 in Betreff der Taufe der Neugebohrnen in den Privatwohnungen, ist gleichfalls gewagt. Es ist allgemeine Vorschrift, die Taufe in der Kirche vorzunehmen, dieß fodert auch der hohe Werth des Sakramentes. In den Privatwohnungen kann dieß nicht überall mit jenem Anstande geschehen, den die Würde der Handlung erheischt. Dieß ist Regel. Der Nothfall ergiebt die Ausnahme. Man hat daher hiebei immer Dispensen eintreten lassen. Eine Verordnung hierüber, die die Ausnahme zur Regel erhebt, ist weder dem Geiste der Kirche gemäß, noch auch der Neigung des Volkes, welches an der Ausführung derselben Anstand genommen hat. Es ist eine eitle naturalistische Besorgniß, daß die Kinder bei der alten Einrichtung Schaden leiden könnten. Unter vielen tausenden ist dieß kaum einmal der Fall, und hat man seit diese Verordnung eingeführt ist, wohl eine gesundere Generation erhalten? — 3) Wichtiger ist das Dekret vom J. 1808 wegen gemischter Ehen. Es ist ein sehr delikater Gegenstand von Seite eines Bischofs, oder

seiner Kurie, hierüber Verfügungen, die als Normen dienen sollen, zu treffen. Billigen kann man nun einmal diese Ehen nicht; denn immer sind sie der Religion des einen oder andern Theils gefährlich, und die Erfahrung weiset nur zu sehr nach, wie wenig Beispiele es giebt, wo jeder Theil im Punkte seiner religiösen Stimmung so bleibt, wie er war, oder seyn sollte. Bei Katholiken kommen noch die divergirenden Grundsätze im Punkte der Scheidung dazu, die immer den Zustand des katholischen Theils in eine bedenklichere Lage versetzen, als es der andere ist. Noch größere Bedenklichkeiten erheben sich, wenn es auf die Erziehung der Kinder ankömmt. Hier kömmt immer ein Theil mit seinen Gewissenspflichten in Kollision. Das weltliche Gesetz kann nicht weiter reichen, als, um Willkühr zu beseitigen, Streit in den Familien zu heben, und eine äußere Ordnung herzustellen; das Gewissen kann es aber nicht ergreifen noch beruhigen. Eben deßwegen und weil der Gegenstand im innigsten Verbande mit den Gewissensrechten steht, kann er nicht durch allgemeine Vorschriften bestimmt und entschöpft werden. Es kann nichts dabei herauskommen, und muß immer nur zur Verwirrung führen, wenn jeder einzelne Bischof, nach seinen Einsichten, Bestimmungen giebt: dann wird in diesem Lande eine Ehe erlaubt seyn, die es in einem andern nicht ist; der Gegenstand gehört daher der ganzen Kirche zu. Die weltliche Gewalt hat ihn bisher zu nachsichtlich, ja leichtsinnig behandelt; die kompetente kirchliche Gewalt d. i. die oberste muß daher dazwischen treten, und die Schranken festsetzen, die ein-

gehalten werden müssen. Es war daher die Verordnung, am Gelindesten gesagt, anmassend, und immer bedenklich.

4) Die Beschuldigung wegen des P. Thaddäus Dereser hat einen soliden Grund. Es war eine allgemein bekannte Sache, daß kurz vor dem Ausbruche des französischen Krieges Papst Pius VI. die Lehre mehrerer Professoren an der Universität zu Bonn, worunter Dereser und Eulog Schneider die bekanntesten waren, verdächtig, und als heterodox erklärte; des Ersteren exegetische Werke, und des Letzteren Katechismus waren bekannt, so daß der Papst den Erzbischof Maximilian von Köln hierauf, jedoch ohne Erfolg, aufsichtig gemacht hatte. Ja, es war sogar bekannt, daß, um der weiteren Untersuchung und ihren Folgen zu entgehen, beide erstbenannte Lehrer sich von Bonn hinweg nach Straßburg begaben, und Vikare des konstitutionellen Bischofes allda geworden waren. Die Sache konnte daher um so weniger dem Hrn. Fürst-Primas und dem Hrn. v. W. unbekannt seyn, ja beide gestehen, daß sie noch vor dem ergangenen Urtheile von Seite der Kurie von Konstanz mit dieser Bulle bekannt geworden waren. Auf jeden Falle hätte man daher mit einer größern Behutsamkeit verfahren sollen. Es muß auffallend, und für das Ansehen des päpstlichen Stuhls sehr herabsetzend seyn, einen Mann, den man wegen seiner Glaubensgesinnungen in Anspruch genommen hat, in einer wahren Lobrede, als ein Kirchenlicht der ersten Größe dargestellt

zu sehen, und im Grunde sagt dieß nicht weniger, als: der Papst versteht die Sache, wovon sich's handelt, nicht; oder er urtheilt befangen; oder sein Ansehen ist in dergleichen Gegenständen von keinem Gewicht. Die Wendung, die der Herr Fürst Primas in seinem Schreiben an die Regierung zu Luzern genommen hat, ist machiavelisch. Man braucht nur das Breve des Papstes Pius VI. selbst zu lesen, um sich vom Gegentheile zu überzeugen. Als Oberhaupt der Kirche macht der Papst keine Anzeigen, sondern er verfügt auf die ihm gemachten. Der Untergeordnete darf sich zwar manchmal ehrfurchtsvolle Vorstellungen gegen die Befehle seines Obern erlauben, nicht aber sie bekriteln, oder gar verwerfen. Nur zu sehr geht aus dieser Prozedur, in der Sache Dereser's hervor, daß man die römische Kurie, wie man sich auszudrücken pflegt, entweder bei Seite schieben, oder ihr einen Streich habe versetzen wollen. Warum hat man denn seine Untersuchungsprotokolle dem päpstlichen Stuhle nicht einmal mitgetheilt?

5) Die beiden bei der Konkursprüfung vom Jahr 1806 aufgeworfenen Fragen: „An pontificatus ab episcopo romano avelli? und an ille salvo ecclesiae systemate in patriarchatus commutari queat?“ mögen zwar bei einer Prüfung pro gradu academico, oder zu einer Anstellung für den höheren Kirchendienst zweckmäßig seyn, gewiß aber nicht bei einer solchen, für eine Pfarrstelle. Dann weiß man schon, wie diese Fragen auf unsern Kathedern beantwortet werden, und

welche Note dieser davon tragen dürfte, der sie nicht nach dem deutschen Zeitgeiste beantworten möchte. Sind sie nach Fridolin Hubers Art — Wessenberg und das päpstliche Breve — beantwortet worden, so sind die Antworten gewiß für das Oberhaupt der Kirche nicht günstig ausgefallen, und die Absicht, dem päpstlichen Stuhle dadurch schaden zu wollen, bleibt immer noch eine starke Vermuthung, besonders wenn man auf die offenen Schritte, die in späteren Jahren von Seiten der Kurie zu Konstanz gemacht worden sind, zurücksieht, zu denen dieser als Vorbereitung führen sollte.

6) Es läßt sich mit Bestimmtheit nicht darstellen, ob das Benehmen der bischöflichen Kurie zu Konstanz in Betreff der Predigt des Vikars von Grezenbach, Alois Heckesmüller, untadelhaft sey, da diese Predigt nicht eingesehen werden kann. Auffallend im hohen Grade mag dieselbe dem dortigen Publikum gewesen seyn, weil sie nicht nur bei dem Stifte Schönenwerth, von dem der Vikar abhing, sondern auch bei der Kantonsregierung großes Aufsehen erregte, und die Entlassung dieses Vikars von seiner Stelle zur Folge hatte. Gegenstände dieser Art gehören zwar nicht zu den wesentlichen Glaubenssachen, hängen aber mannichfaltig mit denselben zusammen, und greifen tief in die Volksreligion ein, müssen daher immer mit einer gewissen Behutsamkeit und Zartheit behandelt werden. Was dem Einen Recht dünkt, kann bei dem Andern zum Steine des Anstoßes werden. Es

hängt daher der Werth oder Unwerth dieser Anschuldigung theils von näherer Untersuchung der fraglichen Predigt, theils von der Lokalität ab.

7) Schwer sind die Beschuldigungen, die hinsichtlich der Lehre dem Hrn. v. Wessenberg gemacht worden sind. Mehrere Bücher, die von dem Hrn. Generalvikar verfaßt, gutgeheissen und genehmigt worden sind — die Jahrbücher der Kurie von Kanstanz — stellen als reinen Katholizismus auf, — was derselbe nicht ist. So wird behauptet, *a*) die ersten Kapitel des Matthäus seyen unächt, um — dadurch die göttliche Empfängniß Jesu Christi aus Maria in Zweifel zu setzen; *b*) die Gründe für die Lehre der Unfehlbarkeit der Kirche könnten leicht widerlegt werden; *c*) die Definition des Kanisius von der Kirche sey abgeschmackt, und eine Geburt der Anhänger des römischen Stuhls; *d*) diese Kirche bedürfe keines sichtbaren Oberhauptes und mehrere dergleichen, die oben angegeben sind. — Sind diese Anschuldigungen richtig, so mag es keinem Zweifel unterliegen, daß der Papst den Hrn. Generalvikar in der Lehre mit Grunde, am Gelindesten ausgedrückt, für verdächtig hält. Eine etwas nachtheilige Vermuthung erweckt es, daß Hr. v. W. gleich beim ersten Angriffe in dem bedenklichsten Punkte die Segel streicht. Statt jeden einzelnen bestimmt zu beantworten, begnügt er sich, auf alle mit der generellen Antwort: Was seine Schriften und Werke angehe, so sey er weit entfernt, ihren Inhalt, in so ferne sich Stellen fänden, die der

Lehre nicht gemäß wären, behaupten zu wollen. Diese Antwort verdient wohl keine Glosse! Sie ist das einfache Geständniß, daß man sich gegen diesen Angriff nicht zu vertheidigen wisse. Es ist daher gar nicht nothwendig, wie leicht geschehen könnte, den Beweis per inductionem zu führen, um so weniger, als dieß bereits in zweien andern Schriften*) geschehen ist. Nur auf zwei Gegenstände erklärt sich Hr. v. W. näher, nämlich auf die Rezension der Briefe Coopers: Ueber den Zustand der katholischen Kirche in Irland, und über sein Werk: die deutsche Kirche, aber wie? Wahrhaft heißt es: spectatum admissi risum teneatis amici. Weder Er, noch der Censor will gewußt haben, daß Coopers Schrift Sätze enthalte, wie sie in der Note des Hrn. Kard. Staatssekretärs aus-

---

*) Frage: Möchte Papst Pius VII. nicht höchst wichtige Gründe wirklich, wie er vorgab, gehabt haben, da er dem Freiherrn von Wessenberg die bischöfliche Würde zu Konstanz zu ertheilen verweigerte, oder so lange verzögert? Beantwortet durch die Denunziationsschrift des badischen Hrn. geh. Raths v. Gärtler rc., aus sicherer Quelle dem Publikum zur Rechtfertigung des heil. Vaters mitgetheilt von einem Freunde der Wahrheit. Mainz 1818. Dann: Wessenberg auf der Kehrseite. Ein Seitenstück zu Fridolin Hubers: Wessenberg und das päpstliche Breve. Germanien 1818. Der Verfasser zeigt nur 4 Schriften des Hrn. von W. an. I. Der Geist des Zeitalters. Ein Denkmal des 18ten Jahrhunderts, zum Besten des 19ten errichtet, von einem Freunde der Wahrheit. Zürch 1801. II.

gedrückt sind! Warum hat dann entweder Er, oder der Rezensent den Inhalt angezeigt, gutgeheissen, und empfohlen? Weiß Er nicht, was der katholischen Glaubenslehre zuwider ist? Warum rezensirt er und empfiehlt er, wenn er in seinen Grundsätzen nicht feste ist? Warum nahm er seine Rezension nicht zurück, als die Felderische Litteraturzeitung hierauf aufmerksam machte? Warum dann noch nicht, als die Gärtlerische Denuntiationsschrift ihm bekannt wurde? — Eben so unstatthaft ist seine Erklärung in Bezug auf die Schrift: die deutsche Kirche. Wenn er (wie jedoch nicht zu zweifeln) auch der Verfasser nicht seyn sollte, so ist er doch der Verbreiter. Er hat sie am Kongresse zu Wien in Umlauf gebracht, und zum diplomatischen Aktenstücke gemacht; ihm liegen daher die Irrthümer, die in derselben enthalten sind, nebst den schismatischen Folgen, die daraus entspringen können, zur Last. Es

Fenelon. Ein Gedicht in drei Gesängen von J. H. v. Wessenberg. Zürich 1812. III. Elementar-Bildung des Volks im 18ten Jahrhundert. von J. H. v. Wessenberg. Zürich 1814. IV. Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung 1815. V. Fremde Schriften, die aber Hr. v. Wessenberg als Generalvikar und Redakteur des Archivs für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz, zur Verantwortung fallen. Tolle, lege, stupe! Was mag Hr. v. Wessenberg sagen? Er ist alles dessen schuldig, wenn er sich nicht Punkt für Punkt auf das Gründlichste verantwortet.

kann als keine gegründete Ausflucht angesehen werden, daß die Schrift mit keiner kirchlichen Censur versehen, und daß, wenn sie Irrthümer enthalte, er weit entfernt sey, sie gut zu heissen? Ersteres ist vielmehr ein Tadel, da jeder Katholik die kirchliche Censur nachsuchen sollte, letzteres eine protestatio facto contraria.

8) Hart ist das kleine Werkchen: Argumenta solatii pro matribus christianis, beurtheilt, als enthaltend doctrinas erroneas, falsas, temerarias, piarum aurium offensivas, contrarias verbo dei, tum definitionibus conciliorum generalium, speciatim quoad transfusionem peccati originalis, quod omnibus inest, et quoad propriam necessitatem baptismi, et exclusionem infantium sine baptismo decedentium a regno coelorum, atque etiam haereticas. Da aber Hr. Generalvikar behauptet, der Verfasser dieser Schrift nicht zu seyn, so kann diese Beschuldigung nach unter die zweifelhaften gesezt werden.

9) Nicht in gleichem Maasstabe kann die Beschuldigung, daß noch viele andere Werke mit Gutheissen der Kurie zu Konstanz, und des Hrn. Generalvikars versehen sind, die anstößig sind, durch die Ausbeugung als widerlegt angesehen werden, daß es sehr wenige Bücher, die unter diese Kategorie gehören, seyen, daß die veranstaltete Einrückung salvo ecclesiae judicio geschehen sey, und die Redaktion einem Rathe, der als ein sehr unterrichteter und rechtgläubiger (?) Theolog

bekannt war, überlassen war; entgegensteht das procardicon: Censetur ipse fecisse, quod quis per alium facit, dann möchte die Zahl der Bücher, wenn es auch wenige sind, kein großes Gewicht in die Wagschale machen, und der coeca fides, die man so empfindlich den Orthodoxen vorwirft, zur Vertheidigung des Hrn. v. W. wenig vortheilhaft seyn.

10) Der Akt der Kurie zu Konstanz vom 31. Jan. 1815 wodurch im Namen des Domkapitels daselbst gegen die Trennung des in der Schweiz gelegenen Antheils der Diöcese Konstanz eine Verwahrung von Seite desselben eingelegt wird, liegt freilich ostensibel dem Hrn. Generalvikar nicht zur Last, aber wer mag es glauben, daß derselbe an dieser Schrift keinen, wenigstens indirekten, Antheil gehabt habe? Was geschah denn in der Diöcese Konstanz ohne sein Wissen und seine Beiwirkung? wie kahl ist die Ausflucht, daß er dazumal, als diese Akte erschien, in Wien sich aufgehalten habe, und daß er, nachdem er die Mißbilligung derselben von Seite Sr. päpstlichen Heiligkeit durch das Breve vom 17. Sept. 1816, erfahren hatte, es für klüger gehalten habe, da er an den vorgehenden Schritten keinen Theil genommen hatte, gänzlich davon zu schweigen? Allein es stehet diesem Vorbringen entgegen: Qui tacet, dum loqui deberet, consentire videtur. Hr. v. W. ist ein Mitglied des Domkapitels; hätte er also andere Gesinnungen, als die übrigen Mitglieder, gehabt, so hätte er widersprechen, und wegen des großen Einflusses, den

er auf sie hatte, sie zurechtweisen sollen. Immer spielte in dieser Geschichte der Hr. Generalvikar eine so zweifelhafte Rolle, wie sie der Herr Bischof von Konstanz in dieser ganzen Angelegenheit selbst spielte.

Soviel in Bezug auf die Lehre. — Andere Vorwürfe werden dem Hrn. Generalvikar in Bezug auf — B. seine Geschäftsführung, als Generalvikar, gemacht. Hieher gehören

1) die eigenmächtige Verminderung der Festtäge. Ohne darauf, daß dieß ein Reservatrecht des Papstes sey, Rücksicht zu nehmen, wodurch zugleich auch das üble Beispiel gegeben worden ist, daß anderen Bischöfen z. B. jenem zu Chur gleiche Zumuthungen von den Kantonsregierungen der Schweiz gemacht wurden, will man zwar diese Beschuldigung dadurch beseitigen, daß diese Handlung dem verstorbenen Bischofe unmittelbar als causa reservata zugeschrieben wird, und daß dieser hiebei nach einer Konzession, die schon der Bischof Max. Christoph vom päpstlichen Stuhle erhalten hatte, verfahren habe; allein da der Name des H. v. W. diesen Verordnungen doch immer vorsteht, und da bekannt ist, daß der Hr. Generalvikar in der Diöcesanadministration alles vermochte, besorgte, und ausführte; da weiter das Breve, welches in diesem Bezuge dem Bischofe Maximilian soll ertheilt worden seyn, um die Kompetenz zur Erlassung einer solchen Verordnung zu bezeichnen,

hätte angeführt werden sollen; da die Sache einen entschieden anerkannten Reservatfall betrifft, so kann man die darauf vorgebrachten Entschuldigungen als rechtfertigend nicht annehmen.

2) Die ertheilten Dispensen für die Fasttage an Samstägen, die in der Kirche allgemein sind, und von apostolischer Tradition herrühren. Diese wurden nicht zurückgerufen, nachdem sich Se. Heiligkeit in einem Breve vom 4. Hornung 1809 auch dagegen erklärt hatten, diesen Vorwurf kann man mit der Entschuldigung, daß diese Dispensen auf Antrag der weltlichen Regierung für einige Dióces-Theile schon eher erfolgt seyn, als er das Generalvikariat übernommen hatte, und daß fortwährend die gebietenden Umstände der Zeit diese Moderation erheischten, als nicht genügend ansehen, weil man von Seite der bischöfl. Kurie zu Konstanz auf das päpstliche Breve keine Antwort ertheilt hat, und dem heil. Vater das Bedürfniß, und die Gründe zu diesen Dispensen nicht vorgelegt hatte, wodurch man doch einige Achtung dem päpstlichen Schreiben bezeuget hätte, und wodurch der begangene Fehler nachholend hätte verbessert werden können.

3) die Uebereinkunft mit der Regierung von Luzern, nach welcher das dortige Kirchengut dem Kantone gegen die Verbindlichkeit überlassen wurde, die Kosten des Kultus in vorzüglichen Bezug auf den Klerus zu übernehmen, ist von Seite der bischöflichen Kurie ein unerhörtes, nicht recht-

liches, und gefahrvolles Unternehmen. Unerhört ist es, (wenn man etwa die Zeiten der lutherischen Reformazion ausnimmt, wo Bischöfe, Kanoniker und Mönche ihre Güter den Landesherrn übergaben, um der neuen Lehre bei anhängen zu können,) daß ein Bischof freiwillig ohne allen Zwang, und sogar zuvorkommend einen beträchtlichen Theil des liegenden Guts, der in seiner Diöcese begriffenen, Kirchen dem Staate in die Hände liefert, das aktive Bürgerrecht dieses Standes damit aufgibt, die Mitglieder zu Pensionären des Staats machen läßt, und dadurch sich selbst in eine ganz prekaire Lage setzt. Wo man immer die Hände von Seite der weltlichen Gewalt gegen das Kirchengut ausstreckte, haben die Kirchenvorsteher sich mit Nachdruck und Standhaftigkeit widersetzt; wo nachgegeben worden ist, war die Unmöglichkeit, die Sache zu ändern, der einzige Bestimmungsgrund. Der Klerus aller Reiche hat sich hierin gleichförmig-gesinnt, und von gleichen Beweggründen geleitet bewiesen; eine Constitution civile du clergé war nie das Werk eines Bischofs. Und nun beginnt ein Bischof, und sein Generalvikar das auszuführen, wogegen die Kirchengesetze zu jeder Zeit so sehr waren, und was sie so sehr verpönten. Man würde weniger über diesen Schritt in Staunen von Seite des B. von Konstanz versetzt werden, wenn nicht die neueste Erfahrung, die in Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland so schreckbar

vor Augen liegt, ganz gegen dieß Benehmen spräche. — Widerrechtlich: die Kirche hatte von jeher Ursache genug, bestimmte Gesetze wider willkührliche Veräußerungen oder denen gleichgeltende Abänderungen mit dem Kirchengute zu geben. Schon Justinian sorgte für Gesetze, und seit dem 4. Jahrhunderte fehlte es nicht an Verordnungen von Konzilien, die hierin Ziel und Maaß gaben. Das Dekret, und die Dekretalen sammelten diese auf, und die Annahme erhob sie zum gemeinen Rechte, an das jeder Kirchenvorstand gebunden ist. Derjenige, der sich davon entfernt, handelt daher widerrechtlich. Nur urgens necessitas, aut evidens utilitas, können zu einer alienatio berechtigen. Wie aber diese Konvention vorliegt, so wird nicht nur kein Vortheil erzielt, sondern jene falsche Manipulation liegt offen da: denn der Realwerth wird hier in einen bloßen Nominalwerth ungeändert; der gute Zweck, Arme und Studien zu unterstützen hätte, ohne diese Maßregel, die die Kirche um ihre solide Existenz bringt, erreicht werden können. Nebstdem hat diese Art der Alienation nicht ohne Einwilligung des Kirchenoberhauptes geschehen können. Nur kleine Parzellen des Kirchenguts können, ohne Einwillignng der höheren Behörde, veräußert werden, nicht so das Kirchengut eines nicht unbeträchtlichen Theils der Diöces. Nie war auch der Bischof allein Herr über dieß Gut, er war nur der Oberadministrator. Es steht aber in dem

Befugnisse eines solchen nicht, Veränderungen, die das Eigenthum entweder antasten oder aufheben, zu machen. Hiezu wäre, als in einer causa major, nicht nur der Konsens seines Domkapitels, sondern auch des Klerus selbst, dessen Interesse mächtig hiebei im Spiele ist, nothwendig gewesen. Da keine dieser Kautelen beobachtet worden ist, so ist der ganze Akt als widerrechtlich anzusehen. — Gefahrvoll: Es muß auffallen, daß dem Hrn. Bischofe von Konstanz, und seinem Generalvikar, deren Kenntnisse und Einsicht so hoch gerühmt werden, die Bemerkung nicht aufgestoßen ist, daß sich diese Maximen in ihrer Anwendung in Frankreich, in Italien, in Deutschland so schädlich für die Kirche bewiesen haben, wodurch wenigstens ein Beweis gegen dieselben aus der Erfahrung geliefert wird; dann wird dadurch die Geistlichkeit ganz abhängig vom Staate gemacht, und in den neueren Zeiten vorzüglich hat es sich in den abschreckendsten Beispielen dargestellt, daß die Gesinnungen der Weltlichen gegen die Geistlichen sehr nachtheilig sind, und daß, wenn der Geistliche seinem Berufe entsprechen soll, er in einer gewissen Art von Unabhängigkeit leben muß, die auf diese Art ganz zu Grunde geht. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß dieses Gut in den Händen des Staats keine Sicherheit der Kirche und ihren Anstalten leistet, indem, da es durch diese Manipulation seine Eigenschaft, die es als Privatgut bei politischen Stürmen hatte,

verloren hat, daher natürlich jenem Wechsel unterliegt, dem jedes Staatsgut ausgesetzt ist. Nach diesen Ansichten und Gründen wird sich die Entschuldigung des Hrn. Generalvikars, daß er bei Abschließung dieser Konvention die besten Absichten, z. B. die Errichtung eines Seminars, gehabt habe, von selbst würdigen. Sie kann gegen diese Gründe nicht anders, als unbefriedigend, erscheinen.

4) Die Verordnung von 1807, nach welcher alle päpstliche Breven und Indulgenzen, die in die Diöcese eingeführt werden sollten, der Revision der bischöflichen Kurie unterliegen sollten, ist freilich etwas stark, Aufsehen erregend, und bei den übrigen Gesinnungen, die diese Kurie gegen den päpstlichen Stuhl in allen Gelegenheiten an den Tag legte, anmassend. Wenn es auch einem Bischofe nicht zu verargen ist, wenn er Aufsicht auf alles pflegt, was in seiner Diöcese vorgeht; und wenn er eine gründliche Bedenklichkeit in Bezug auf ein päpstliches Breve, welches in Vollzug gesetzt werden soll, haben sollte, dazwischen tritt, so ist doch der betretene Weg, weder der rechte, noch der kluggewählte. Dem Bischofe steht kein Revisionsrecht über die päpstlichen Verordnungen zu. Entweder gehören dergleichen Breven zu den gewöhnlichen, oder zu den ungewöhnlichen Gratien. Die ersteren werden z. B. bei Ehedispensen, ohnehin nicht ohne bischöfliches Zeugniß ertheilt,

jede Revision fällt daher als unnöthig hinweg; gegen die andern darf sich jeder Bischof eine ehrfurchtsvolle Vorstellung erlauben, und diese wird ihren Zweck nicht verfehlen. Zu welcher Absicht daher eine solche Verordnung, die nur Mißtrauen bei dem Volke, Aufsicht unter dem Klerus und Unzufriedenheit bei dem päpstlichen Stuhle erwecken muß?

5) Mag es bei der Entschuldigung, daß man sich bei Visitationen auch exemter Klöster, wie bei jenem der Franciskanerinnen zu Appenzell geschehen ist, niemals von den Grundsätzen des Kirchenraths von Trient entfernt habe, sein Bewenden haben, da es bei einem solchen Geschäfte ohnehin nur auf die Auf- und Unterschrift der Protokolle ankömmt, und es dem Bischofe überlassen ist, sich als delegatum sedis apostolicae darzustellen.

6) Nicht so kann man aber der Entschuldigung beipflichten, die der Hr. Generalvikar wegen der deutschen Liturgie gegeben hat. Zwar sagt die, von dem Bischofe zu Konstanz den 18. Dezember 1814 herausgegebene Verordnung, daß der, in der lateinischen Kirche allgemein übliche, Ritus nicht abgeändert, sondern bei Ausspendung der heil. Sakramente nur, um denselben lehrreich zu machen, einige Ermahnungen in deutscher Sprache an die Anwesenden gehalten werden sollten,

welches keinem Tadel unterliegen möchte; allein es ist notorisch, daß die Entschuldigung im Widerspruche mit den Thatsachen steht, die in der Diöcese vorfielen. Die Messe, die Liturgie der Sakramente — alles konnte und durfte jeder Vikar abändern; und je mehr Einer abänderte, reformirte, oder wegwarf, desto empfohlener war er bei dem Hrn. Generalvikar. Dieß war wirklich das Steckenpferd, so er ritt. Wer sich hierin nicht an ihn anschloß, und seinem Geschmacke nicht huldigte, hatte alles zu erwarten: Verfolgung, Kerker, Absetzung, und wenn so ein Auto da Fé gegeben werden sollte, führte der Hr. Generalvikar immer in eigener Person die Direktion, und wußte die Behandlung recht empfindlich zu machen. Daß es aber mit der Entschuldigung selbst nicht ganz zum Besten stehe, zeigen die ausgeflossenen Verordnungen selbst, die weder klar, noch bestimmt genug sind, und daher zu Mißdeutungen und Willkühr die Veranlassung geben mußten.

7) Bei den ertheilten Dispensen wegen Brevierbetens liegt dem Hrn. Generalvikar ein großer Fehler zur Last, den er begangen hat; denn wenn man auch einräumen wollte, daß der Bischof die Befugniß habe, in einem allgemeinen per inveteratam consuetudinem geheiligten Kirchengesetze, (wie dieß der Fall doch nicht ist) zu dispensiren, so ist doch die Manipulation, wie dieß in der

Diöcese Konstanz practicirt wurde, offenbar fehlerhaft. Jeder Kleriker konnte sich nemlich gegen die Erlegung einer Taxe Dispense im Brevierbeten verschaffen. Warum gesteht Hr. von Wessenberg dieß nicht ein, was nicht geläugnet werden kann? Wer wird aber nicht bekennen müssen, daß eine solche Handlungsweise ganz dem Geiste der Kirche entgegen ist? Die Versicherung, daß dergleichen Dispensen in letzteren Jahren nur selten, und aus wichtigen Gründen ertheilt worden seyen, ist das Eingeständniß des gemachten Mißbrauches in früheren Jahren, und kein Behuf zur Rechtfertigung, weil diese Versicherung selbst einen geringen Grad von Glaubwürdigkeit hat, und keine gänzliche Verbesserung des begangenen Fehlers enthält.

8) Ein sehr wichtiger Anschuldigungspunkt sind — die ertheilten Dispensen in votis solennibus und die Sekularisationen. Der Hr. Generalvikar glaubt zwar damit abzukommen, daß er diese, als Reservatfälle für den Bischof, der Verantwortung desselben überweiset, und hinzu fügt, daß diese Dispensen nur selten, nicht in solchen Fällen, wo sie von dem Papste verweigert worden seyen, auch nur impedito recursu ertheilt worden seyen. Allein, was schon einigemal erinnert worden ist, tritt auch bei dieser Ausflucht ein: Wäre der Hr. Generalvikar mit der Ertheilung dieser Dispen-

sen nicht einverstanden gewesen, so hätte er diese Gesuche nicht instruiren, und nicht in der Expedition unterzeichnen, ja auf jede Art seine diversen Gesinnungen an den Tag legen sollen. Da dieses nicht geschehen ist, so sind es nur politische Krümmungen, die gemacht werden wollen. Vielmehr geht die Absicht, unbefugte Handlungen mit Verwerfung und Verachtung jeder Warnung vornehmen zu wollen, aus dem Schreiben des Hrn. Fürst-Primas an den Hrn. von Wessenberg, und aus dessen, beinahe insolenter Antwort an den Hrn. Nuntius zu Luzern, zu deutlich hervor. Man geht hiebei ganz von febronianischen Grundsätzen aus, redet von den ursprünglichen Rechten des Bischofs, und hängt nur am Ende den nicht gehinderten, sondern nur etwas erschwerten Rekurs an den päpstlichen Stuhl, als einen schwachen Rechtsfertigungsgrund seines Benehmens an. Wie man diese Aktenstücke zur Legitimation habe aufführen mögen, läßt sich nicht begreifen, indem sie beiden, sowohl dem Bischofe als seinem Generalvikar, das unzweideutige Urtheil sprechen.

9) Daß der Herr Generalvikar Freimaurer sey, oder war, läugnet derselbe, und es mag etwas schwer seyn, das Gegentheil zu beweisen. Es hat es auch Dalberg in Abrede gestellt, und war doch vom Verdacht nicht frei! Mit solchen Entschuldigungen ist daher noch nicht jeder Verdacht verwischt.

10) Es mag die gemachte Beschuldigung: bei einigen Höfen, und bei dem Minister von Napoleon den päpstlichen Nuntius von Luzern als einen Aufrührer, Ruhestörer, und Angreifer der Rechte der Souveräne dargestellt zu haben — in der dermaligen Lage der Sache noch nicht erwiesen, vielleicht gar übertrieben seyn; es bleibt doch immer so viel richtig, daß der Hr. Generalvikar und der Hr. Bischof durch ihr Benehmen während der Schreckensperiode Napoleons immer sehr viel Verdacht gegen den Papst und seinen Nuntius auf sich geladen haben. Ihre Zuvorkommenheit gegen die Plane Napoleons, ihr thätiges und fast unermüdetes Bestreben, sie zu fördern, ihre zweideutigen Gesinnungen wegen Herstellung der Patriarchate reichen immer gegründeten Stoff zu Vermuthungen, die der Jurist nicht blos praesumtiones hominis, sondern juris nennen dürfte. Daher mag diese Anschuldigung wenigstens als keine unverdiente Verläumdung erscheinen.

11) Fade oder kahl kann die Entschuldigung genannt werden, wegen welcher der Hr. Generalvikar den, an Ihn gestellten Antrag, für Se. päpstliche Heiligkeit während Ihrer Gefangenschaft ein Gebet in den Kirchen des Kantons Luzern verrichten zu lassen, abwies. Zwar ist es wahr, daß jeder Priester ohne alle Anweisung dieß thun konnte; allein es ist eben so wahr, daß eine öffentliche Ver-

weigerung eines solchen Gebetes auffallen mußte. Die weltliche sogenannte Kirchenpolizei erlaubte sich bisher bei Gelegenheit gewonnener Schlachten, geschlossener Frieden, Krankheiten der Regenten, Schwangerschaft der Regentinnen, Geburten der Prinzen, ohne auch nur die bischöflichen Stellen darum zu begrüßen, Gebete anzuordnen; und kein Bischof weigerte sich, diese Anordnungen zu vollziehen; was soll man denken, wenn eine geistliche Behörde einen solchen Antrag abweist? Wurde doch die Befreiung des heiligen Vaters beinahe in allen christlichen Reichen, als eine Jubelfeier, selbst auf Aufforderung der weltlichen Regierungen, angesehen!

12) Den Vorwurf, daß der Hr. Generalvikar an der Spitze dejenigen stehe, die den Mittelpunkt der Einigkeit der katholischen Kirche, der in dem römischen Bischofe ist, aufzuheben suchen, kann derselbe gar nicht von sich ablehnen. Er ist durch die vollgültigsten Beweise hergestellt. Sie liegen in folgender Kette der Thatsachen: I. So wie Napoleon gestürzt war, und nur von ferne sich ein matter Strahl zeigte, daß man das katholische Kirchenwesen würde ordnen können, wurde sogleich von Seite des Fürst-Primas, oder da dieser wegen Altersschwäche wenig mehr leisten konnte, von Seite des Hrn. v. Wessenberg, als nun notorisch seiner rechten Hand, die Tendenz sichtbar, die deutsche katholi-

sche Kirche in einem Patriarchate zu sammeln, und sie dadurch, wenigstens von dem engeren Verbande mit dem römischen Stuhle loszureißen. Die Ideen zur Organisation der deutsch-katholischen Kirche (1814) neigten schon auf den Vorschlag hin, wenn der römische Stuhl nicht geneigt seyn sollte, den Forderungen der Deutschen nachzugeben, sich selbst zu helfen; was im Grunde nichts anderes sagen will, als sich vom römischen Stuhle loszureißen. II. Klarer, und unverhohlener sprach sich Hr. Koch in seiner kirchenrechtlichen Untersuchung über die Grundlage zu den künftigen katholischen Kirchen-Einrichtungen in Deutschland 1816 aus. Dessen projektirtes Patriarchat für Deutschland gab geradehin den Fingerzeig, nur ein willkührliches Band mit der ersten und obersten Kirche bloß in Glaubenssachen zu unterhalten, in der Disziplin aber sich unabhängig zu machen. III. Wenn dazu noch der Hr. v. W. selbst auf den Kongresse zu Wien, und unter den Augen dem Kardinals-Staatssekretärs das Werkchen, betitelt: die deutsche Kirche, sich zu verbreiten getraute, so bekannte er sich gewiß selbst zu einem Werkzeuge, welches freche Angriffe auf den Mittelpunkt der Einheit der katholischen Kirche wagte. Er selbst ist daher, diese Beschuldigung zu entfernen, nicht im Stande. Aber daß er auch das Haupt derjenigen sey, die sich gegen den Mittelpunkt der Einheit in der katholischen Kirche verschworen haben, hiefür strei-

ten nachfolgende Vermuthungen: IV. In allen öffentlichen Blättern, die gegen den päpstlichen Stuhl gerichtet, und für die febronianische Parthei gewonnen sind, wird er immer an die Spitze gestellt, als der erste, kräftigste, und würdigste Mann gepriesen, der sich dem päpstlichen Stuhle mit Unerschrockenheit und Muthe entgegen gesetzt, und bei der römischen Kurie selbst Staunen erregt habe. V. Er ist es, der zu Wien und Frankfurt, bei den protestantischen Regierungen in Deutschland, diplomatische Schritte gegen den Mittelpunkt der Einheit gemacht, und sie mit aller Anstrengung durchzusetzen sich bestrebt hat. VI. Er ist wirklich derjenige, der durch sein Benehmen noch zeigt, welche Gesinnungen er habe, und der, wenn er gleiche Unterstützung, wie ehemals Photius, fände, dessen Rolle übernehmen und nachspielen dürfte; Jecit aleam! Es sind daher keine Verläumdungen, die ihm darüber gemacht werden. Diese Thatsachen sind notorisch, ihre Tendenz ist nicht änigmatisch, die Folgen davon nicht zweifelhaft. Mag daher der Hr. v. W. sein irriges Gewissen berichtigen, sein Betragen unbefangener und aufrichtiger prüfen, bei seiner Geistlichkeit die Guten von den Bösen besser unterscheiden lernen! Mag er mit seiner wahren Lage nicht durch Schmeichler, und falsche Verehrer, sondern durch wahre Freunde der Religion und Kirche bekannt werden!

13) Die Aeußerung, die Hr. v. W. gemacht haben

soll, ohne Rom Bischof werden zu wollen, ist zwar nicht erwiesen, so wie überhaupt derselbe es nicht auf Beweise ankommen lassen will, was immer eine nachtheilige Vermuthung gegen ihn erregt; allein sie ist doch nicht unwahrscheinlich; denn der hochselig verlebte Fürst-Primas hatte nicht nur wirklich selbst zu Paris (1811.) wo er sich in der Gesellschaft seines Hrn. Generalvikars aufhielt, diese Meinung, sondern er ließ auch in dem, von Hrn. Koch redigirten Archiv für das katholische Kirchen- und Schulenwesen 3. B. 3 S. 1815 dieselbe vertheidigen. Es war also dieß offenbar Meinung der Parthei, zu der sich Hr. v. W. hielt.

14) Aus der Bedenklichkeit, die selbst ein ausgezeichneter Protestant gegen die Lehre, und die Verwaltung des Hrn. Generalvikars, geäußert haben soll (vorausgesetzt, wie anzunehmen, daß sie richtig sey), folgt zwar direkte Nichts, aber sehr vieles indirekte. Wie der wahre Protestant schon längstens den, in seiner Kirche immer mehr sich ausbreitenden, Rationalismus mit seinen, das Christenthum ganz zerstörenden Folgen mit tiefem Schmerzensgefühle beobachtet hat, so, will diese Bemerkung sagen, möchte es am Ende auch in der katholischen Kirche ergehen. Und daß diese Besorgniß nicht ungegründet sey, und in Bezug auf die Person des

Hrn. v. W. um so weniger, geben die ihm gemachten Beschuldigungen selbst.

15) Ob gerade Hr. v. W. selbst verschiedene Artikel gegen das Breve vom 15. März in manche Zeitungen von Deutschland habe einrücken lassen, kann nicht behauptet werden; daß dieß aber seine Adhärenten thaten, ist eine sehr bekannte Sache, und Br*, Bu*, Wer* machten sich das erste Geschäft daraus, die öffentlichen Blätter hiemit zu füllen. Sehr verschieden ist in diesen Blättern der Inhalt, und die Farbe des Styls nicht. Immer kommen die nämlichen Ideen, die nämliche Gruppirung vor, so, daß man deutlich merkt, sie sind höchstens nur aus einer, oder zweien Federn geflossen. Richtig ist es, daß die Parthei sich alle Mühe giebt, die Gegenschriften aufzukaufen, und zu unterdrücken, und mit der Denk- und Preßfreiheit, wenn sie ihren Planen entgegen ist, ihr Spiel treibt. Pfarrer Burg ging sogar so weit, dem soliden Felder die Zumuthung zu machen, nichts mehr gegen Wessenberg in seine Litteraturzeitung aufzunehmen. So lange Hr. v. W. auf der Reise nach Rom, und in Rom war, waren die öffentlichen Blätter bloß damit beschäftigt, von Zeit zu Zeit Reisenachrichten zu liefern, und uns von dem großen Eindruck zu versichern, den seine Person überall, wo er erschien, gemacht habe. Als die Sache nicht nach Wunsche ging, und Hr. v. W.

unverrichteter Dinge zurückkam, so ging es, wie zuvor; mit neuer Wuth fallen seine Anhänger über alle her, die auch mit größter Mäßigung von der Sache sprechen wollen.

16) Die Beschuldigung, als habe Hr. v. W. mit noch 5 anderen Geistlichen das Vorhaben gefaßt, in zwei Jahren die Lehre von der Gottheit Christi in Deutschland auszumerzen, mag weniger dem Hrn. v. Wessenberg, der mehr Kanonist, als Dogmatiker ist, zur Last fallen, als zweien Anderen, die sich durch ihre Schriften schon lange im gegründeten Verdacht der Heterodoxie und der thätigen Beförderung einer zu veranstaltenden Trennung gebracht haben. Nicht so ungegründet mag die andere Beschuldigung, das Daseyn der Gewalt des Papstes in Deutschland zerstören und ein Patriarchat errichten zu wollen" seyn, wie ad 12 bereits gezeiget worden ist.

17) Es ist zwar richtig, daß das Weimarer Oppositionsblatt den Geist des intoleranteſten Protestantismus athmet, und sich sogar Personalitäten in einem pöbelhaften Tone erlaubet; allein es ist deswegen doch richtig, daß es auch von Katholiken zur Vertrödelung ihren Waare gebraucht wird. Endlich:

18) Wenn der Hr. Generalvikar mit der Ver-

sicherung, durch so viele Angebungen das Herz des hl. Vaters so tief verwundet zu haben, und mit dem unbegränzten Vertrauen schließt, die Reinheit seiner Absichten, und die Katholicität seiner Gesinnungen, vollkommen entwickelt zu haben, so wird es unerwartet Jedem seyn, zu vernehmen, daß sich derselbe weder zu dem, vom Papste verlangten Schritt, seine Kapitelsvikar-Stelle niederzulegen, verstanden; noch auch in nähere Erörterungen zu seiner Rechtfertigung eingelassen, und unter dem seltsamen Vorwande von Rom sich entfernt habe, daß er sich zur Wahrung der Rechte der deutschen Kirche und seines Souveräns nicht weiter einlassen könne. Wie das eine oder das andere Recht gekränkt seyn soll, kann man, wie bereits erinnert worden, nicht einsehen: Steht denn die deutsch-katholische Kirche nicht unter der römischen? Hat denn Hr. v. W. ohne Untersuchung verurtheilt werden sollen? Sind ihm denn die Wege zu seiner Vertheidigung nicht geöffnet gewesen? Hat man ihm denn eine einzige entehrende Bedingniß vorgelegt? Man lese N. act. X., mit welcher Delikatesse wird er behandelt? Welche Verpflichtungen hatte dann der Hr. W. zu erfüllen, die ihn hindern, seine Sache weiter auszutragen? Sind es Verpflichtungen gegen das Domkapitel? dieß existirt aber nicht mehr. — Gegen den Diöcesenklerus? Es sind aber nur 44

Individuen in den für ihn ausgestellten Zeugnissen unterzeichnet, die kaum den 12. Theil des Diöcesanklerus ausmachen. — Gegen die Diöcesanen selbst? Allein die wenigsten billigen sein Betragen. — Gegen seinen Landesherrn? Da ihm dieser erlaubt hat, sich in Rom selbst stellen und verantworten zu dürfen, so würde er ihm auch nicht untersagt haben, seine Vertheidigung auszuführen, um so weniger, da es ein anerkannter rechtlicher Grundsatz ist: lis, ubi coepta, ibi finienda. — Gegen ganz Deutschland? Ist er aber das Organ von Deutschland? Wo ist sein Kreditiv? Wer legt auf seine Unterhandlungen ein so großes Gewicht? — Dieß sind doch wahrlich eitle Vorwände und Anmassungen, die den Charakter des Helden gefährden müssen, der sich so zu überschätzen im Stande ist.

19) (N. act. X.) Da im letzten Aktenstücke nichts weiter vorkömmt, was in einem wichtigen Bezuge auf die Anschuldigung und Rechtfertigung des Hrn. Generalvikars stünde, sondern, da es sich in diplomatischen Gemeinplätzen verliehrt, die schon widerlegt worden sind, so ist auch nicht nothwendig, mehr hierüber zu erinnern, als daß es dem Papste nicht verdacht werden konnte, wenn er diesen bloß mündlichen Versicherungen keinen so unbedingten Wehrt beilegte. Indessen werden die Freunde des Hrn. v. W. selbst mit diesem Bekenntnisse gar wenig zufrieden seyn, und er wird kaum dem

Tadel, eine Schwäche gezeigt zu haben, von ihrer Seite entgehen können; denn diese haben sich bisher noch brutaler und bösartiger gezeigt, als Hr. v. W. selbst. Unter andern Umgebungen und bei einem anderen Einflusse würde derselbe vielleicht sein Ohr und sein Herz den wohlwollenden Ermahnungen des heil. Vaters geöffnet haben, und die Sache wäre nicht zu diesen Extremen gekommen, in welchen sie dermalen steht. Daher kann das zu erstattende rechtliche Bedenken nicht anders ausfallen, als folgt:

In der Denuntiationssache des Hrn. Heinrichs Ignazens v. Wessenberg, Domkapitulars und Generalvikars des Bißthums Konstanz, liegen sowohl in der Censur der Lehre, als in der Diöcesanadministration so wichtige Beschuldigungen vor, daß Se. päpstliche Heiligkeit bewogen werden konnten, auf dessen Entfernung von der Stelle eines Generalvikars den Antrag zu stellen, und ihm auch die Bestätigung als erwählten Kapitelsvikar zu versagen. Da demselben seine Vertheidigung dagegen nicht abgeschnitten worden, und die Sache als eine Kriminale nach der Analogie, und nach den Anordnungen des Kirchenraths von Trient als causa major betrachtet werden muß; nirgends ein rechtserklecklicher Grund für eine Ausnahme in Bezug auf seine persönlichen Verhält-

nisse in dieser speziellen Sache vorliegt, so hat nicht anders, als wie vorsteht, respondirt werden können.

Zur Beglaubigung
der Schöppenstuhl zu ....t.

Beilagen

zur

ersten Note des Freiherrn von Wessenberg vom 12. September 1817.

a [1])

Bevollmächtigung des Freiherrn von Wessenberg zum Bißthumsverweser von Seite des Domkapitels zu Konstanz.

Senior und Kapitel der verwaisten Kathedralkirche zu Konstanz notifiziren unter dem 17. Febr. 1817 ihrem innigst geliebten, verehrten, und um sie und das Bißthum hochverdienten Koadjutor und Mitkapitularen, daß sie in einer förmlichen Kapitularsitzung, gemäß der kanonischen Satzungen, und nach Bestimmung des Kirchenraths

von Trient ses. 24. cap. 16. de reform. beschlossen haben, alles bei dem eingetretenen Todesfalle des Hrn. Bischofs bei der bisherigen Verfassung, und den kanonischen Vollmachten zu belassen, und die Oberdirektion aller geistlichen Geschäfte der Diöcese ohne Ausnahme dem Hrn. v. W. zu übertragen.

a [2])

Antwort des Domkapitels zu Konstanz auf das päpstliche Breve (vom 15. März 1817) Konstanz, 17. Mai 1817.

Die Kapitularen von Konstanz bezeugen Sr. päpstl. Heiligkeit ihr Befremden über das Breve vom 15. März, versichern, daß ihnen nicht bewußt gewesen sey, daß dem erwählten Hrn. Generalvikar im voraus Exceptionen der Unwürdigkeit entgegen stünden; sprechen demselben großes Lob wegen seiner Geschicklichkeit, und seinen bethätigten Eifer in der Diöcesanadministration; sagen: daß sie ihm das päpstliche Breve bekannt gemacht hätten, und theilen seine Antwort hierauf mit, die dahin geht, daß er sich nichts bewußt sey, welches ihn unwürdig zu einer solchen Stelle könne gemacht haben; daß dem päpstlichen Breve ohne Ein-

willigung der Regierung keine Folge könne geleistet werden. *65)

b)

Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit an Se. Eminenz den Herrn Fürst-Primas, vom 2. Nov. 1814.

Nach dem Inhalt dieses hatte der hochseelig

---

*65) Aus beiden Aktenstücken geht hervor, daß die ganze Sache ein Spiel coram patribus ist. Die acht Herren Kapitularen — Herr Graf von Bissingen war nicht zugegen — wußten vielleicht gar nicht, was sie mit diesem Breve anfangen sollten, und bedienten sich des Raths des Hrn. v. W., oder weil dieser nicht anwesend war, des Hrn. Reininger, der ihnen dann in den Mund legte, was sie sprechen sollten. Sie nennen den Hrn. v. W. ihren Koadjutor, da ihnen doch bekannt hat seyn müssen, daß, wenn sie als Kapitel noch existirten, ein Koadjutor nur durch ihre kanonische Wahl — nicht durch ihre außer kollegialische Einwilligung bei einem dejeune oder soirée — hätte aufgestellt werden können, welches nicht geschehen ist; und wenn sie nicht als Kapitel existiren, weder sie, noch der Bischof, einen Koadjutor bestellen konnten. Sie reden von einer förmlichen Kapitularsitzung, — haben sie denn auch die Abwesenden dazu berufen? Waren sie hiezu

verlebte Fürst-Primas den traurigen Zustand der katholischen Kirche Deutschlands Sr. päpstlichen Hei-

---

ermächtigt, da sie sich selbst seit mehreren Jahren nicht als ein Corpus betrachtet haben? Sie reden von der Disposition des Kirchenraths von Trient, und bedenken nicht, daß diese auf die dermalige Lage der Episkopate in Deutschland, die ganz anomal ist, nicht paßt. Sie rühmen die Verdienste des ernannten Kapitelsvikars; ohne zu bedenken, daß eben diese von der andern Seite widersprochen werden? Sie behaupten einen Schritt, und machen ihn zu dem ihrigen, da sie hätten behutsammer seyn, und die nähere Entwickelung der Sache abwarten sollen? Vor der Hand hätten sie wenigstens ihren Schritt nicht so unbedingt behaupten sollen. Von gleichen Ansichten geht daher auch die Antwort des Domkapitels an Se. päpstl. Heiligkeit aus, und hat dem Inhalt und der Farbe nach gleichen Meister. Auffallend ist es, daß das Domkapitel, vermuthlich um den Papst zu schrecken, die Antwort des Hrn. Generalvikars einfließen dahin läßt, daß der Inhalt dieses Breves unerhört sey; idque tanto magis, quod praesentibus rerum circumstantiis dispositio hujusmodi in Germania nullum sortiatur effectum absque auctoritatis politicae consensu (!?) Hievon war freilich schon der Hr. Generalvikar überzeugt!!!

ligkeit geschildert. Der heil. Vater bedauert diesen Zustand, macht aber demselben Vorwürfe darüber, daß er selbst zur Verschlimmerung desselben, durch sein Benehmen, und seinen Ungehorsam beitrage. Er fodert ihn auf, seinen unwürdigen Generalvikar zu entlassen und, da er sich bereit gezeigt habe, seine Einwilligung zur Trennung eines Theils der Schweiz von der Diöcese Konstanz zu geben, auch hierin dem weiteren Gange des Geschäfts keine Hindernisse mehr in Weg zu legen. *66)

c)

Bischöfliche Verordnung in Betreff der Eheverlöbnisse in mehrern Schwei-

---

*66) Der hochseelige Fürst-Primas hatte die Schwachheit, bei eminenten Geistesgaben keinen festen Charakter zu besitzen. Mit den Guten war er gut, und unter dem Einfluß Böser manchmal wenigstens zweideutig. So gab er, wie aus diesem Breve erhellet, die Einwilligung zur Trennung der Schweiz von der Diöcese Konstanz; gab aber zu, daß sein Domkapitel eine Protestation dagegen einlegen dürfe, die in der Art der Fassung ganz revolutionär war, die es allen Ordinariaten im Deutschland zusandte, und sie um Unterstützung ansprach. Warum hat Er denn nicht, da er die kanonischen Formen kannte, mit seinem Kapitel

zer Kantonen des Bißthums Konstanz vom 10. Dez. 1804. *67)

d)

Bischöfliche Anordnung in Betreff der Haustaufen vom 10 April 1806. *68)

---

die Sache zuvor abgemacht? Zu welchem Zwecke sollte dieser anscheinende Zwiespalt führen? Dieß war vorzüglich der Fall in den zwei letzten Jahren seines Lebens. War H. v. W. von seiner Seite abwesend, so beklagte er sich laut, daß ihn dieser kompromittire; war es anwesend, so pflichtete er ihm in allem bei.

*67) Es ist immer ein Mißstand, wenn ein Bischof für seine Diöcese von den Bestimmungen des allgemein geltenden Kirchenrechts durch ein besonderes Gesetz abweichen will; noch größer ist er, wenn dieß nur in Bezug auf einen vielleicht geringen Theil der Diöcese geschieht. Es ist unvermeidlich, daß denn nicht ein Widerspruch zum Vorschein komme, der einen Uebelstand macht, und allen Haltpunkt den Gesetzen benimmt.

*68) Was die Oekonomisten im Staate sind, das sind die zu großen Bewunderer der me-

e)

Reskript der bischöflichen geistl. Regierung zu Konstanz an einige Kommissariate und Dekanate in der Schweiz im Betreff gemischter Ehen vom 3. Dez. 1808. *69)

---

dicinae forensis in der Kirche. Die Haustaufen, als Ausnahme, sind ganz zu billigen. Die angezogene Verordnung verliert sich aber in unnöthigen Besorgnissen und Kleinlichkeiten.

*69) Die Kirchenvorsteher sind zwar, besonders in unsern Zeiten, wo ein schädlicher Indifferentismus, vom Staate ausgehend, sich auch über das Volk verbreitet hat, und gemischte Ehen in gemischten Orten beinahe zur Tagesordnung gehören, nicht im Stande, dergleichen Ehen zu verhindern; aber es ist auch nicht gerathen, mit einer öffentlichen Instruktion vorzutreten, weil diese, wenn sie diese Ehen erlaubt, sie mag beschaffen seyn, wie sie will, immer für die Partheien ein Haltpunkt ist, der im Voraus die Pastoralbemühungen eifriger Seelsorger vergebens macht. Dieß ist um so gewisser der Fall, wenn eine solche Verordnung noch laxer ist, als es die allgemeinen Kirchenverordnungen, die hierüber vorhanden sind, gestatten, und im Falle sie solche verwirft, die Kirche in

f)

Erklärung des Generalvikariats von Konstanz in Betreff des angeklagten Hrn. Pr. Dereser vom 18 März 1813.

g)

Zuschrift des Hrn. Fürst-Primas, Bischofs von Konstanz, an die Regierung von Luzern, in Betreff des Hrn. Pr. Dereser, vom 29. Juli 1813. *70)

---

in offenbaren Kontrast mit dem Staate setzet, welches nicht nothwendig ist. Es mag daher zweckmäßiger, wie auch dieß in mehreren Diöcesen hergebracht ist, auf jeden einzelnen Fall nach Bewandniß der Umstände von der bischöflichen Behörde zu entschließen seyn.

*70) Es liegt immer, man mag die Procedur in der Sache des Pr. Dereser, von Seite der Kurie zu Konstanz, und des Hrn. Fürst-Primas, noch so gelinde beurtheilen, ein vor- oder zudringlicher Schritt darin, daß bei den Anklagen, die in Luzern gegen die Lehre dieses Professors erhoben wurden, beide so geschäftig waren, diesen Mann zu rechtfertigen. Hier trat wirklich eine excusatio non petita ein, die jederzeit verdächtig ist.

h)

Quaestiones ex jure ecclesiastico pro concursu generali: 1) An pontificatus ab episcopo romano in perpetuum avelli; 2) an ille, salvo ecclesiae systemate, in patriarchatus commutari queat? Constantiae, 5. Mai 1806.

Bücher-Anzeige

i)

In dem Archiv für Pastoralkonferenzen des Bißthums Konstanz vom J. 1810 8. H. werden Coopers Briefe ꝛc. sehr vortheilhaft, und als enthaltend den Katholicismus in seiner reinen Gestalt, rezensirt. *71)

k [1])

Vorstellung des Domkapitels zu Kon-

---

*71) Schon der Name des Herausgebers des gkr. Paulus hätte den Censor, oder den Redakteur, wenn er mit der neuern Litteratur in der christlichen Theologie bekannt war, aufmerksam machen

stanz gegen die Trennung der Schweizer Kantone vom Bißthum.

k [2])

Päpstliches Breve an das Domkapitel zu Konstanz, worin ihm seine Vorstellungen gegen die Trennung der Schweizer Kantone verwiesen werden, vom 7. September 1816. * 72)

k [3])

Schreiben des Domkapitels von Kon-

und diese Aufmerksamkeit hätte auch die Person der Anzeigers, der schon lange eben keinen guten Ruf unter den Katholiken hat, erregen sollen!

*72) Es ist hier der Platz nicht die Rechtsgründe auszuführen, aus welchen die Schweizer Kantone berechtigt waren, auf die Sonderung jenes Theils ihrer Lande, der zum Bißthume Konstanz bisher gehörte, von demselben, und auf die Aufstellung eines oder mehrerer eigenen Bischöfe anzutragen, und die Gründe zu prüfen, die den heil. Vater bewegen konnten, diesem Antrage zu willfahren. Es war genug, daß er die Einwilligung des Bischofes erhohlte, die er auch erhielt. Da das Dom-

stanz an den Fürst-Primas in Betreff des vorstehenden Breves, vom 11 Nov. 1816.

l)

Bischöfliche Anordnung in Betreff der abgestellten Feiertäge in den Reichsangehörden des Bißthums, vom 15. Dezember 1803.

m)

Bischöfliche Verordnung wegen Verminderung der Feiertage in den Kanto-

---

kapitel bei der bedenklichen Uebereinkunft des Bischofs mit den Kanton Luzern 1806, wodurch der Zustand des Kirchenguts in einem Theil der Diöcese so sehr alterirt wurde, stille saß, und seine Rechte hiebei nicht geltend machte; da 15 Jahre hindurch das Kapitel bei so bedeutenden Veränderungen, die in der Diöcese vorfielen, sich gleichfalls leidend verhielt; wie konnte der heil. Vater die Existenz dieses Körpers auch nur vermuthen? Es stellt sich durch seinen unvermutheden Widerspruch in dieser Sache entweder mit sich selbst in Kontraste, oder als eine Maschine, die beliebig geleitet wird, dar.

ne Aargau, und St. Gallen, vom 4. Nov. 1806.

n)

Päpstliches Breve Pius VI. an den Herrn Fürstbischof Max Christoph von Konstanz in Betreff der Verminderung der Feiertage. Rom, den 11. März 1778.

o)

Päpstliches Breve Pius VII. vom 4. Hornung 1809, an Se. Eminenz den Herrn Fürst-Primas wegen der Dispense von dem Verbot der Fleischspeisen an den Samstagen.

p)

Antwort des Herrn Fürst-Primas an Se. päpstliche Heiligkeit von Aschaffenburg aus. *73)

---

73) Es ist zwar richtig, daß, während des bei 22 Jahre andauernden Krieges in Deutschland, und auch wegen Sperrung des Kontinents, die Nothwendigkeit erheischte, in dem kirchlichen Abstinenzgebote eine Milderung eintreten zu lassen. Allein offenbar gehöret die Dispense hierin unter die Re-

q)

Bischöflicher Hirtenbrief vom 4. Jenner 1809, über den Geist des kirchlichen Fastengebotes.

r)

Uebereinkunft in geistlichen Dingen, abgeschlossen zwischen dem hochwürdigsten Fürstbischof von Konstanz, und der Regierung des Kantons Luzern im J. 1806.

s [1])

Schreiben Sr. Eminenz des Herrn Fürst-Primas an Se. päpstliche Heilig-

---

servatfälle; und dieser ist als solcher sogar durch das Privilegium quinquennale anerkannt. Immerhin hätte also, so lange der Rekurs an Se. päpstliche Heiligkeit eröffnet war, die Dispense von dort her erhohlet werden sollen. Die Kriegszeiten, und die eingerissene Lauigkeit haben freilich das Volk verwöhnet; allein dieß ist keine ausgiebige Ursache, das Heilsame des Gesetzes in Schatten zu stellen, oder das Gesetz selbst aufzuheben.

keit, worin die Beistimmung zur Verwendung des Franziskaner-Klosters von Wertenstein zum Besten des bischöflichen Seminars in Luzern nachgesucht wird. Aschaffenburg vom 5. Jan. 1807.

s [2])

Breve Sr. Heiligkeit Pius VII. an Se. Eminenz den Hrn. Fürst-Primas vom 21. Hornung 1807, in Betreff der Errichtung eines Seminars zu Luzern.

s [3])

Zweites Breve gegen die Verwendung des Klosters Wertenstein zum Priester-Seminar, und gegen das Konkordat des Bischofs von Konstanz mit der Regierung von Luzern. Rom vom 28. Febr. 1807.

s [4])

Päpstliches Breve an die Regierung von Luzern über den nämlichen Gegenstand. Rom vom 21. Febr. 1807.

s [5])

Antwort Sr. Eminenz des H. Fürst-

Primas auf die vorstehenden Breven. Aschaffenburg den 3. April. 1807. *74)

---

74) Wer diese Aktenstücke s. 1 bis s. 5 durchließt, wird nicht begreifen können, wie man sie in der Denkschrift zur Rechtfertigung des Herrn Fürst-Primas, und seines Hrn. Generalvikars nur habe aufführen mögen. Der Hr. Fürst Primas führt an: Die Errichtung eines Priester-Seminars für den Theil der Diöcese, der den pagum lucernensem betrifft, sey von großer Nothwendigkeit; der Kirchenrath von Trient begünstige sess. 23. cap. 18 die Errichtung dieser Institute, und stelle dem Bischofe alle Mittel zu Gebot, diesen Zweck zu erreichen. Er glaube daher, die Verwendung des Klosters Wertenstein sey, mit Einstimmung der Regierung des Kantons ganz geeignet hiezu gewesen. Der Papst ficht den Grundsatz in thesi nicht an, zeigt aber, daß der Kirchenrath die Absicht nicht gehabt habe, daß dadurch andere Stiftungen unterdrückt werden sollten, sondern daß die Seminarien ex reditibus mensae episcopalis und nur durch Beiträge von andern Benefizien, nicht durch ihre Suppression hergestellt werden sollen. Er zeigt die Nothwendigkeit des Fortbestandes dieses Klosters, und begegnet der schwachen Einwendung, daß das Kloster doch nicht aus Mangel von Kandidaten für diesen Stand, werde fortbestehen können, daß man durch die feste Erhaltung der be-

stehenden Institute gerade diesem, der Kirche so nachtheiligen, Zeitgeiste entgegen arbeiten müsse. — Da Sr. päpstlichen Heiligkeit angezeigt worden war, daß vorzüglich der Hr. Generalvikar auf die Ausführung dieses Planes hinarbeite, und die Errichtung eines Seminars, mit Aufstellung von Lehrern, gegen die man gegründete Einwendungen hatte, wirklich zu Stande gekommen sey, so warnte er den Bischof gegen diesen gesetzwidrigen und gefährlichen Schritt, machte ihn aufmerksam auf seinen Generalvikar, der die Rechte der Kirche in Gefahr setzte, und gab ihm auf, ihn deswegen zu bestrafen. Also schon 1807, machte sich Hr. v. W. und zwar nicht ohne Grund, dem päpstlichen Stuhle verdächtig; wie mag er sich also bei so vielen, in einem Zeitraume von 10 Jahren dazu gekommenen, höchst wichtigen Beschuldigungen gekränkt finden? — Es ist höchst wahrscheinlich — der Papst hatte wenigstens die stärksten Gründe, dieß zu vermuthen — daß unter dem Einfluß dieses Herrn bei der Regierung von Luzern der saubere Plan entworfen worden sey, das sämmtliche Klostergut zu speisen, und unter dem Vorwande der Errichtung eines Waisen-, Kranken- und geistlichen Erziehungshauses sich, wie überall, wo es zu säkularisiren gab, seine Pfeife zu schneiden. Meisterhaft antwortete der Papst dieser, vom üblen Geiste gegen die katholische Kirche befangenen, Regierung.

Beilagen

zur

zweiten und dritten Note des Hrn. Kardinal-Staatssekretärs.

---

a)

Schreiben des päpstlichen Nuntius TestaFerrata in Luzern vom 26. Januar 1811, an den Herrn Generalvikar, Freiherrn v. Wessenberg, in Konstanz, in Betreff verschiedener Dispensen. *75)

---

75) Der Ton dieses Schreibens, worin der Hr. Nuntius auf die ihm zugekommenen unförmlichen Dispensen den Hrn. Generalvikar Gewissenshalber, aufmerksam macht, ist gewiß der nicht eines Inquisitors?

b)

Reskript des Herrn Fürst-Primas an den Herrn Generalvikar in Konstanz in Betreff des vorstehenden Schreibens des Herrn päpstlichen Nuntius. Aschaffenburg vom 27. Febr. 1811.

c)

Antwort des Herrn Generalvikars von Konstanz, Freiherrn von Wessenberg, an des Herrn Nuntius Exzellenz *76)

---

76) In beiden vorstehenden Schreiben soll der Schritt des Hrn. Generalvikars, Dispensen in votis solennibus zu ertheilen, theils durch die Berufung auf die ursprünglichen bischöflichen Rechte, theils dadurch, daß der Rekurs an Se. päpstliche Heiligkeit gehemmt gewesen sey, gerechtfertiget werden. Allein ersterer Grund ist ein Gemeinplatz, der längst widerlegt ist; letzterer eine Unwahrheit; daß man sich bei der bischöflichen Kurie zu Konstanz selbst nicht recht verstand, leuchtet daraus hervor, daß von derselben, ex potestate apostolica delegata, dispensirt wurde.

d)

Bischöfliches Konstanzisches Ordinariatszirkular an die sämmtlichen Dekanate, im Betreff der Wasserweihe am Feste der Erscheinung des Herrn, vom 24. Aug. 1808.

e)

Schreiben der Kapitelsvorstände des Kuratklerus im großh. badischen Antheil des Bißthums Konstanz, an den Hrn. Bißthumsverweser, Freiherrn v. Wessenberg, vom 3. Okt. 1817. *77)

---

77) Eine Lobrede auf den Hrn. v. Wessenberg! Ich gebe davon eine Analyse, und begleite sie mit Bemerkungen: Erstens, 43 oder wenn man will 44, theils Dekane, theils Kämmerer, worunter nur einer vorkommt, der sich das Prädikat eines Doktors beilegt, durchaus Männer ohne Celebrität, getrauen sich, im wahren Küchenlatein zu sagen: „Legimus calumnias, quibus verae religionis ac sincerae puraeque virtutis inimici honorem et nomen tuum maculare conantur.“ Wer sind diese Männer gegen jene, in der Zahl, und in dem Gewichte, die mit

f)

Erklärung des Klerus der vier Kapitel in den hohenzollerischen Fürstenthümern Hechingen und Sigmaringen. *78)

---

dem Hrrn. v. W. nicht einstimmen? Diese Männer vermessen sich, ihre Zeugnisse für so wichtig zu halten, daß das Oberhaupt der Kirche denselben einen größeren Glauben, als so vielen anderen Zeugnissen, die gegen den Hrn. v. W. von den wichtigsten Männern abgegeben worden sind, beilegen solle; da alle diese Männer bekanntlich Proteges von Hrn. v. W. sind. Sollte es nicht derselbe unter seiner Würde finden, ein solches Zeugniß von seinen Untergebenen sich zu verschaffen, und zu produziren? — Zweitens: Nach einem ungemeinen Lobe des Hrn. Generalvikars, und Herausstreichung seiner „praeclararum et singu-„larium animi dotum, ardentis zeli, promo-„vendi veram christiano-catholicam religio-„nem, ... summae erga sanctissimum pa-„trem devotionis ac reverentiae“ versichern sie demselben, daß der Plebs — sollte heissen: populus — keinen Antheil an den Kalumnien habe, die ihm vorgeworfen worden seyen. Diese Angabe ist wahrhaft eine Sünde in den heil. Geist! Sie ist ganz gegen besseres Wissen und Gewissen

hingeschrieben. Die Meisten von den Unterschriebenen sind wegen ihres Reformationsschwindels vom Volke gehaßt, und verachtet, wie ihr Haupt. — Frage man in jedem Dorfe nach, ob der Name: Wessenberg nicht mit Gleichgültigkeit, oder gar mit Verachtung gehört werde? Und dieß sollten die unterzeichneten Plebaner nicht wissen? — Drittens: Keine Stelle in dieser Addresse kann wohl schwächer seyn, als diese: „ignara plebs, injuria temporum agitata, non curat, non quaerit, nisi quae sua sunt, contenta, si habeat, unde vivat.“ Armes Vieh! wer ist es denn, der dich leitet! W. und Konsorten rühmen sich, daß der Strahl ihrer erwärmenden Sonne überall durchgedrungen sey, und doch, du armes Vieh! bekümmerst dich um nichts, wenn du nur zu leben hast. Du hast doch so aufgeklärte Hirten, warum erhebst du dich dann nicht aus dem Staube? Warum bist du dann schlechterdings keiner Kultur fähig? Wahrhaft: ein Geständniß, welches dem so aufgeklärt seyn wollenden Theile des Konstanzer Sprengels zu keinem Ruhme gereicht? — Viertens: Sehr auffallend sollte es der großherzoglichen badischen Regierung selbst seyn, was diese Herren weiter sagen: „— Plebs — seditionibus abhorret, iis imprimis, de quibus nulla temporalia commoda sperare licet, nisi fors ab inimicis tuis ad eas malitiose excitetur.“ Wie mag ein Priester, ein Vorsteher eine solche unanständige, und gefährliche Sprache

führen? Wer kennt nicht den Volksgeist, der so leicht impulsirt werden kann? Wer weiß nicht, daß die Geschichte nicht seltne Beispiele aufstellt, daß Völker weniger ihr zeitliches, als ihr ewiges Wohl bedacht und Ketten zertrümmert haben, die sie fesselten? Was ist die sogenannte lutherische Reformation? Wahrhaft eine verwegene Anregung einer Idee; wie könnte sie dem Staate so gefährlich werden? Zu Entschuldigung dieser Herren ist schlechterdings Nichts zu sagen, als entweder verstanden sie nicht, was sie sagten, oder die nahe Gefahr hat ihnen dieß Geständniß abgezwungen! — Fünftens: Es mag darüber hingehen, daß diese Herren als die Illuminaten in der Diöcese Konstanz, sich selbst jenen „partem plebis „nennen, quae majoribus animi dotibus atque „capacitate bonum a malo, verum a falso „distinguendi praedita est.“ Es mag hingehen, wenn sie von ihrem Helden bramarbasiren: „daß er nicht nur in Germania, sondern in tota Europa „scriptis factisque celebris sey, und ein Mann, „de quo singularia (?) omnia tam civilia, „quam ecclesiastica bona zu erwarten seyn.“ Jeder mag hiebei denken, was ihm beliebt, und der größte Theil möge mit Horaz sagen: humano capiti cervicem pictor equinam jungere si vellet etc. Wenn es aber sechstens weiter heißt: „mittamus plebem; nos omnes et singuli anima- „rum pastores wollen diesem Herrn getreu seyn, „sicque non parvam, ut credimus, patriae

„nostrae praestitimus utilitatem." Wenn der Plebs unter der 15jährigen Administration des Generalvikariats in der Person des Hrn. v. W. und seiner aufgeklärten Gehülfen nicht weiter gekommen ist, uud kein anderes Streben haben sollte, als zu suchen, quae sua sunt, et unde vivat, dann werden sie dem Staate mit ihrem Helden weiter keinen großen Nutzen schaffen, und denn hätte sie ihre Erfahrung selbst überzeugen können, wie wenig durch ihr Benehmen Gutes zu hoffen sey, und da ihnen die Vorsehung einen Wink zu besseren Einsichten gegeben hat, so hätten sie bedenken sollen: oportet deo magis obedire, quam hominibus. Wollen sie dieß nicht thun, so möchte es ihnen kaum gelingen, in Europa eine Kirche nach ihrer Idee zu gründen. Das Beste möchte daher seyn, wenn sie mit ihrem Promotor und Plebs den Napoleonisten nach Amerika, nämlich nach Camp d'Asyle in der Provinz Texas, am Flusse Trinidad, nachzögen, und ihre Kirche dort gründeten. Freilich werden die fetten Pfründen, die sie in Deutschland besitzen, nicht mitgehen, aber der Wahrheit zu Liebe, und, um ihren Missionseifer befriedigen zu können, wird ihnen dieß Opfer leicht seyn. Siebentens: Die Subskriptionen beweisen ganz den Geist dieses Zeugnisses, und sind ein wahres Ciceronianisches Werk — aber nicht im Latein — sondern pro domo. Die Wenigsten von den Unterschriebenen sind wahre Kapitels-

vorstände, sondern landesherrliche Dekane, die das Generalvikariat selbst nie anerkannt hat. Mehrere hievon sind Wessenbergianische Kreaturen, wie Jäk, Strasser, Biechele, Winterhalter, Büeschle', Sohm, Fritsch, Flad, Kolb und noch einige. Nur Linder, der sonst Lindau hieß, ist ein Exjesuit; einige kommen zweimal vor, wie Schlosser und Herz. Dann, wenn man auch die Unterzeichneten als Repräsentanten ihrer Kapitel, was sie doch nicht sind, annehmen wollte, fehlen doch noch bei weitem viele Kapitel, die weder im Häupte, noch Gliedern unterzeichnet sind, z. B. Meersburg, Ueberlingen, Salm', Pfullendorf, Möskirch, Hufingen, Bonndorf, Neustadt, Thiengen, St. Blasien, Laufenburg, Radolpszell; es fehlen die wahren Kapitelsdekane von Reichenau, Stein, Villingen. Im Breisacher Kapitel ist der wirkliche Kammerer Rößler nicht unterschrieben, und viele haben bloß unterzeichnet: vidit, welches weggelassen, und ihre Unterschrift als positiv durch diese Hinweglassung angegeben worden ist. Macarius Neeser redet die Wahrheit nicht, wenn er seine Unterschrift für die des ganzen Kapitels Stühlingen ausgiebt. Hrn. Dr. Boll will man auf sein eigenes Gewissen hinweisen. Bemerken muß man, daß sich zum Musterreuter in dem ganzen Geschäfte entweder anbot oder ganz gewiß gebrauchen ließ, der Pfarrer Wucheler von Kappel bei Freiburg. Dieser wird, wenn er will, gewissenhaft aussagen

können, wie viele Mühe es ihm kostete, diese wenigen Unterschriften zu erhalten, und wie viele Pfarrer er fruchtlos um ihre Unterschrift angesprochen habe. Jeder Unpartheiische urtheile daher, welchen Werth diese Zeugnisse haben können!

*78) Sind es einzig der Dechant Waldraff von Haigerloch, und seine benachbarten Pfarrer, die unterzeichnet sind. Der Pfarrer Mercy soll manchmal an Nervenschwäche leiden, daher war er leicht zur Unterschrift zu bereden.

*79) Privatbriefe aus der Dioces Konstanz versichern, die ganze Geschichte mit der Benennung des Freiherrn v. W. zum Koadjutor des Bißthums Konstanz, sey folgende gewesen. Der Hr. Fürst-Primas habe gar nicht daran gedacht, sich einen Koadjutor im Bißthume Konstanz zu ernennen, sondern habe den Hrn. v. W. lediglich zu seinem Weihbischofe bestimmt. Dieß gesteht auch, wie p. 76 dieser Schrift bemerkt ist, derselbe selbst. Allein ohne die Absicht des Fürst-Primas ist durch die Einleitung des Referenten bei der großherzogl. Regierung die Sache dahin gediehen, daß aus einem Weihbischofe ein Koadjutor, und zwar statt cum spe futurae successionis, ein solcher cum jure futurae successiouis geworden ist. Ist diese Angabe richtig, dann ist sie ein

wahres Meisterstück von Täuschung. Mag dann der hochseelig verlebte Fürst-Primas bedauert werden, daß er unter Hände gekommen, die seinen sonstigen Ruhm befleckt haben!

Staatsbibliothek
Bamberg
Bibl. des Histor. Vereins

Frey, Franz Andreas,

Mehr Noten als Text zu der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofs bei der Ernennung des Generalvikars Freiherrn von Wessenberg zum Nachfolger im Bißthum Konstanz und zu dessen Verweser und die dabei von Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden genomenen Maßregeln Karlsruhe, 181

Germanien [i.e. Bamberg] 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.482
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694687-7